



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SPORT
UND INFRASTRUKTUR

VERFASSUNGSSCHUTZ- BERICHT 2012





Titelbild: Hambacher Schloss, Neustadt an der Weinstraße

Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern, für Sport
und Infrastruktur
55116 Mainz, Schillerplatz 3-5
55022 Mainz, Postfach 3280
Tel.: 06131/16-3773
Mail: info.verfassungsschutz@isim.rlp.de
Internet: <http://www.verfassungsschutz.rlp.de>

Verfassungsschutzbericht 2012

ISSN 0948-8723





Vorwort

Aus innenpolitischer Sicht war das Jahr 2012 ganz wesentlich von der Aufarbeitung der vom „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) von 1999 bis 2007 verübten terroristischen Taten geprägt. In der Gesellschaft hat das mörderische Treiben des Trios und seiner Helfer tiefe Wunden hinterlassen. Gerade auch der Respekt vor den Opfern und die Verantwortung für die Wahrung der Inneren Sicherheit gebieten eine lückenlose Aufklärung der Geschehnisse - aber auch eine kritische Auseinandersetzung mit der bisherigen Arbeit der Sicherheitsbehörden. Beides findet statt, und es wurden Lehren gezogen. Wichtigstes Ziel bleibt dabei, alles Menschenmögliche zu tun, um Taten wie die geschehenen künftig zu verhindern.

Mit der Aufarbeitung des rechtsextremistischen Terrors verbindet sich ebenso die Erkenntnis: Das Sicherheitsgefüge steht auf dem Prüfstand, es steht aber nicht zur Disposition. Die Landesregierung unterstützt daher mit Nachdruck den Reformprozess bei den Sicherheitsbehörden. In diesem Sinne wurden vielfältige Maßnahmen ergriffen. Sie erhöhen die Effizienz bei Verfassungsschutz und Polizei, tragen zu einer intensiveren Zusammenarbeit bei und damit zu einer Verbesserung der Inneren Sicherheit insgesamt. Beispiele sind die Einrichtung einer gemeinsamen Verbunddatei zur Erfassung rechtsextremistischer Gewalttäter und der Aufbau eines Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums für ein zentrales Informationsmanagement.

Ein vorrangiges Ziel bleibt, Radikalisierungsprozesse - wie sie im Fall NSU stattfanden - bereits im Frühstadium zu erkennen und zu verhindern. Dabei gilt es, den zum Teil tiefgreifenden Veränderungsprozessen im Rechtsextre-

mismus Rechnung zu tragen. Die Szene ist jünger und aktionistischer geworden und in Teilen aggressiver. Nach wie vor gießt auch die NPD durch ihre fremdenfeindliche und antisemitische Hetze Öl in das Feuer und schürt Hass auf Mitmenschen. Nach wie vor versuchen Rechtsextremisten mit vielerlei Mitteln, junge Menschen in den braunen Sumpf zu ziehen. Dies alles sind Herausforderungen für Staat und Gesellschaft.

Angesichts dessen sieht sich die Landesregierung in ihrer Politik der nachhaltigen und dauerhaften Bekämpfung des Rechtsextremismus bestätigt. Die in Rheinland-Pfalz verfolgte Strategie einer umfassenden Prävention, eines entschlossenen Eingreifens, einer konsequenten Strafverfolgung und der vielfältigen Hilfsangebote für Ausstiegswillige ist erfolgreich. Rechtsextremisten wissen, dass ihnen Staat und Gesellschaft entschieden entgegenreten.

So entschieden die Landesregierung dem Rechtsextremismus entgegentritt, darf dabei der Islamismus nicht aus dem Blickfeld geraten. Die von ihm ausgehenden Gefahren für die Bundesrepublik Deutschland haben sich nicht verringert. Insbesondere Vertreter des militanten Islamismus (Jihadismus) propagieren unverändert (auch) ein Feindbild Deutschland und rufen mehr oder weniger deutlich zu gewaltsamen Aktionen auf. Erheblich zugenommen haben 2012 Ausreisen von radikalisierten Personen insbesondere nach Ägypten, das sich seit 2011 in einer Umbruchphase befindet. Hierbei besteht zum einen die Gefahr, dass diese Personen eine terroristische Ausbildung durchlaufen und die erworbenen Kenntnisse im Extremfall zur Vorbereitung von Terroraktivitäten vor Ort oder nach erfolgter Rückreise in Deutschland nutzen. Zum anderen liegen Hinweise über die Weiterreise einzelner Personen an aktuelle „Jihad-Fronten“ auf dem afrikanischen Kontinent sowie Syrien vor. Besorgniserregend sind des Weiteren die Bestrebungen von Salafisten, Einfluss insbesondere auf junge Muslime und Konvertiten auszuüben und damit Radikalisierungsprozesse zu fördern. Die gewaltsamen Ausschreitungen in Solingen und Bonn im Mai 2012 haben nicht nur das bundesweite Mobilisierungspotenzial von Salafisten offenkundig gemacht, sondern auch ein erhebliches Maß an Aggressivität. Ein dritter Faktor gab in diesem Zusammenhang Anlass zur Besorgnis - die Konfrontation zwischen Salafisten einerseits sowie erklärten Islamfeinden und Rechtsextremisten andererseits.

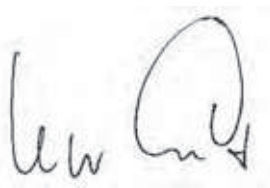
Rheinland-Pfalz war im Jahr 2012 zwar von linksextremistisch motivierter Gewalt praktisch nicht betroffen. Ungeachtet dessen wird auch dieser

Phänomenbereich ernst genommen; Gewalttätern wird entschieden begegnet. In anderen Teilen des Bundesgebiets bleibt nämlich ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft charakteristisch für Teile des linksextremistischen Spektrums, woraus eine fortgesetzte Gefährdung der Inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland resultiert.

Dies gilt ebenso für den nichtislamistischen auslandsbezogenen Extremismus. Hier zeigte sich, dass Organisationen wie die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) im Zuge der Verschärfung vielfältiger Konfliktherde in der Heimat ihre Aktivitäten in Deutschland im Jahr 2012 zunächst zeitweise erhöht haben. Die jüngste Entwicklung lässt allerdings angesichts der zwischenzeitlich aufgenommenen Verhandlungen der Türkei mit der PKK auf eine gewisse Entspannung hoffen.

Eine zentrale Herausforderung für den rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz bleibt auch weiterhin die Spionageabwehr. Dies belegen aktuelle und zum Teil spektakuläre Spionagefälle. Noch immer stehen Politik und Militär im Fokus fremder Nachrichtendienste, aber die Ausspähungsbemühungen richten sich verstärkt gegen die Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung. Neben dem Einsatz menschlicher Quellen spielen elektronische Medien dabei eine Schlüsselrolle. Die Beratung und Sensibilisierung rheinland-pfälzischer Unternehmen durch den Verfassungsschutz wird daher fortgeführt.

Der Verfassungsschutzbericht 2012 informiert wieder ausführlich über die Erkenntnislage zu extremistischen und sicherheitsgefährdenden Bestrebungen in unserem Bundesland. Ich hoffe, der Bericht findet Ihr Interesse.



Roger Lewentz
Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur

A. Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz

I.	Verfassungsschutz in der wehrhaften Demokratie	11
II.	Verfassungsschutzbericht 2012	12
III.	Strukturdaten	13
IV.	Öffentlichkeitsarbeit - Prävention durch Information	13
V.	Programme zur Bekämpfung des Rechtsextremismus	14
	Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus	16

B. Verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen im Überblick

I.	Rechtsextremismus	18
1.	Personenpotenzial	21
2.	Lagebild Straf- und Gewalttaten	21
3.	Rechtsextremistisches Spektrum	22
3.1	Gewaltbereite Rechtsextremisten und Rechtsterrorismus	23
3.2	Subkulturell geprägte Rechtsextremisten	27
3.3	Neonationalsozialisten	28
3.3.1	„Kameradschaften“	30
3.3.2	„Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG)	34
3.3.3	„Autonome Nationalisten“ (AN)	35
3.4	Rechtsextremistische Parteien	36
	„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) / „NPD - Die Volksunion“	36
	„Junge Nationaldemokraten“ (JN)	46
	„Ring Nationaler Frauen“ (RNF)	47

3.5	Rechtsextremistische Musik	48
3.6	Bestrebungen zur Aufrechterhaltung des „Deutschen Reichs“ („Reichsbürgerbewegung“)	51
3.7	Sonstige Veranstaltungen, Aktionen und Aktionsformen von Rechtsextremisten in Rheinland-Pfalz	52
II.	Linksextremismus	54
1.	Linksextremistisches Personenpotenzial	55
2.	Lagebild Straf- und Gewalttaten	55
3.	Gewaltbereiter Linksextremismus	55
3.1	Autonome	56
3.2	Aktionsfelder militanter Linksextremisten	57
4.	Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)	60
III.	Islamismus	62
1.	Islamistisches Personenpotenzial	63
2.	Ereignisse und Entwicklungen im Jahr 2012	64
2.1	International	64
2.2	Bundesrepublik Deutschland	65
2.2.1	Jihadismus	66
2.2.2	Koranverteilungsaktion „Lies!“	68
2.2.3	Konfrontation zwischen Salafisten und Islamfeinden	68
2.2.4	Staatliche Maßnahmen gegen salafistische Vereinigungen	70
3.	Islamistische Bestrebungen und Gruppierungen in Rheinland-Pfalz	71
3.1	Salafistische Bestrebungen	72
3.2	„Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V.“ (IGMG)	75
3.3	„Kalifatsstaat“	80
3.4	„Muslimbruderschaft“ (offiziell: „Gemeinschaft der Muslimbrüder“)	82

IV.	Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern (ohne Islamismus)	85
1.	Personenpotenzial	86
2.	„Arbeiterpartei Kurdistans“ (Partiya Karkeren Kurdistan, kurz: PKK)	86
3.	„Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C)	95
4.	„Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML)	97
5.	„Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE)	99
V.	Elektronische Medien	102
1.	Rechtsextremismus	102
2.	Linksextremismus	103
3.	Islamismus	104
VI.	Spionageabwehr	105
1.	Auftrag, allgemeine Lage und Methodik	105
2.	Aktivitäten der Spionageabwehr	107
2.1	Spionage	107
2.2	Proliferation	111
2.3	Wirtschaftsspionage/Wirtschaftsschutz	114
2.4	Sicherheitspartnerschaft	115
VII.	Geheimschutz/Sabotageschutz	117
1.	Geheimschutz	117
2.	IT-Geheimschutz / IT-Sicherheit	119
3.	Sabotageschutz	120
C.	Anhang	
	Rechtliche Grundlagen	122
	Grundgesetz (Auszug)	
	Landesverfassungsschutzgesetz	

A. Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz

I. Verfassungsschutz in der wehrhaften Demokratie

Der Verfassungsschutz ist ein Element der wehrhaften Demokratie und dient dem Schutz unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die föderative Verfassungsschutzstruktur in Deutschland umfasst das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und 16 eigenständige Landesbehörden. Der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz ist als Abteilung 6 im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur eingerichtet.

Der Verfassungsschutz beschafft auf der Grundlage des Landesverfassungsschutzgesetzes (vgl. Teil C. Anhang) Informationen über Bestrebungen, die auf eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zielen und wertet diese aus. Darüber hinaus ist er für die Abwehr von Spionage zuständig und wirkt bei Sicherheits- und Einbürgerungsüberprüfungen mit.

Die Analysen und Lagebilder des Verfassungsschutzes sind ein wichtiger Beitrag für die politische Auseinandersetzung mit Extremisten und Grundlage für exekutive Maßnahmen, etwa Vereinigungsverbote oder strafprozessuale Ermittlungsverfahren.

Seine Erkenntnisse gewinnt der Verfassungsschutz vornehmlich aus öffentlich zugänglichen Quellen. Er setzt zudem unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachrichtendienstliche Mittel zur geheimen Informationsbeschaffung ein (z.B. Einsatz von Vertrauenspersonen). Bei der Aufgabenerfüllung sind ihm polizeiliche oder strafprozessuale Zwangsmittel untersagt; er darf weder Personen kontrollieren oder festnehmen, noch Wohnungen durchsuchen oder Sachen beschlagnahmen. Der Verfassungsschutz darf auch nicht die Polizei um entsprechende Amtshilfe bitten.

Ein „klassisches“ Mittel der geheimen Informationsbeschaffung bleibt der Einsatz von Vertrauenspersonen. Diese werden in extremistischen Gruppen geworben; es handelt sich also nicht um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des Verfassungsschutzes. Vertrauenspersonen sind für die Nachrichtengewinnung und -analyse unverzichtbar. Die durch sie erlangten Informationen versetzen den Verfassungsschutz erst in die Lage, differenzierte und qualifizierte Einschätzungen zu treffen. Allein auf der Basis von für jedermann zugänglichem Material wäre dies kaum möglich. Der Einsatz von Vertrauenspersonen unterliegt seit jeher strikten Regeln. Im Zuge der aktuellen Neuausrichtung des Verfassungsschutzes haben die Innenminister und -senatoren der Länder auf ihrer Sitzung am 23./24. Mai 2013 zusätzlich die Schaffung (bundesweit) gemeinsamer, verbindlicher Standards beschlossen.

Die Tätigkeit des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes unterliegt einer umfassenden Kontrolle. Die vom Landtag eingerichtete Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) wird fortlaufend und umfassend über die Arbeit des Verfassungsschutzes unterrichtet. Darüber hinaus gibt die Landesregierung der PKK auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien und gestattet die Anhörung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese Rechte stehen auch dem/der Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 Grundgesetz sind von der vom Landtag eingesetzten unabhängigen G10-Kommission im Einzelfall zu genehmigen, d.h. derartige Maßnahmen kann die Verfassungsschutzbehörde nicht selbst beschließen.

II. Verfassungsschutzbericht 2012

Der Verfassungsschutzbericht des rheinland-pfälzischen Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur dient der Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über bedeutende verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen, von denen Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen. Der Bericht enthält keine abschließende Aufzählung, Darstellung und Bewertung verfassungsfeindlicher Personenzusammenschlüsse. Bei den genannten Parteien, Organisationen und Gruppierungen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung durch den rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz vor. Es wird nur zu Organisationen berichtet, die nachweislich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine Bewertung einer Organisation im Verfassungsschutzbericht als extremistisch nicht aus-
sagt, dass alle ihre Mitglieder extremistische Bestrebungen entwickeln.

Die **Zahlenangaben** sind teilweise geschätzt und datieren mit **Stand 31. Dezember 2012**. Dem Verfassungsschutz liegen auch nicht zu allen Extremisten personenbezogene Daten vor. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der Verfassungsschutz einen Strukturbeobachtungsauftrag hat, zu dessen Erfüllung umfassende personenbezogene Erkenntnisse nicht erforderlich sind.

Die im Verfassungsschutzbericht genannten **Straf- und Gewalttatenzahlen** wurden nach dem von der Innenministerkonferenz beschlossenen polizeilichen **Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK)** erfasst, welches die **Tat auslösende politische Motivation** in den Vordergrund stellt. Es umfasst damit sowohl Taten mit erkennbar extremistischem Hintergrund wie auch politisch motivierte Delikte, bei denen (noch) nicht von einem extremistischen Hintergrund gesprochen werden kann.

III. Strukturdaten

Im Jahr 2012 gehörten dem rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz 155 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Das Budget für Verwaltungsausgaben ohne Personalkosten im Haushaltsjahr 2012 betrug 1.400.000,- € und 700.000,- € für Investitionen.

IV. Öffentlichkeitsarbeit - Prävention durch Information

Demokratie, Rechtsstaat und die Achtung der Menschenrechte können nicht ohne politische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Formen des Extremismus bewahrt werden. Die Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit haben deshalb für den Verfassungsschutz seit Jahren einen sehr hohen Stellenwert.

In diesem Sinne werden beispielsweise auf Anfrage Vortrags- und Diskussi-

onsveranstaltungen zu Aufgaben und Befugnissen des Verfassungsschutzes sowie zu allen Fragen des politischen Extremismus, z.B. Rechtsextremismus und Islamismus, durchgeführt. Ihre Anfragen beantworten:

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Pressereferat:
Tel.: 06131/16-3220
oder
Abteilung Verfassungsschutz :
Tel.: 06131/16-3773
Fax: 06131/16-3688
E-Mail: info.verfassungsschutz@isim.rlp.de
Homepage: www.verfassungsschutz.rlp.de

Darüber hinaus informiert der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz durch Themen bezogene Publikationen, die auch im Internet (<http://www.verfassungsschutz.rlp.de>) abgerufen werden können.

V. Programme zur Bekämpfung des Rechtsextremismus

In Rheinland-Pfalz wird die konsequente und nachhaltige Bekämpfung des Rechtsextremismus seit Jahren von folgenden zentralen Elementen getragen:

- Konsequentes Einschreiten (Null Toleranz gegenüber der Intoleranz!).
- Umfassende Prävention.
- Hilfe für Menschen, die den Ausstieg suchen.

Konsequentes Einschreiten - keine Foren für Rechtsextremisten

Das Leitbild „Null Toleranz!“ richtet sich direkt gegen die rechtsextremistische Ideologie und ihre Anhängerschaft. Aktivitäten der rechtsextremisti-

schen Szene wie Konzertveranstaltungen, Aufmärsche, die Verbreitung von Propagandamaterial etc. werden konsequent im Vorfeld aufgeklärt und im Rahmen des geltenden Rechts bekämpft. Dadurch werden der Bewegungsspielraum der Rechtsextremisten und ihre Möglichkeiten, sich öffentlich Gehör zu verschaffen, soweit wie möglich eingeschränkt.

Prävention - Verbesserung von Lebenssituationen, Stärkung von Demokratiebewusstsein und Zivilcourage, umfassende Aufklärung

Repression allein trocknet den Nährboden für Rechtsextremismus nicht aus. Daher wird in Rheinland-Pfalz großer Wert auf eine umfassende, langfristig orientierte Prävention gelegt. Diese setzt bereits frühzeitig und mittelbar an, so durch die Verbesserung von Lebenssituationen durch gezielte Jugendarbeit sowie die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Armut. Dies geschieht aus naheliegenden Gründen, denn Menschen in prekärer Lage gehören zu den bevorzugten Zielgruppen rechtsextremistischer Agitation.

Darüber hinaus werden Jugendliche mit den Werten unserer freiheitlichen Staats- und Verfassungsordnung vertraut gemacht, ihr Demokratiebewusstsein und ihre Zivilcourage gestärkt, damit sie die Gefahren dieser menschenverachtenden Ideologie erkennen und ihnen begegnen können.

Die Präventionsmaßnahmen werden durch eine intensive Aufklärungsarbeit über das Themenfeld Rechtsextremismus abgerundet. Allein der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz hat im Jahr 2012 insgesamt 35 Informationsveranstaltungen mit ca. 2.600 überwiegend jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Hilfen für Aussteiger - Aussteigerprogramm „(R)AUSwege aus dem Extremismus“, Programm „Rückwege“

Für alle, die in den Rechtsextremismus abzugleiten drohen oder die schon verstrickt sind, gilt: Niemand



wird aufgegeben! Aus diesem Grund hat die Landesregierung ein Aussteigerprogramm beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingerichtet. Es wendet sich mit einer kostenlosen Telefonhotline (0800 4546 000) und über ein Internetportal (www.komplex-rlp.de) besonders an junge Mitläuferinnen und Mitläufer sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten der rechtsextremistischen Szene und bietet ihnen Hilfe an, den Weg aus dem menschenfeindlichen Milieu zu finden. Seit Ende 2010 gibt es daneben das Programm „Rückwege“, das unter der gleichen Hotline-Nummer erreichbar ist. „Rückwege“ setzt dort an, wo Jugendliche und junge Menschen an der Schwelle zum Einstieg in ein rechtsextremes Umfeld stehen. Ihnen werden die Konsequenzen ihres Handelns und positive Alternativen aufgezeigt, bevor sich extremistische Haltungen entwickeln und verfestigen können. „(R)AUSwege“ steht für den Mut zu einem Neubeginn und ein Leben ohne Hass und Gewalt.

Die Angebote können auch besorgte oder betroffene Eltern wahrnehmen, für die eigens eine Elterninitiative im Rahmen des Aussteigerprogramms geschaffen worden ist.

Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus

Die vom Ministerrat mit Beschluss vom 10. Juni 2008 beim rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz eingerichtete Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus dokumentiert und koordiniert Projekte der Landes- und Kommunalverwaltung gegen Rechtsextremismus und baut ein landesweites Präventionsnetzwerk auf.

Gezielt wird über rechtsextremistische Umtriebe informiert, damit vor Ort frühzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Die Aufmerksamkeit gilt aber auch, wenn „nur“ von einer latenten oder abstrakten Gefährdung gesprochen werden kann. Unter dem Motto „Wehret den Anfängen!“



werden insbesondere junge Menschen über die Gefahren, die vom Gedankengut der braunen Verführer ausgehen, aufgeklärt. Die Präventionsagentur hat auch

im Jahr 2012 vor allem die Beratung von Kommunen und die Präventionsarbeit für Jugendliche mit Schwerpunkt fortgeführt.

Die Präventionsagentur steht Mandats- und Amtsträgern, Bediensteten und Gremien der Landes- und Kommunalverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung. Dabei hilft die personelle und fachliche Nähe zum rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz, da die Präventionsagentur über aktuelle Lageinformationen verfügt. So werden Kreise, Städte und Gemeinden beispielsweise kompetent beraten, wenn Rechtsextremisten versuchen sollten, Immobilien anzumieten oder zu erwerben.

Zum Thema Rechtsextremismus sind bislang u.a. folgende Publikationen erschienen:

- Agitation und Propaganda
- „Autonome Nationalisten“ (AN)
- Erscheinungsbild junger Rechtsextremisten
- Erscheinungsformen
- Extremistische Gewalt
- Frauen im Rechtsextremismus
- Gemeinsam stark gegen Rechtsextremismus
- Geschichte des Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz
- Intellektueller Rechtsextremismus
- Kommunen gegen Rechtsextremismus
- Rechtsextremismus und Jugend
- Rechtsextremismus und Musik
- Rechtsextremismus - Symbole und Kennzeichen
- Weltanschauung und Ideologie im Rechtsextremismus

B. Verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen im Überblick

I. Rechtsextremismus

Der Rechtsextremismus bleibt eine zentrale gesellschafts- und sicherheitspolitische Herausforderung – dies wird nicht zuletzt durch die anhaltende Aufarbeitung der terroristischen Mordtaten des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) deutlich. Das rechtsextremistische Spektrum ist daher auch im besonderen Blickfeld des Verfassungsschutzes. Es gibt vielerlei Gründe für diese erhöhte Aufmerksamkeit:

Die rassistische und demokratiefeindliche rechtsextremistische Weltanschauung ist zutiefst menschenverachtend. Sie bereitet aus sich heraus einen gefährlichen Nährboden für Hass, Aggression und Gewalt gegenüber Teilen der Gesellschaft und dem demokratischen Verfassungsstaat. Die Bereitschaft, politische Ziele auch mit Gewalt zu verfolgen, ist daher im rechtsextremistischen Spektrum weit verbreitet. Vordergründige Bekundungen des Gewaltverzichts sind insofern zumeist von taktischem Kalkül bestimmt und somit unglaubwürdig.

In Teilen der rechtsextremistischen Szene gibt es nach wie vor eine latente Bereitschaft, schwerste Gewalttaten zu begehen und Menschen damit an Leib und Leben zu gefährden. Einzelne Rechtsextremisten schrecken selbst vor terroristischen Taten nicht zurück, wie die leidvollen Erfahrungen mit der Gruppe NSU zeigen. Wenngleich im Jahr 2012 die Bundesrepublik Deutschland und damit auch Rheinland-Pfalz von weiterem Rechtsterrorismus verschont blieben gilt: Rechtsextremistischer Militanz wird hier bereits im Frühstadium entschieden begegnet. Dies belegen in Rheinland-Pfalz beispielsweise die umfangreichen exekutiven Maßnahmen gegen das neonazistische „Aktionsbüro Mittelrhein“ im Frühjahr 2012.

Die Gesamtzahl der Rechtsextremisten war zwar bundes- wie landesweit 2012 weiter leicht rückläufig, was im Wesentlichen auf Veränderungen im

rechtsextremistischen Parteienspektrum zurückzuführen ist. Auf nicht hinnehmbar hohem Niveau blieben allerdings die Zahlen der erkannten Neonazis und der gewaltbereiten Rechtsextremisten. Rückläufig war 2012 in Rheinland-Pfalz die Zahl der statistisch erfassten rechtsextremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten.

Im subkulturell geprägten Milieu setzte sich der Bedeutungsverlust der rechtsextremistischen Skinheadszenen fort. Die Protagonisten dieser Bewegung definieren sich in aller Regel weiter nur über vage ideologische Ansätze. Aktionismus und Musik sind hingegen die grundlegenden integrierenden Elemente. Das Erkennen einzelner Aktivisten aufgrund äußerer Attribute wie „szenetypischer“ Kleidung fällt immer schwerer, da sie heute zumeist ein unverfängliches Erscheinungsbild pflegen.

Das Neonazispektrum bildet schon aufgrund seiner einschlägigen weltanschaulichen Prägung anhaltend ein erhebliches Gefahrenpotenzial. Der in den vorausgegangenen Jahren verzeichnete zahlenmäßige Zuwachs setzte sich 2012 nicht fort. Die Entwicklung in der Szene, feste Strukturen zugunsten loser, informeller Verbindungen aufzulösen, hielt hingegen an. Als Erscheinungsform innerhalb der Neonazibewegung haben die „Autonomen Nationalisten“ (AN) gegenüber den Vorjahren an Bedeutung verloren.

Die rechtsextremistische Parteienlandschaft hat sich 2012 grundlegend gewandelt. Die „Deutsche Volksunion“ (DVU), die als Partei im Jahr 1987 aus dem 1971 gegründeten gleichnamigen Verein hervorging, löste sich auf. Überalterung, interne Querelen und eine orientierungslose Führung haben letztlich den sich bereits in den Vorjahren abgezeichneten Niedergang mit verursacht. Der noch 2010 eingeleitete Fusionsversuch mit der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) scheiterte. Im Übrigen konnte die NPD vom Ende der DVU nicht profitieren; es gab keine nennenswerten Zuläufe aus den Reihen der aufgelösten DVU.

Aus Teilen der DVU-Konkursmasse bildete sich 2012 die neue rechtsextremistische Partei „DIE RECHTE“¹. Zum Bundesvorsitzenden wurde der be-

¹ Die Parteigründung vom 27. Mai wurde Anfang Juni 2012 auf den Homepages der ehemaligen DVU-Landesverbände Niedersachsen und Schleswig-Holstein bekannt gegeben.

kannte Neonazi Christian WORCH gewählt; zu den weiteren Gründungsmitgliedern zählen hauptsächlich ehemalige DVU-Mitglieder. Auch wurde das Parteiprogramm von der DVU übernommen, sprachlich und inhaltlich jedoch modernisiert und erweitert. „DIE RECHTE“ positioniert sich nach eigenen Angaben zwischen der NPD und der sogenannten Pro-Bewegung. Zwischenzeitlich ist die Partei zu einer Art Sammelbecken von Rechtsextremisten unterschiedlicher Prägung geworden. Parteistrukturen existieren in einzelnen Bundesländern, zu denen Rheinland-Pfalz bislang nicht zählt.

Die zahlenmäßig stärkste Organisation unter den rechtsextremistischen Parteien war 2012 ungeachtet rückläufiger Mitgliederzahlen weiterhin die NPD. Der nach dem Wechsel an der Parteispitze intern erhoffte neue Schwung blieb weitestgehend aus. Das vom Parteivorsitzenden Holger APFEL entwickelte Konzept einer „seriösen Radikalität“, das im Kern ein modernisiertes Erscheinungsbild bei ideologisch-inhaltlicher Kontinuität vorsieht, findet in der Anhängerschaft keine ungeteilte Zustimmung. Anhaltend schlechte Wahlergebnisse und eine weiterhin insgesamt prekäre Finanzlage prägen zudem das Gesamtbild. Hiervon unbeeindruckt setzt die Partei aber ungebrochen auf den engen Schulterschluss mit dem neonazistischen Spektrum, so im Rahmen öffentlichkeitswirksamer Aktionen und hetzerischer Agitation gegen Minderheiten. Die NPD bleibt somit eine aggressive, auf gesellschaftliche Spaltung hinarbeitende, gefährliche Kraft im Rechtsextremismus.

Thematische Schwerpunkte von in erster Linie diskursorientierten Rechtsextremisten blieben Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik. Im Mittelpunkt der NPD-Agitation standen beispielsweise die Eurokrise und der Euro selbst als ein währungspolitisches Element der europäischen Integration. Unisono dienten diese und andere Themen nicht einer sachlichen Auseinandersetzung, sondern vielmehr als Transmission für mehr oder weniger offene fremdenfeindliche Hetze.

Zu einem zentralen Agitations- und Aktionsfeld der Rechtsextremisten entwickelte sich das von ihnen in jüngerer Zeit verstärkt propagierte Feindbild Islam. Unter Inkaufnahme einer Eskalation wurden von rechtsextremistischen Gruppierungen wiederholt provozierende Aktionen durchgeführt, um die Religion Islam zu diskreditieren, Muslime auszugrenzen und ihnen das

Recht auf freie Religionsausübung abzusprechen.

Ungebrochen ist die Bedeutung des Mediums Internet für Rechtsextremisten aller Erscheinungsformen. Vor allem die Aspekte Kommunikation (z.B. in eigenen Foren) und virtuelle Vernetzung spielen dabei besondere Rollen. Entsprechende Aktivitäten im Internet können dort für (neuen) strukturellen Zusammenhalt sorgen, wo sich hergebrachte Strukturen auflösen (s.o.).

1. Personenpotenzial

	Rheinland-Pfalz			Bund	
	2012	2011		2012	2011
Gesamt	680	700		22.150	22.400
Gewaltbereite*	150	160		9.600	9.800
Subkulturell geprägte Rechtsextremisten	50	50		7.500	7.600
Neonazis	210	230		6.000	6.000
Parteien	<300	350		7.150	7.300
Sonstige	120	100		2.500	2.500

Angaben gerundet,

Gesamtzahlen ohne Mehrfachmitgliedschaften.

* Die Zahl der Gewaltbereiten beinhaltet vor allem das subkulturelle Potenzial und einen Teil der Neonazis.

2. Lagebild Straf- und Gewalttaten

Die Zahl politisch motivierter Straftaten (rechts) sank im Jahr 2012 in Rheinland-Pfalz auf 603 (2011: 673). Von diesen Straftaten waren 427 sogenannte Propagandadelikte (2011: 479).

Die Zahl der in den Straftaten enthaltenen Gewalttaten (ohne Sachbeschädigungen) belief sich auf 22 (2011: 32). In 20 Fällen handelte es sich dabei um Körperverletzungsdelikte (2011: 27). Zudem wurden in Rheinland-Pfalz im Jahre 2012 drei jüdische Friedhöfe geschändet (2011: einer).

Politisch motivierte Kriminalität - rechts - Gewalttaten:

	2012	2011
Gesamt	22	32
Körperverletzungen	20	27
Brandstiftung	-	1
Andere Gewaltdelikte	2	4

Die Angaben sind der rheinland-pfälzischen Polizeilichen Kriminalstatistik entnommen.

3. Rechtsextremistisches Spektrum

Rechtsextremisten bilden keinen einheitlichen, in sich geschlossenen Block; es gibt demnach auch kein breites, organisationsübergreifendes Bündnis in Gestalt einer Art „rechten Volksfront“. Vielmehr existieren mehrere Erscheinungsformen (Hauptströmungen oder Strömungen). Im Wesentlichen kann dabei unterschieden werden zwischen:

- Subkulturellen Rechtsextremisten,
- Neonationalsozialisten (Neonazis),
- rechtsextremistischen Parteien,
- sonstigen Rechtsextremisten.

Innerhalb dieser Strömungen können verschiedene Organisationsformen (z.B. Parteien, Vereine, „Kameradschaften“ etc.) und Organisationsgrade (feste Strukturen oder lose, informelle Zusammenschlüsse) beobachtet werden. Unterschiede gibt es auch beim Verhalten der Angehörigen rechtsextremistischer Strukturen, das z.B. mit Schwerpunkt aktions-, diskurs- oder parlamentsorientiert geprägt sein kann. Unterschiedliche Vorstellungen herrschen auch in ideologisch-politischer Hinsicht und mit Blick auf die im Einzelnen verfolgten Ziele.

Bei der nachfolgend unter 3.1. aufgeführten Gruppe der gewaltbereiten Rechtsextremisten handelt es sich nicht um eine eigenständige Strömung im rechtsextremistischen Spektrum, sondern um eine „Schnittmenge“, die sich vornehmlich aus subkulturellen Rechtsextremisten und Neonazis, aber

auch anderer Personen mit Szenebezug zusammensetzt. Bedingt u.a. durch Doppel- oder Mehrfachzugehörigkeiten und persönliche Kontakte gibt es zwar eine vielgestaltige Vernetzung im rechtsextremistischen Spektrum. Allerdings blieben bislang Bündnisbestrebungen in größerem Stil weitestgehend erfolglos. Ungeachtet dessen existieren aber vielerlei Formen der Zusammenarbeit und der Verzahnung. So unterstützen Neonazis seit mehreren Jahren die rechtsextremistische NPD bei öffentlichen Aufmärschen und bei Wahlkämpfen.

3.1 Gewaltbereite Rechtsextremisten und Rechtsterrorismus²

Gewaltbereite Rechtsextremisten rekrutieren sich vor allem aus der subkulturellen Skinheadszone und aus Teilen des Neonazi-Spektrums. Auf Bundesebene wurden dem Bereich gewaltbereiter Rechtsextremisten im Jahr 2012 etwa 9.600 Personen (2011: ca. 9.800) zugerechnet. In Rheinland-Pfalz belief sich die Zahl der gewalttätigen und gewaltbereiten Rechtsextremisten insgesamt auf rund 150 Personen, die sich in ca. 50 Skinheads und etwa 100 Neonazis aufteilen.

Bei den rechtsextremistischen Gewalttätern handelt es sich zumeist um männliche Jugendliche und junge Erwachsene mit einfachen bis mittleren Bildungsabschlüssen. Frauen und Mädchen – die in der rechtsextremistischen Szene nach wie vor unterrepräsentiert sind – „lösen“ Auseinandersetzungen nur in seltenen Fällen mit Gewalt.

Vorschub bei der Tatausübung leistet ein Gemeinschaftsgefühl, das den Eindruck von scheinbarer Stärke innerhalb einer Gruppe mit Gleichgesinnten entstehen lässt und Hemmschwellen senkt. Auch der Einfluss von Alkohol bedingt häufig aggressives Verhalten und das Entladen von Aggressionen in spontanen Gewalttaten.

² Zu den gewaltbereiten Rechtsextremisten gehören nicht nur Täter oder Tatverdächtige, sondern auch Personen, die lediglich Anhaltspunkte für eine Bereitschaft zur Gewalt zeigen.

Rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten werden häufig spontan aus einer Alltagssituation heraus und von Gruppen begangen, so beim Zusammentreffen mit Personen, die den typischen rechtsextremistischen Feindbildern entsprechen. Im Verlauf von Demonstrationen kommt es hingegen eher in Ausnahmefällen zur Begehung von Straftaten. Die angestaute Aggression entlädt sich vielmehr in Gewaltaktionen, die während der An- und Abreise begangen werden. Bei Konfrontationen zwischen Angehörigen der rechts- und linksextremistischen Szene ist in einzelnen Fällen auch ein Übergang von spontanen zu geplanten Handlungen zu beobachten. Dies zeigt sich vor allem dann, wenn sich das gegenseitige Aggressionspotenzial aufgrund verbaler Angriffe und „Outing-Aktionen“ aufgeschaukelt hat.

Rechtsterrorismus

Das Entstehen von Rechtsterrorismus wird nicht zuletzt durch Faktoren wie die Hass und Gewalt schürende rechtsextremistische Weltanschauung, der Affinität vieler Rechtsextremisten zu Waffen und der weit verbreiteten Gewaltbereitschaft in der Szene gefördert.

Die ersten Formen des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland entwickelten sich beginnend Mitte der 70er Jahre. Rechtsterroristen traten seinerzeit als Einzeltäter oder in kleinen Zellen in Erscheinung, die sich im Dunstkreis neonazistischer Gruppen formierten. Ein mehrschichtiges Beziehungs- und Sympathisantengeflecht, wie es für linksterroristische Vereinigungen, so die „Rote Armee Fraktion“ (RAF), typisch war, entstand seinerzeit nicht. Ein nachhaltiger Rückhalt unter rechtsextremistischen Gesinnungsgenossen, der für einen lange angelegten Aktionismus nötig gewesen wäre, war offensichtlich nicht vorhanden. Ebenso wenig existierte ein tiefgehender theoretischer Überbau zur Motivation und zur Rechtfertigung der Taten. Dies mögen Gründe dafür gewesen sein, dass rechtsterroristische Bestrebungen nach einer relativ kurzen Phase zwischen Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre (zunächst) wieder ihr Ende fanden. Hinzu kam nicht zuletzt auch der erhebliche staatliche Verfolgungsdruck, dem der

betreffende Personenkreis ausgesetzt war.³

In der Folgezeit bestand stets die latente Gefahr des Entstehens neuerlicher rechtsterroristischer Strukturen. So konnte seit Mitte der neunziger Jahre innerhalb der Szene eine zunehmende Militanz festgestellt werden. In Schriften wurde der bewaffnete Kampf nach dem Vorbild von Organisationsmodellen rassistisch-terroristischer Gruppen in Großbritannien und den USA propagiert. Zudem gab es weitere Waffen- und Sprengstofffunde. Mehrmals traten in den 90er Jahren terroristisch motivierte Einzeltäter und Kleingruppen in Erscheinung.⁴

Mehrfach setzten Rechtsextremisten im vorgenannten Zeitraum und später auch selbst hergestellte Sprengkörper (unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen - USBV), darunter vor allem sogenannte Rohrbomben ein; weitere konnten bei Zugriffen der Polizeibehörden sichergestellt werden. Entsprechende Sicherstellungen fanden 1997 beispielsweise in Berlin und in Thüringen statt. Unter den seinerzeit in Thüringen Verdächtigen waren mehrere Personen, gegen die später im Zusammenhang mit dem Tatkomplex „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) ermittelt werden sollte.

Die mit USBVs durchgeführten Anschläge verursachten zumeist Sachschäden;

3 Eine Gruppierung, aus der später rechtsterroristische Gewalttäter hervorgingen, war die im Jahre 1973 von dem Grafiker Karl-Heinz HOFFMANN gegründete „Wehrsportgruppe Hoffmann“ (WSG HOFFMANN); der Täter des spektakulären Oktoberfestanschlags vom 26. September 1980, Gundolf KÖHLER, stand im Jahre 1976 mit HOFFMANN in Verbindung. Einzelne ehemalige Angehörige der 1980 verbotenen WSG HOFFMANN traten später als terroristische Gewalttäter in Erscheinung. Hierzu zählte beispielsweise der Neonazi Odfried HEPP, der zusammen mit weiteren Personen im Jahre 1982 mehrere Mordanschläge auf US-Militärangehörige sowie fünf Bankeinbrüche beging.

Exemplarisch für rechtsterroristische Aktivitäten zu Beginn der achtziger Jahre standen auch die „Deutschen Aktionsgruppen“ (DA) um den ehemaligen Rechtsanwalt Manfred ROEDER. Die DA verübten im Jahr 1980 fünf Sprengstoff- und zwei Brandanschläge, die sich u.a. gegen Ausländerunterkünfte richteten. Dabei kamen zwei Menschen ums Leben. Die DA wurden noch im gleichen Jahr von den Sicherheitsbehörden zerschlagen; 1981 erfolgte eine Reihe von Verurteilungen.

4 Zu diesen Einzeltätern zählte beispielsweise der Berliner Neonazi Kai DIESNER, der im Jahr 1997 einen Berliner Buchhändler mit einer Pumpgun in der Annahme anschoß und schwer verletzte, dieser sei Mitglied der damaligen „Partei des Demokratischen Sozialismus“ (PDS). Auf der Flucht erschoss DIESNER einen Polizeibeamten und verletzte einen anderen schwer, bevor er festgenommen werden konnte.

die Gefährdung von Menschen war jedoch - allein aufgrund der erheblichen Risiken bei Anschlägen dieser Art - stets gegeben oder gar einkalkuliert worden. Zudem setzten die Täterkreise auf die Symbolkraft ihrer Taten. So wurden in mehreren Fällen jüdische Einrichtungen wie Synagogen oder Friedhöfe als Ziele ausgewählt. Beispiele sind ein versuchter Brandanschlag am 20. April 2000 (Jahrestag von Hitlers Geburtstag) auf eine Synagoge in Erfurt und ein Sprengstoffanschlag auf einen jüdischen Friedhof in Berlin am 16. März 2002.

Im Jahr 2005 verurteilte das Bayerische Oberste Landesgericht insgesamt acht Angehörige der Münchner „Kameradschaft Süd“, darunter deren Anführer Martin WIESE, als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB zu Freiheitsstrafen. Den Verurteilten wurde u.a. die Planung eines Sprengstoffanschlags anlässlich der Grundsteinlegung des jüdischen Gemeindezentrums in München am 9. November 2003 nachgewiesen. Im gleichen Jahr wurden vom Brandenburgischen Oberlandesgericht elf Jugendliche und Heranwachsende u.a. wegen Gründung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB zu teils mehrjährigen Jugendstrafen verurteilt. Dem Personenkreis, der unter der Bezeichnung „Freikorps Havel-land“ firmierte, wurde vorgeworfen, zwischen August 2003 und Mai 2004 Brandanschläge gegen sieben türkische bzw. asiatische Imbissstände und Geschäfte verübt zu haben.

Im November 2011 wurde die rechtsterroristische Zelle „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) bekannt, die mutmaßlich im Zeitraum von 2000 bis 2006 an verschiedenen Orten im Bundesgebiet neun Morde an Kleingewerbetreibenden mit Migrationshintergrund verübte sowie im Jahr 2007 einen Mordanschlag ausführte, bei dem eine Polizistin getötet und ein Kollege schwer verletzt wurden. Zudem werden dem NSU drei Sprengstoffanschläge in den Jahren 1999, 2001 und 2004 zugerechnet, bei denen 23 Personen zum Teil schwer verletzt wurden. Die bei mehreren Banküberfällen erlangte



Beute diene den mutmaßlichen Mitgliedern des NSU offensichtlich dazu, ihr Leben im Untergrund zu finanzieren, so dass sie augenscheinlich nicht zwingend auf finanzielle Unterstützung Dritter angewiesen waren. Für Terroristen untypisch ist, dass es im Verlauf der Mordserie keine Tatbekennungen gab. Offensichtlich sollten die Taten „für sich sprechen“.

Der Generalbundesanwalt hat am 8. November 2012 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München Anklage gegen das überlebende mutmaßliche Mitglied des NSU Beate Z. und vier weitere mutmaßliche Unterstützer und Gehilfen erhoben. Das Verfahren wurde am 6. Mai 2013 eröffnet.

Die im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen den NSU gewonnenen Erkenntnisse belegen hinlänglich die weiter bestehende erhebliche Gefahr der Bildung terroristischer Strukturen im rechtsextremistischen Spektrum sowie die Ausübung schwerster terroristischer Straftaten durch Einzelne.

In Rheinland-Pfalz kam es bislang zu keinen Verurteilungen wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB; auch im Jahr 2012 waren keine rechtsterroristischen Strukturen im Land festzustellen. Es wurden auch keine Erkenntnisse gewonnen, die Bezüge im Zusammenhang mit den Straftaten des NSU erkennen lassen.

3.2 Subkulturell geprägte Rechtsextremisten

Innerhalb der subkulturellen rechtsextremistischen Szene in Rheinland-Pfalz dominieren die rechtsextremistischen Skinheads. Zumeist handelt es sich dabei um junge Männer in losen, informellen Personenzusammenschlüssen. Diese Gruppierungen sind oftmals lokal oder regional begrenzt und unterliegen einer hohen Fluktuation. Die in Rheinland-Pfalz lebenden rund 50 Skinheads können als neonazistisch eingestuft werden und sind zum größten Teil in sogenannten Kameradschaften organisiert.

Subkulturell geprägte Rechtsextremisten besitzen in aller Regel kein geschlossenes rechtsextremistisches Weltbild. Sie werden vielmehr von einzelnen rechtsextremistischen Einstellungen geprägt. Nur wenige Protagonisten besitzen einen verdichteten rechtsextremistischen Hintergrund und sind daher ideologisch kaum gefestigt. Die Diskussion politischer und gesell-

schaftlicher Fragen oder politisches Handeln stehen bei ihnen folglich nicht im Zentrum ihres Selbstverständnisses.

Wesentliche Antriebsfeder und zugleich den Zusammenhalt fördernd ist für die subkulturell geprägten Rechtsextremisten hingegen der Erlebnisfaktor. Der gemeinsame Besuch von rechtsextremistischen Konzerten, Demonstrationen oder Feiern etc. ist für sie von nachhaltiger Bedeutung. Die zumeist jungen Einsteiger wollen dabei Freundschaften knüpfen und in der Gruppe Aufmerksamkeit finden. Die etablierten Kräfte nutzen die vielfältigen Gelegenheiten, um bestehende Kontakte auszubauen und zu festigen. Ein Problem bleibt, dass sich immer wieder gerade Jugendliche in ihrer Selbstfindungsphase für die subkulturelle (Skinhead-)Szene begeistern.

Rechtsextremistische Skinheads unterhalten vielfache Verbindungen zur Neonaziszene und sind häufig zusammen mit Neonazis in (gemischten) „Kameradschaften“ organisiert. Obwohl die meisten subkulturell geprägten Rechtsextremisten kein großes Interesse an langfristiger, konzentrierter politischer Arbeit zeigen, nehmen sie speziell an eventartig geprägten Veranstaltungen der Neonaziszene und auch der rechtsextremistischen Partei NPD teil. Diese Tatsache machen sich die NPD und die Neonazis zu Nutze und bemühen sich, subkulturelle Rechtsextremisten zumindest für öffentlichkeitswirksame Aktionen zu gewinnen, um auf diese Weise den Eindruck eines weitaus größeren Anhängerpotenzials zu suggerieren.

Die Zugehörigkeit zur Skinheadszene lässt sich nur noch selten am äußeren Erscheinungsbild ausmachen. Das „traditionelle Outfit“ mit Springerstiefeln, Bomberjacke und Glatze gilt als nicht mehr zeitgemäß und spielt weitgehend nur noch bei internen Veranstaltungen eine Rolle. Auch die subkulturelle rechtsextremistische Szene verändert ihre modischen Vorlieben, die sich heute verstärkt an allgemeinen, unverfänglichen Trends junger Menschen orientieren. Ebenso wird auf ein martialisches Erscheinungsbild verzichtet, um die Identifizierung durch den politischen Gegner zu erschweren.

3.3 Neonationalsozialisten

Neonationalsozialisten (Neonazis) bekennen sich mehr oder weniger unvoreingenommen zu Ideologie, Persönlichkeiten oder Organisationen des historischen

Nationalsozialismus von 1920 bis 1945. Dies lässt sich am Auftreten und der Symbolik der Neonaziszene erkennen; es findet aber auch und gerade einen markanten Niederschlag in der politischen Propaganda und Agitation.

Angesichts dieser historischen „Vorbilder“ sind die Überzeugungen und politischen Vorstellungen der Neonazis in besonderer Weise von Rassismus, Antisemitismus und einem autoritären Staatsverständnis durchdrungen. Dies bedeutet letztlich, dass Neonazis einen ethnisch homogenen, diktatorisch gelenkten (Unrechts-)Staat anstreben. Man orientiert sich dabei grundsätzlich immer noch mehrheitlich am Modell des „Führerstaats“, wie ihn das „Dritte Reich“ verkörperte.



Die von Neonazis propagierte, rassistisch definierte „Volksgemeinschaft“ bedingt zwangsläufig die Diskriminierung und Ausgrenzung „artfremder“ Ethnien und Kulturen sowie aller von Neonaziseite als Feindbilder gebrandmarkte gesellschaftliche Minderheiten. „Volksgemeinschaft“ im Sinne neonazistischer Theorie bedeutet zugleich Abschaffung der Freiheit des Individuums und der Liberalität. Jedes Individuum hat sich bedingungslos dem nicht näher definierten „Volkswillen“ unterzuordnen; die verfassungsmäßigen Rechte des Einzelnen wie das auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und tragende Säulen der freiheitlichen Demokratie wie der Pluralismus werden somit negiert.

Wenngleich das gesamte Neonazispektrum prinzipiell deutliche Bezüge zum nationalsozialistischen Gedankengut herstellt, ist die Szene nicht gänzlich homogen. Es gibt in der ideologischen Prägnanz und auch strukturell Unterschiede. Nicht alle Neonazis interpretieren beispielsweise den historischen Nationalsozialismus in gleicher Weise oder sind erklärte Hitler-Anhänger. So existieren auch Befürworter „linksnationalistischer“ Ideen (völkisch-nationalistisch unter stärkerer sozialistischer Wirtschaftsausrichtung als unter der Führung Hitlers im „Dritten Reich“). Für andere Neonazis wiederum hat die Ideologie der Nationalsozialisten ihre grundlegende Verbindlichkeit verloren. Sie bedienen sich zwar einiger aus ihrer Sicht relevanter weltanschau-

licher Fragmente, ohne daraus aber einen zielgerichteten politischen Willen zu entwickeln. Bei solchen neonazistischen Zusammenschlüssen stehen das Gemeinschaftserlebnis und der gemeinsame Aktionismus im Vordergrund.

Kennzeichnend für die Neonaziszene bleibt - allein aufgrund der sie prägenden Weltanschauung - eine latente Gewaltbereitschaft. Teile des Neonazispektrums werden dem rechtsextremistischen Gewaltpotenzial zugeordnet. Nicht alle dieser Aktivisten suchen allerdings in der politischen Auseinandersetzung die offene, militante Konfrontation. Dem liegt in aller Regel aber politisch-taktisches Kalkül zugrunde und nicht eine Abkehr von der Gewalt als „Mittel zum Zweck“.

Strukturell setzt sich der Trend des Abbaus vergleichsweise fester Organisationsformen weiter fort. Es existieren heute überwiegend strukturalarme regionale, cliquenhafte Gruppierungen, wie beispielsweise „Kameradschaften“. Neonazis aus solchen Gruppierungen und organisationsunabhängige Gesinnungsgenossen titulieren sich u.a. auch als „Freie Nationalisten“ oder „Freie Kräfte“.

Bundesweit belief sich die Zahl der Neonazis im Jahr 2012 anhaltend auf etwa 6.000. In Rheinland-Pfalz sank die Zahl leicht und liegt nun bei ca. 210 Personen (2011: ca. 230). Etwa 100 der in Rheinland-Pfalz zumeist in „Kameradschaften“ organisierten Neonazis gelten als gewaltbereit.

3.3.1 „Kameradschaften“

Bei den neonazistischen „Kameradschaften“ handelt es sich um organisations- und parteiunabhängige Gruppen von lokalem oder regionalem Zuschnitt und Aktionsradius, denen durchschnittlich 15 bis 20 Personen - zumeist junge Männer - angehören. Die regionale Verankerung von „Kameradschaften“ wird häufig durch entsprechende Selbstbezeichnungen zum Ausdruck gebracht (z.B. „Kameradschaft Zweibrücken“). Nicht hinter jeder augenfälligen Selbstbezeichnung müssen sich jedoch bereits aktionsfähige Zusammenschlüsse gebildet haben. Manche „Kameradschaften“ pflegen etwa einen Internetauftritt, der in keinem Verhältnis zu ihrer Bedeutung oder ihrer Mitgliederzahl steht. In Einzelfällen kann es sich dabei lediglich um (zunächst) rein virtuelle Gebilde handeln.

Die „Kameradschaften“ haben in der Regel einen hierarchischen Aufbau, obgleich nach außen bisweilen der Anschein von losen Cliquen oder privaten Freundeskreisen erweckt wird. Ideologisch sind sie vom neonazistischen Weltbild geprägt. Insgesamt stellen die Gruppierungen keine geschlossene, einheitliche Bewegung dar. Allerdings ist die Szene nicht zuletzt aufgrund vielerlei persönlicher Kontakte sowie durch die intensive Nutzung des Internets und anderer Kommunikationsmittel untereinander gut vernetzt. Somit können bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen wie Demonstrationen oder Mahnwachen punktuell weitaus mehr Personen mobilisiert werden, als in den jeweiligen Regionen vorhanden sind. Entsprechende Kontakte werden im Übrigen auch zu Gesinnungsgenossen im Ausland gepflegt.

Neonazistische „Kameradschaften“ sind grundsätzlich darauf bedacht, ihre Eigenständigkeit im rechtsextremistischen Lager zu bewahren. Vordergründig grenzen sie sich beispielsweise von rechtsextremistischen Parteien ab, die als zu systemkonform kritisiert werden. Dennoch bestehen seit Jahren auch zwischen „Kameradschaften“ und der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) Verbindungen.

Die politische Arbeit in den „Kameradschaften“ selbst ist unterschiedlich stark ausgeprägt. Bei internen Veranstaltungen, den sogenannten Kameradschaftsabenden, werden lediglich vereinzelt politische Schulungen durchgeführt. Die Treffen haben oft eher geselligen Charakter, um das Gruppengefühl und den Zusammenhalt zu festigen. Zudem werden Aktionen wie Fahrten zu regionalen und überregionalen Demonstrationen oder rechtsextremistischen Konzerten besprochen und geplant.

„Kameradschaft Zweibrücken / Nationaler Widerstand Zweibrücken“

Der seit ca. zehn Jahren bestehenden „Kameradschaft“ gehören ca. 10 bis 15 Personen überwiegend aus dem Umkreis von Zweibrücken an. Verbindungen bestehen insbesondere zu Gesinnungsgenossen im Saarland. Die Gruppierung führt vor allem interne Treffen und öffentliche Aktionen, auch mit Unterstützung von saarländischen „Kameraden“, durch.



Am 10. März 2012 veranstaltete die „Kameradschaft“ zum „Gedenken“ an die Bombardierung von Zweibrücken am 14. März 1945 unter dem Motto „Gegen das Vergessen“ einen Trauermarsch mit etwa 70 Teilnehmern. Die Veranstaltung verlief ohne besondere Vorkommnisse.

Nach einer am 2. Juni 2012 in Zweibrücken unter dem Motto „Für eine nationale und soziale Politik“ durchgeführten Demonstration mit ca. 40 Teilnehmern fand eine Anschlussveranstaltung in Homburg/Saar statt. Auch diese Veranstaltungen verliefen völlig störungsfrei.

Eine am 11. September 2012 mit sechs Personen durchgeführte Mahnwache unter dem Motto „Das Recht auf freie Meinungsäußerung“ stieß auf keine Resonanz in der Öffentlichkeit.

„Heimatschutz Donnersberg“

Die seit etwa zwei Jahren bestehende Kameradschaft „Heimatschutz Donnersberg“ aus dem Bereich Rockenhausen/Donnersberg führte am 28. Juli 2012 mit ca. 30 Teilnehmern in Rockenhausen einen Aufzug mit zwei Kundgebungen unter dem Motto „Raus aus dem Euro“ durch. Eine Blockade von Gegendemonstranten wurde durch die Polizei aufgelöst.

Auf einer seit Mitte 2012 im Aufbau befindlichen Internetseite berichtet der „Heimatschutz Donnersberg“ über Aktionen der Szene und verweist auf andere rechtsextremistische Gruppierungen.

„Initiative Südwest“

In den Jahren 2010 und 2011 trat die im Raum Alzey-Worms agierende „Initiative Südwest“ als Veranstalter von rechtsextremistischen Aktionen in Erscheinung. Über einen eigenen Internetauftritt berichtete sie bislang über Organisationen und Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene. Im Jahr 2012 entwickelte die Gruppierung keine öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten.

„Nationale Sozialisten Mainz-Bingen“

Die seit 2006 existierenden „Nationalen Sozialisten Mainz-Bingen“ betrieben auch 2012 eine eigene Internetpräsenz. Dabei handelt es sich nach ei-

genen Angaben um ein „Informationsportal über und für freie Nationalisten aus der Region Mainz, Kreuznach und Bingen“. Auf ihrer Homepage propagieren sie u.a. „Wir wollen Dich! Tritt ein in den Widerstand“ und weiter (Auszug): „Wenn Du es nicht mehr ertragen kannst, wie deine Heimat zerstört wird, wenn Du kotzen mußt bei all der Überfremdung und Schande, wenn du es leid bist, wie die Natur und Umwelt zubetoniert wird, nur um noch eine Fabrik oder Supermarkt zu bauen, den keiner wirklich braucht. Dann bist Du bei uns richtig!“.⁵ In den regelmäßig erscheinenden Internetbeiträgen wird zudem über Planungen und Aktivitäten der regionalen und überregionalen rechts-extremistischen Szene berichtet.



Aktionsbündnisse der Neonationalsozialisten

Einzelne „Kameradschaften“ haben sich zu sogenannten Aktionsbündnissen oder Aktionsbüros zusammengeschlossen. Diese länderübergreifenden Netzwerkstrukturen dienen der Koordinierung von gemeinsamen Aktionen von Neonazi- und Skinheadgruppierungen und sollen somit der Zersplitterung der Szene entgegenwirken. Darüber hinaus wird der Zweck verfolgt, die Mobilisierungsfähigkeit bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen wie Demonstrationen zu verbessern. Die Mitglieder dieser Zusammenschlüsse unterhalten zumeist Kontakte zu rechtsextremistischen Führungspersonen, sowie zu Gruppierungen in angrenzenden Regionen. Als Medium nutzen „Aktionsbündnisse“ mit Schwerpunkt das Internet. Es dient u.a. der Verbreitung von Terminen und Veranstaltungsberichten nebst einschlägigem Bild- und Filmmaterial. Die Seiten verweisen zudem auf die anderer rechtsextremistischer Gruppen.

Seit 2003 existiert das im Raum Ludwigshafen am Rhein/Mannheim agierende „Aktionsbüro Rhein-Neckar“, dem nach eigener Darstellung Vertreter von Organisationen aus Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz angehören.

⁵ Homepage http://www...../index.php/menue/30/Wir_wollen_Dich.html, Stand: 12. März 2013

Im Norden von Rheinland-Pfalz hatte sich Ende 2007 - durch einen Internetauftritt bekannt geworden - das „Aktionsbüro Mittelrhein“ gebildet. Es verfügte über gute Kontakte zu Rechtsextremisten im südlichen Nordrhein-Westfalen. Am 13. März 2012 wurden umfangreiche Exekutivmaßnahmen gegen das „Aktionsbüro Mittelrhein“ eingeleitet, in deren Zuge 34 Häuser in vier Bundesländern durchsucht wurden, darunter auch die von der Szene als „Braunes Haus“ titulierte Zentrale des „Aktionsbüros“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Des Weiteren wurden 24 Personen festgenommen und umfangreiches Beweismaterial sichergestellt. Am 20. August 2012 begann vor dem Landgericht Koblenz die Hauptverhandlung gegen 26 mutmaßliche Mitglieder des „Aktionsbüros Mittelrhein“ – zwanzig von ihnen wirft die zuständige Staatsanwaltschaft die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung vor.

Vor Prozessbeginn fand am 18. August 2012 in Koblenz ein Aufzug unter dem Motto „Weg mit § 129 StGB – Freiheit für alle nationalen politischen Gefangenen“ statt, an dem ca. 200 Angehörige der überregionalen rechtsextremistischen Szene teilnahmen.

3.3.2 „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG)

Das vom Bundesministerium des Innern mit Wirkung vom 21. September 2011 ausgesprochene Verbot der HNG wurde am 19. Dezember 2012 vom Bundesverwaltungsgericht als rechtmäßig bestätigt (BVerwG 6 A 6.11). Mit dem Verbot hat die rechtsextremistische Szene eine wichtige netzwerkbildende Organisation verloren.

Die 1979 gegründete HNG war mit rund 600 Mitgliedern die bedeutendste und aktivste rechtsextremistische Gefangenenhilfsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland. Die Eheleute Ursula und Curt MÜLLER aus Mainz-Gonsenheim gehörten seit Anfang der achtziger Jahre zu ihren führenden Aktivisten. Die HNG verstand sich als Betreuungswerk für inhaftierte rechtsextremistische Straf- und Gewalttäter und sah ihre Aufgaben vor allem in der Vermittlung von Kontakten zwischen Szeneangehörigen und inhaftierten Gesinnungsgenossen. Ihr Ziel widersprach dem Resozialisierungsgedanken. Vielmehr sollten die Gefangenen in ihrer rechtsextremistischen

Weltanschauung gestärkt und intensiver an die Szene gebunden werden.

3.3.3 „Autonome Nationalisten“ (AN)

In der Neonaziszene entstand beginnend im Jahr 2003 die Strömung der „Autonomen Nationalisten“ (AN), die als Strukturform zwischenzeitlich aber wieder an Bedeutung verloren hat und heute mehr als eine Art Aktionsform zum Tragen kommt. Die AN-Akteure unterscheiden sich von üblichen Neonazis vor allem im Erscheinungsbild und der Agitationsweise. Sie geben sich betont jugendkonform. Ihr äußeres Erscheinungsbild orientiert sich dabei stark an dem linksextremistischer Autonome. Bei Demonstrationen traten sie in der Anfangszeit in sogenannten Schwarzen Blöcken auf, wobei das uniformierte Aussehen Geschlossenheit und Durchsetzungswillen suggerieren sollte. Auch die Verwendung von Versatzstücken linksextremistischer Parolen und Symbole oder die Nutzung von Anglizismen erinnern an die linksautonome Szene.

„Autonome Nationalisten“ streben eine autoritär-nationalistische Gesellschaftsform an, welche auf völkisch-nationalistischen Denkweisen beruht. Ihre Vorstellungen von einer auf Vergemeinschaftung hinauslaufenden Wirtschaftsordnung tragen Züge der kommunistischen Ideologie. Propaganda und Agitation richten sich im Wesentlichen gegen vermeintlich imperialistische Bestrebungen der USA und beinhalten Kapitalismus- und Imperialismuskritik. Eine kontinuierliche, tiefgreifende politische Arbeit findet allerdings kaum statt; vieles bleibt substanzlos.

Die Gewaltbereitschaft der „Autonomen Nationalisten“ ist deutlich höher als in der restlichen Neonaziszene. Gerade bei Demonstrationen suchen sie die offene Konfrontation mit dem politischen Gegner und der Polizei. Nicht selten kommt es zum Durchbrechen von Polizeiketten oder zu tätlichen Angriffen gegenüber militanten Linksextremisten bzw. Personen, die dafür gehalten werden. Dieses aktionsorientierte Verhalten spricht insbesondere Jugendliche an - meist sind die Prota-



gonisten jünger als zwanzig Jahre. Die rechtsextremistische Szene reagiert indes nach wie vor mit geteilter Meinung auf die „Autonomen Nationalisten“. Nach Überzeugung einer Reihe von Rechtsextremisten nimmt die Szene insgesamt vor allem durch das militante Auftreten der „Autonomen Nationalisten“ bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen Schaden.

Auch „Autonome Nationalisten“ nutzen bevorzugt das Internet, so um aktuell über ihre Aktivitäten und Termine zu informieren. Darüber hinaus bieten die Internetseiten der „AN“ oftmals die Möglichkeit, einschlägige Materialien wie Schablonen oder Hintergrundbilder kostenlos herunterzuladen. Das Design der Internetauftritte ist zeitgemäß, jugendkonform gestaltet und orientiert sich ebenso an den Seiten linksextremistisch Autonome. Auch in Rheinland-Pfalz wurden Internetauftritte unter der Bezeichnung „Autonome Nationalisten“ bekannt.

Schwerpunkte der „AN“ sind insbesondere in Nordrhein-Westfalen (Ruhrgebiet) und im Großraum Berlin. In Rheinland-Pfalz sind bisher keine Strukturen zu erkennen. Angehörige der rechtsextremistischen Szene im Norden von Rheinland-Pfalz unterhalten jedoch gute Kontakte zu „AN“-Aktivisten in Nordrhein-Westfalen.

3.4 Rechtsextremistische Parteien

„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) / „NPD - Die Volksunion“⁶

Gründung:	1964
Sitz:	Berlin
Teil-/Nebenorganisationen:	„Junge Nationaldemokraten“ (JN) „Nationaldemokratischer Hochschulbund“ (NHB) „Ring Nationaler Frauen“ (RNF)

⁶ Die Umbenennung erfolgte im Januar 2011 im Zuge des letztlich gescheiterten Versuches einer Fusion mit der „Deutschen Volksunion“ (DVU)

Mitglieder Bund:	ca. 6.000 ⁷ (2011: ca. 6.300)
Mitglieder Rheinland-Pfalz:	unter 300 (2011: unter 300)
Organisation in Rheinland-Pfalz:	Landesverband mit 4 Kreisverbänden
Publikationen:	„Deutsche Stimme“ (DS) monatliche Auflage: 25.000 Exemplare

Politische und weltanschauliche Ausrichtung

Die NPD wurde im Jahr 1964 u.a. gegründet, um das seinerzeit zersplitterte rechtsextremistische Lager zu vereinen. Unabhängig von ihrer weiteren wechselvollen Entwicklung versteht sich die Weltanschauungspartei auch heute noch als eine Art Sammelbecken unter den rechtsextremistischen Gruppierungen. Damals wie heute schließt dies die Integration auch von Befürwortern und Anhängern der nationalsozialistischen Ideologie mit ein.

Ideologisch und programmatisch ist die NPD durch und durch von rassistischem, antisemitischem und demokratiefeindlichem Gedankengut geprägt. Sie missachtet und bekämpft die freiheitliche demokratische Grundordnung unserer Verfassung, betreibt Hetze gegen Minderheiten und schürt Hass in der Gesellschaft. Der NPD ist an keiner ernsthaften politischen Auseinandersetzung gelegen; sie zielt allein darauf ab, Staat und Gesellschaft zu unterminieren. Offenkundig wird dies nicht zuletzt durch eine abwertende, respektlose Ausdrucksweise in Bezug auf die demokratische Ordnung, verfassungsmäßige Parteien und demokratisch legitimierte Repräsentanten. Bezeichnend sind Äußerungen wie „BRD-Regimeparteien“ und „Volks- und Staatsabwickler der Regimeparteien“.⁸



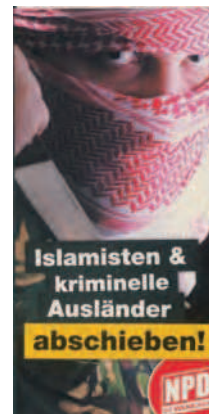
⁷ Nach Angabe der NPD auf dem Bundesparteitag am 20./21. April 2013 in Weinheim (Baden-Württemberg) verfügte die Partei Ende 2012 über rund 5.400 Mitglieder.

⁸ „Deutsche Stimme“, Ausgabe September 2012, S. 8

Der NPD schwebt ein Staat vor, der dem in letzter Konsequenz autoritären Präsidialsystem in der Zeit der Weimarer Republik von 1918 bis 1933 ähnelt, welches faktisch von Hitler in der Frühphase der Machtkonsolidierung im „Dritten Reich“ fortgeführt wurde. Parteien, als verfassungsmäßig verbrieftter Ausdruck politischer Willensbildung, haben in diesem Staat keinen Platz. In der NPD-Programmatik heißt es: *„Wir wollen das gemeinwohlschädigende Parteienregime eindämmen und ein neues Gemeinwesen mit einem volksgewählten Präsidenten und Volksabstimmungen in allen Lebensfragen der Nation schaffen. Ein solches plebiszitäres Präsidialsystem würde die deutsche Politik aus dem Würgegriff der Blockparteien...befreien“*.⁹

Von Beginn ihrer Entwicklung an propagiert die NPD zudem ein völkisches Staatsmodell, basierend auf einer homogenen „Volksgemeinschaft“, das in letzter Konsequenz auf Erniedrigung, Ausgrenzung und Gewalt gründet – ein in seiner Systematik mit dem menschenverachtenden Terrorregime der Nationalsozialisten vergleichbares Konstrukt.

Die Vorstellung der NPD von der „Volksgemeinschaft“ folgt einem biologistisch-rassistischem Weltbild, das in seiner logischen Folge die systematische Herabwürdigung Menschen fremder Herkunft bedingt. Hierzu heißt es in einem Papier der Partei: *„Ein Afrikaner, Asiate oder Orientale wird nie Deutscher werden können, weil die Verleihung bedruckten Papiers (des BRD-Passes) ja nicht die biologischen Erbanlagen verändert, die für die Ausprägung körperlicher, geistiger und seelischer Merkmale von Einzelmenschen und Völkern verantwortlich sind. Längst ist erwiesen, daß das Erbliche bei Individuen wie bei Völkern und Rassen gleichermaßen für die Ausbildung körperlicher wie nicht-körperlicher Merkmale verantwortlich ist. Angehörige anderer Rassen bleiben deshalb körperlich, geistig und seelisch immer Fremdkörper, egal, wie lange sie in Deutschland leben...“*¹⁰



⁹ NPD – Die Volksunion, „WORTGEWANDT – Argumente für Mandats- und Funktionsträger“, 2. Auflage April 2012, S. 51
¹⁰ Ebd., S. 19

Der Menschen, die den weltanschaulichen Bestimmungsfaktoren der NPD nicht entsprechen, will sich die Partei, wäre sie an der Macht, systematisch durch Abschiebung entledigen. Die NPD spricht u.a. von „*Rückführung von Ausländern in die Heimatländer*“ und propagiert dies bisweilen in einer unverhohlenen zynischen, menschenverachtenden Weise; so wirbt die parteieigene „Deutsche Stimme Verlags GmbH“ in der Maiausgabe 2012 des gleichnamigen Parteiorgans für eine „*Neue Produktserie! Rückführungsbeauftragter – Ihr Partner in Sachen Transportlogistik*“.¹¹

Das der rechtsextremistischen Weltanschauung innewohnende exzessive Feindbilddenken findet bei der NPD insbesondere gegen Menschen jüdischen und in jüngerer Zeit verstärkt auch islamischen Glaubens Ausdruck. Ebenso trifft es Minderheiten wie Sinti und Roma.

Die Feindschaft gegenüber Juden, landläufig als Antisemitismus bezeichnet, nährt sich in erster Linie aus rassistischen Motiven, obgleich fortwährend versucht wird, andere Motive wie beispielsweise wirtschaftliche Gründe vorzuschieben. Im Kern sieht die Anhängerschaft der NPD im Menschen jüdischen Glaubens ein von Natur aus minderwertiges, nicht gesellschaftsfähiges Wesen. Entlarvend sind diesbezügliche Verlautbarungen, die stets von Stereotypen und erniedrigenden Begriffen durchdrungen sind: „*Wie konnte ein schmieriger, mäßig begabter Journalist wie Henryk M. Broder so bekannt werden? Weil er Jude ist und die Juden ihm zum Erfolg verhelfen?*“.¹² Neben solch unverhohlenem Antisemitismus wird dieser auch in chiffrierter Form gepflegt. Dabei werden Begriffe verwandt, die in rechtsextremistischen Kreisen als Synonyme für antijüdische Bedrohungsfantasien gelten. So steht beispielsweise die wiederholt verwendete Formulierung „*US-Ostküste*“ stellvertretend für die einschlägige Terminologie der Nationalsozialisten, wenn vom „*(amerikanischen bzw. internationalen) Finanzjudentum*“ und dem ihm unterstellten zerstörerischen Einfluss auf die Weltwirtschaft die Rede war.

Muslime werden von der NPD generell als Bedrohung angesehen und systematisch diffamiert, so indem sie undifferenziert mit religiösen Eiferern oder

¹¹ Bestellbar sind u.a. T-Shirts, Aufkleber und Wandbilder mit entsprechenden Schriftzügen und Grafiken

¹² „Deutsche Stimme“, Ausgabe April 2012, S. 5

gar religiös motivierten Gewalttätern und Terroristen gleichgesetzt werden. Auf diese Weise werden Bedrohungsszenarien konstruiert, die in der Bevölkerung Ängste gegenüber Muslimen wachrufen sollen. In dem NPD-Organ „Deutsche Stimme“ heißt es beispielsweise: *„Islam-Krawalle in Deutschland. Jetzt kommen die Salafisten! Die Folgen der millionenfachen Überfremdung durch muslimische Zuwanderer... Mit den jüngsten Krawall-Auftritten salafistischer Koran-Eiferer hat das Überfremdungsproblem in Deutschland eine neue Qualität gewonnen. Denn nicht der Islam ist das Problem, sondern Millionen von Muslimen, die wir längst als de-facto-Minderheit in der Bundesrepublik haben...“*¹³ In einem NPD-Papier wird ausgeführt: *„Die Bildungsdefizite und Sozialschmarotzereien vieler Moslems sind auf religiös-kulturelle Prägungen zurückzuführen. Eine noch größere Rolle spielt der Islam bei der Landnahme. Ihr sichtbarstes Zeichen sind protzige Moscheen, die den Restdeutschen vor die Nase gesetzt werden“*.¹⁴

Auch Sinti und Roma blieben Ziel fortgesetzter Diffamierung. Ihnen wird von der NPD generell die Fähigkeit zur Integration abgesprochen. Deutlich wird dies durch stupide wiederholte Vorurteile, mit denen Ressentiments geschürt werden sollen: *„...explodierende Kriminalität, ständige Belästigungen durch aggressives Betteln, Wohnungseinbrüche. Es ist vermutlich nur eine Frage der Zeit, bis sich deutsche Städte ebenfalls über solche Bereicherungen ihres kommunalen Lebens durch ‚Fachkräfte‘ vom Balkan freuen können...“*¹⁵

Ein besonders verwerfliches Kapitel der NPD-Agitation ist die Verhöhnung der Opfer des Nationalsozialismus. Sie findet u.a. regelmäßig Ausdruck, indem das Gedenken als solches und Gedenktage verunglimpft werden, wie folgendes Beispiel zeigt: *„Büßer Republik... Über Bundespräsident Gauck... wundert man sich schon gar nicht mehr... Er mußte zum Jahrestag des Massakers von Lidice [1942 aus Anlaß der Ermordung Heydrichs] quasi schon von Amts wegen Grausen und Abscheu bekunden. Gehört sozusagen zur Berufsqualifikation“*.¹⁶

In vielerlei Varianten betreibt die NPD eine Verklärung der Zeit der nationalsozialistischen Terrorherrschaft und eine Verherrlichung des Militärischen

13 Ebd., Ausgabe Juni 2012, S. 1

14 NPD – Die Volksunion, „WORTGEWANDT – Argumente für Mandats- und Funktionsträger“, 2. Auflage April 2012, S. 9

15 „Deutsche Stimme“, Ausgabe April 2012, S. 20

16 Ebd., Ausgabe Juli 2012, S. 5

(deutscher Angriffskriege) in besagter Zeit. Dies dokumentieren undifferenzierte, unkritische Veröffentlichungen, Äußerungen von Mitgliedern und Funktionären, wie auch – meist für Uninformierte nicht sogleich ersichtlich – einschlägige Devotionalien, die über den NPD-eigenen „Deutsche Stimme Verlag“ (DS-Versand) bezogen werden können. Zu beziehen sind beispielsweise ein „*Pilotenring*“ mit der Gravur „*Gegen Engeland*“, eine Anspielung auf den Bombenkrieg der Luftwaffe gegen Großbritannien, oder ein Ring mit der Aufschrift „*Treue ehrt*“, eine offensichtlich gewollte Parallele zu der SS-Losung „Meine Ehre heißt Treue“.

Organisation

Der Wechsel an der Parteispitze im November 2011, als Holger APFEL den seit 1996 amtierenden Bundesvorsitzenden Udo VOIGT ablöste, hat bislang keine nennenswerten, tiefgreifenden organisatorischen Veränderungen innerhalb der Gesamtpartei nach sich gezogen. Dies mag auch der Tatsache geschuldet sein, dass sich der neue Parteivorsitzende anhaltend mit innerparteilichen Widerständen auseinandersetzen muss, und dadurch in erster Linie gezwungen ist, die Konsolidierung seiner Position voranzutreiben.

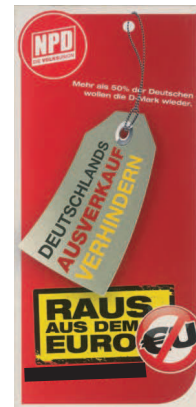
Ziele und Strategien

Die NPD hält weiter an ihrem strategischen Ziel der Beseitigung der demokratischen Staats- und Verfassungsordnung fest. Damit strebt sie eine radikale gesellschaftliche Umwälzung zum Nachteil insbesondere von Minderheiten und politisch Andersdenkenden an.

Ungeachtet der in den letzten Jahren intern verstärkt ausgetragenen Strategiediskussion kann mit Blick auf die grundsätzliche strategische Positionierung der Partei in jüngerer Zeit nur von marginalen Veränderungen gesprochen werden. Im Kern hält die Partei an dem strategischen Modell aus der Ära Udo VOIGT („Vier-Säulen-Konzept“, Stichworte: „Kampf um die Köpfe, die Parlamente, die Straße und den organisierten Willen“) fest. Auch kann beobachtet werden, dass der von Holger APFEL angekündigte Wandel zu einer „*zukunftsorientierten und volksnahen Ausrichtung*“, die er mit dem Schlagwort „*seriöse Radikalität*“ verbindet, nichts an der Tatsache ändert,

dass die NPD letztlich eine dauerhafte Etablierung in der Mitte der Gesellschaft unter strikter Beibehaltung ihrer politisch-weltanschaulichen Positionen anstrebt. Die menschenverachtende Grundüberzeugung der Partei steht demnach nicht zur Disposition – sie soll allenfalls (noch) besser verschleiert werden. Hierzu der NPD-Bundespressesprecher: „Eine NPD light wird es nicht geben... Es geht nicht darum, inhaltlich etwas zu verändern“.¹⁷

Mit einer gewissen Intensität betreibt die NPD weiterhin an der gesellschaftlichen Basis eine Art „Graswurzelarbeit“. In diesem Sinne versucht die rechtsextremistische Partei u.a., durch zunächst unpolitische, insofern unverfänglich erscheinende Angebote und Aktivitäten, das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern zu gewinnen. Dies schließt beispielsweise ehrenamtliches Engagement, Vereinstätigkeit oder bloße „Nachbarschaftshilfe“ mit ein. Unter dem Deckmantel scheinbarer Bürgernähe und Heimatverbundenheit will man auf diese Weise auf langfristige Sicht das NPD-typische, eindimensional autoritäre Gegenmodell zur freiheitlich-pluralistischen Gesellschaftsordnung verankern.



Politisch versuchte die NPD weiter auf der Woge der Euro-Krise mit zu schwimmen und mit einer „Anti-Euro-Kampagne“ zu punkten. Dies zeigte sich aber nicht allein in einer fortwährenden Polemik gegen die Gemeinschaftswährung als solche. Auch der Europagedanke, die europäische Integration und die gemeinsamen europäischen Institutionen waren Ziel vielfacher verbaler Attacken. Mit grob vereinfachenden Formeln wie „Wir arbeiten – Brüssel kassiert“¹⁸ oder Diffamierungen wie „Klares Zeichen gegen Sparkurs und EU-Diktatur“¹⁹ und „Hochverrat der Plenar-Marionetten“²⁰ – gemeint sind die gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments – wurde versucht, eine antieuropäische Stimmung zu erzeugen.

17 „Deutsche Stimme“, Ausgabe März 2012, S. 3

18 „NACHRICHTEN AUS DER PARTEIZENTRALE“, Ausgabe 3. März 2012, S. 6

19 „Deutsche Stimme“, Juni 2012, S. 9

20 Ebd., Ausgabe August 2012, S. 10

Fusionsprozess zwischen NPD und „Deutscher Volksunion“ (DVU),²¹ Verhältnis der NDP zur Partei „DIE RECHTE“

Der Ende 2010 begonnene Fusionsprozess zwischen NPD und DVU scheiterte im Jahr 2012 endgültig, nachdem er vorher bereits durch gerichtliche Entscheidung vorläufig gestoppt worden war. Die DVU hat sich faktisch aufgelöst, Teile der Partei gingen in der neu gegründeten Organisation „DIE RECHTE“ auf. Die NPD konnte somit auch nicht von der DVU-Konkursmasse profitieren; zu nennenswerten Mitgliederbewegungen kam es auch 2012 nicht.

Inwieweit sich künftig das Verhältnis zwischen NPD und der noch weitgehend im Aufbau befindlichen Partei „DIE RECHTE“ entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Der Bundesvorsitzende der neuen Partei, der seit vielen Jahren aktive Neonazi Christian WORCH, ist nicht für ein gutes Verhältnis zur NPD bekannt, auch umgekehrt begegnet man sich eher mit Ablehnung. „DIE RECHTE“ selbst sieht sich zudem als eigenständigen Faktor zwischen NPD und „Pro-Bewegungen“. Bislang gibt es keine belastbaren Hinweise, dass zwischen beiden Parteien Möglichkeiten der Zusammenarbeit ausgelotet oder gar beschlossen werden sollen.

Teilnahme an Wahlen

Die NPD verfolgt das selbstgesetzte Ziel, sich mittels möglichst vieler Mandate auf allen parlamentarischen Ebenen dauerhaft zu etablieren und zu verankern. Sie verspricht sich davon neben einem gewissen politischen Einfluss nicht zuletzt eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage durch Einstreichen der staatlichen Parteienteilfinanzierung, sowie von Fraktionsgeldern. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit klafft allerdings eine deutliche Lücke, wie die jüngeren, auf breiter Front rückläufigen Wahlergebnisse bei Landtagswahlen zeigen:

Im Saarland erhielt die NPD bei der Landtagswahl am 25. März 2012 einen Zweitstimmenanteil von 1,3 % (2009: 1,5 %, im Jahr 2004 waren es noch 4,0 %).

²¹ Vgl. rheinland-pfälzische Verfassungsschutzberichte 2010, S. 35-36 und 2011, S. 37-38

Am 6. Mai 2012 erreichte die NPD bei der Landtagswahl in Schleswig Holstein nur mehr 0,7 % der Zweitstimmen (2009: 0,9 %).

Bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen erzielte die NPD am 13. Mai 2012 nur 0,5 % der Zweitstimmen (2010: 0,7 %).

Eine weitere Wahlniederlage erlitt die NPD am 20. Januar 2013 in Niedersachsen mit nur noch 0,8 % der Zweitstimmen (2008: 1,5 %).

Auch im Jahr 2012 missbrauchte die NPD das Parteienprivileg, um in Wahlkämpfen einschlägig zu agitieren und mehr oder weniger offene fremdenfeindliche Hetze zu betreiben. Auszüge aus Wahlplakaten und anderen Pamphleten verdeutlichen dies:

Im Landtagswahlkampf in Nordrhein-Westfalen warb die Partei u.a. mit der Parole „*Zeche statt Ghetto*“. Diese für sich genommen scheinbar „harmlose“ Aussage bedarf der Betrachtung im Kontext mit der immer wieder seitens der NPD propagierten „Ghettoisierung“ deutscher Städte aufgrund des von ihr behaupteten „massenhaften“ Zuzugs von Ausländern. In einem Aufruf des NPD-Bundesschatzmeisters unter dem Titel „Wahlkampfspende“ wird Nordrhein-Westfalen als das Bundesland diffamiert, in dem wie in keinem anderen die „*Umvolkung ...vorangetrieben*“ worden sei.

Entwicklung der NPD in Rheinland-Pfalz

Dem rheinland-pfälzischen Landesverband der NPD gehören mit sinkender Tendenz weniger als 300 Personen an. Die vormals 11 Kreisverbände wurden im Januar 2013 durch Zusammenlegungen auf insgesamt vier reduziert. Nach eigenen Angaben verfolgt die NPD damit das Ziel, „organisatorisch handlungsfähig“ zu bleiben. Vor den Fusionen war das Bild uneinheitlich. Einzelne Kreisverbände entwickelten öffentlichen Aktionismus, so vergleichsweise stärker ausgeprägt im Pfälzer Raum, andere blieben weitestgehend inaktiv. Ob und in welchem Umfang es allerdings gelingen wird, bislang inaktive Strukturen wiederzubeleben, bleibt abzuwarten.

Nennenswerte Impulse gingen vom NPD-Landesverband weder mit Blick

auf die Gesamtpartei aus, noch bezüglich ihrer hiesigen regionalen politischen Aktivitäten. Auf dem Landesparteitag am 26. Februar 2012 wurde die Landesvorsitzende in ihrem Amt bestätigt; ihre Rolle in der Partei blieb unter Gesinnungsgenossen jedoch umstritten.²²

Mitgeprägt wird der NPD-Landesverband anhaltend von Angehörigen des Neonazilagers, sei es als Funktionäre und Mitglieder oder durch personelle Unterstützung bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen. Entsprechende Überschneidungen der NPD mit der Neonaziszene wurden 2012 auch im Zusammenhang mit den Exekutivmaßnahmen gegen das neonazistische „Aktionsbüro Mittelrhein“ offenkundig. Unter den vor Gericht stehenden Angeklagten sind auch Funktionäre der NPD aus der Region Rhein-Ahr.

In der Öffentlichkeit trat die NPD in Rheinland-Pfalz im Rahmen von Demonstrationen und anderen Aktionen wie Infoständen und Flugblattverteilungen in Erscheinung. Die Teilnehmerzahlen blieben eher gering, eine Resonanz seitens der Bevölkerung blieb aus.

Im Sommer 2012 machte ein Infomobil der Bundespartei („Flaggschiff“) auf einer Propagandareise unter dem Motto „*Raus aus dem Euro*“ auch in mehreren Städten im Land halt, so in Trier am 25. Juli, in Mainz am 26. Juli und am gleichen Tag in Ludwigshafen am Rhein. Unter den teilnehmenden NPD-Aktivist*innen war auch der Bundesvorsitzende Holger APFEL. Breite demokratische Bündnisse setzten deutliche Zeichen gegen die Aktion der NPD.

An einer NPD-Vortragsveranstaltung mit dem NPD-Bundesvorsitzenden in Schönenberg-Kübelberg nahmen am 27. Juli 2012 rund 40 Personen teil. Etwa 150 Teilnehmer*innen und Teilnehmer besuchten am 13. Oktober in Pirmasens das „Pfalztreffen 2012“ des NPD-Kreisverbandes Westpfalz.

Am 16. November 2012 beteiligten sich ca. 60 Personen an einer Demonstration der NPD unter dem Motto „*Eine Million Tote rufen zur Tat...*“ in Ludwigshafen am Rhein.²³

Zum Erliegen gekommen sind 2012 nach gerichtlich bestätigten Verwaltungsentscheidungen die NPD-Aktivitäten in einer angemieteten Immobilie in der Gemeinde Herschberg (Landkreis Südwestpfalz). Das als „Haus der

22 Auf dem Landesparteitag am 20. Juli 2013 wurde ein neuer Vorstand gewählt; die bisherige Landesvorsitzende trat nicht mehr zur Wahl an.

23 Vorgeblich „Trauermarsch“ in Gedenken an zum Ende des Zweiten Weltkriegs in alliierten Kriegsgefangenenlagern verstorbene deutsche Soldaten.

Demokratie" titulierte Gebäude wurde zuvor von der NPD als Versammlungsstätte für Rednerveranstaltungen und Feste genutzt. Im Ergebnis zeigt sich, dass ein breites gesellschaftliches Bündnis und entschiedenes Eingreifen der Verwaltung rechtsextremistische Umtriebe empfindlich stören oder sogar unterbinden können.

„Junge Nationaldemokraten“ (JN)

Gründung:	1969
Sitz:	Bernburg (Sachsen-Anhalt)
Mitglieder Bund:	ca. 350 (2011: ca. 350)
Mitglieder Rheinland-Pfalz:	ca. 20 (2011: ca. 20)
Organisation in Rheinland-Pfalz:	Landesverband; 4 Stützpunkte
Publikationen:	Zentralorgan „Der Aktivist“ erscheint unregelmäßig; in Rheinland-Pfalz keine eigene Publikation

Die JN sind die einzige Jugendorganisation im organisierten Rechtsextremismus. Mit der Mutterorganisation NPD sind sie gemäß Parteisatzung eng verbunden. Weltanschaulich wie thematisch unterscheiden sich die JN daher auch nicht von der NPD. Dabei setzt man auf tagesaktuelle Themen wie die Eurokrise, klammert aber auch geschichtsrevisionistische und die Geschichte der Nazizeit verzerrende Darstellungen nicht aus. Beispielsweise wird in dem JN-Organ „Der Aktivist“ die Geschichte des früheren NS-Kriegsverbrechers und SS-Angehörigen Erich Priebke beschönigend beschrieben und damit seine Rolle im Nationalsozialismus relativiert; er selbst wird dabei verharmlosend als „*Offizier im Dienst der deutschen Botschaft in Rom*“ und als „*Kriegsgefangener*“ der Alliierten bezeichnet.²⁴

²⁴ „Der AKTIVIST“, Ausgabe 02/2012, S. 18, 19. Anmerkung: Erich Priebke wurde im Jahr 1998 von einem Gericht in Italien wegen seiner Beteiligung an einer Massenerschießung italienischer Geiseln durch die SS im Jahr 1944 als Kriegsverbrecher zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Er war zuletzt im Rang eines SS-Hauptsturmführers.

Strategisch setzen die JN nach wie vor auf Aktivitäten auch und gerade im „vopolitischen Raum“ und auf ansprechende Angebote für Jugendliche (z.B. Zeltlager und andere Gemeinschaftserlebnisse). Zu solchen Zwecken wird neben der Herausgabe von Printmedien nicht zuletzt das Internet intensiv genutzt. Ende 2012 wurde seitens der JN eine neue, mittlerweile indizierte „Schulhof-CD“ aufgelegt, im Internet beworben und seitdem auch zur Verteilung gebracht, was das stete Bemühen um Nachwuchswerbung unterstreicht (s.S. 50).



Im Oktober 2012 wurde beim „39. Bundeskongress“ der JN das NPD-Vorstandsmitglied Andy KNAPE zum neuen Bundesvorsitzenden gewählt, der damit den bisherigen Vorsitzenden Michael SCHÄFER ablöste. KNAPE betonte das Bestreben der JN, diese *„als einzige bundesweit agierende Jugendorganisation im nationalen Lager weiter auszubauen“*.²⁵

Die JN war in Rheinland-Pfalz bislang mit sogenannten Stützpunkten in Landau in der Pfalz, Bad Dürkheim, Haßloch und der Westpfalz vertreten. Auf dem Landeskongress am 3. November 2012 wurde der Landesverband „JN Rheinland & Pfalz“ gegründet, so dass die JN nunmehr über feste Strukturen in Rheinland-Pfalz verfügt.

„Ring Nationaler Frauen“ (RNF)

Der RNF wurde im Jahr 2006 gegründet und gilt seit 2008 als eigenständige Unterorganisation der NPD. Im Frühjahr 2012 vollzog sich ein Wechsel an der Spitze des RNF, neue Bundesvorsitzende ist Sigrid SCHÜSSLER.

Auch 2012 blieben Aktivitäten des RNF in Rheinland-Pfalz aus.

²⁵ NPD – Die Volksunion PRESSEPORTAL, <http://www.....de/2012/10/29/39>, aufgerufen am 30. Oktober 2012, „39. Bundeskongress wählt Andy Knappe zum neuen JN-Vorsitzenden“

3.5 Rechtsextremistische Musik

Musik ist ein Medium, das wie kaum ein anderes Emotionen wecken und schüren kann. In unserer Gesellschaft nimmt das Hören von Musik einen hohen Stellenwert ein. Diesen Umstand missbraucht die rechtsextremistische Szene für ihre Zwecke. Die Musik dient u.a. zur Verbreitung der menschenverachtenden Weltanschauung und zur Nachwuchswerbung. So bedienen sich nicht zuletzt die NPD und die neonazistischen „Kameradschaften“ des Mediums Musik, um Nachwuchs zu rekrutieren, wobei auf subtile Weise ein Gemeinschaftsgefühl erzeugt wird. Rechtsextremistische Bands und Liedermacher spielen oftmals im Rahmenprogramm von Parteiveranstaltungen. Auf diesem Weg werden Politik und Erlebnisfaktor fast spielerisch verknüpft. Vor allem unpolitische Jugendliche sollen durch die entsprechende Musik mit rechtsextremistischen Vorstellungen vertraut gemacht und Schritt für Schritt an die Szene herangeführt werden.

Die Texte rechtsextremistischer Bands sind von Rassismus, Demokratiefeindlichkeit, Antisemitismus oder der Verherrlichung des Nationalsozialismus geprägt. Ein Beispiel: *„Ich war mal in der Schule, da fing der Ärger an. Ich lernte ne Geschichte da glaubte ich gar nicht dran. Von 6 Millionen Toten, das hat mich damals schon gestört. Denn so ne miese Scheisse hatte ich noch nie gehört. Ja man muss zuerst das Giftgas in die Kammer füllen. Und um dass ganze einen schicken Schleier hüllen. Mit ner Brause und nem Abfluss, wie ne Dusche sieht dass aus. Und fertig ist der Holocaust.“*

Um zu vermeiden, dass ihre Liedtexte Straftatbestände wie den der Volksverhetzung erfüllen, lässt sie die Szene vielfach vor ihrer Veröffentlichung anwaltlich prüfen.

Der rechtsextremistische Musikmarkt hält eine ganze Reihe von Angeboten vor. Musikveranstaltungen, eigene Vertriebsstrukturen oder CDs sind gängige Mittel. Besonders das Internet wird intensiv zur Verbreitung rechtsextremistischer Musik genutzt. Einschlägige Musikstücke können bei Internetradiosendern oder von Portalen heruntergeladen werden. Dabei lassen sich die Grenzen zwischen extremistisch und nichtextremistisch nicht in jedem Fall eindeutig bestimmen.

Die in den Liedern enthaltenen Hasstiraden gegen Teile der Gesellschaft gipfeln bei rechtsextremistischen Konzerten oftmals in der Begehung einschlägiger strafbarer Propagandadelikte wie dem Skandieren von

NS-Parolen oder dem Zeigen des Hitlergrußes. Am Rande von Konzertveranstaltungen werden häufig szenetypische, teilweise indizierte Waren (CDs, T-Shirts, Buttons) zum Kauf angeboten. Innerhalb der rechtsextremistischen Musikszene herrscht starke Fluktuation bei der Besetzung der Bands. Einzelne Bandmitglieder oder ganze Formationen finden sich zuweilen in anderen Konstellationen zu kurzzeitigen Musikprojekten zusammen. In Rheinland-Pfalz sind zurzeit zwei rechtsextremistische Bands bekannt.



Die rechtsextremistische Szene veranstaltet ihre Konzerte äußerst konspirativ. Meist werden die Teilnehmer im Vorfeld nur über den Veranstaltungstag und einen Vorabtreffpunkt in Kenntnis gesetzt. Dieser wird den Besuchern über E-Mail, SMS, über soziale Netzwerke im Internet oder per Mundpropaganda mitgeteilt. Vom ersten Treffpunkt aus werden die Teilnehmer an den eigentlichen Veranstaltungsort gelotst. Die Organisation von rechtsextremistischen Konzerten obliegt meist ortsansässigen Gruppen. Anmietungen von Veranstaltungslokalitäten werden häufig unter Tarnung (u.a. als vorgetäuschte Geburtstagsfeier) vollzogen. Dies geschieht, um Absagen oder Verbote zu umgehen. Zur Vermeidung kurzfristiger Absagen ist die Szene aber grundsätzlich bestrebt, Veranstaltungen in eigenen Räumlichkeiten durchzuführen.

Neben Musikgruppen spielen auch rechtsextremistische Liedermacher eine wichtige Rolle in der Szene. Sie treten meist als Solokünstler mit Gitarre auf und tragen sowohl Coverstücke als auch Eigenkompositionen vor. Liedermacher spielen zudem immer wieder im Rahmenprogramm von politischen Veranstaltungen der NPD.

Rechtsextremistische Musik ist inhaltlich und stilistisch abwechslungsrei-

cher geworden. Unterschiedliche Zielgruppen werden mit unterschiedlichen Musikrichtungen bedient. Gängig sind - wie bereits in den vorausgegangenen Jahren - Rock und Hardrock, Black Metal sowie ebenso Volkslieder und Schlager. Aber auch andere Musikstile wie Techno, Gothic oder Dark Wave werden gespielt, um sich (neue) Zielgruppen zu erschließen. Da sich die Szene inhaltlich moderner und jugendkonformer präsentieren will, findet in jüngster Zeit vor allem das Genre „Hip Hop“ Anklang. Das rechtsextremistische Spektrum reagiert auf diese Entwicklung dennoch zwiegespalten. Einige vertreten die Meinung, dass „Nazi-Hip-Hop“ nicht mit den eigenen weltanschaulichen Positionen kompatibel ist, weil die Musik nicht von „Weißen“ stamme.

Die Zahl der den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen rechtsextremistischen Liederabende und Konzerte ist in Rheinland-Pfalz gegenüber dem Vorjahr (2011: eine) auf vier Musikveranstaltungen gestiegen.

Datum	Ort	Art der Veranstaltung	Teilnehmer
7.07.2012	Alterkülz	Skinheadkonzert	ca. 40
7.09.2012	Schönenberg-Kübelberg	Liederabend	ca. 20
8.09.2012	Platten	Liederabend	ca. 40
13.10.2012	Pirmasens	Skinheadkonzert	ca. 150

Schulhof-CD der „Jungen Nationaldemokraten“ (JN)

Seit November 2012 ist die neue Schulhof-CD „Die Jugend für Deutschland – Die Zukunft im Blick“ der „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) Riesa erhältlich. Wie bereits in den vergangenen Jahren soll auch diese Neuauflage genutzt werden, um Jugendliche für einschlägige Propaganda empfänglich zu machen und sie an das Gedankengut der NPD heranzuführen. Die demokratiefeindlichen und rassistischen Botschaften werden in den Liedtexten dabei meist nur angedeutet oder unterschwellig verbreitet. Die CD enthält Musiktitel von szenebekannten rechtsextremistischen Skinheadbands und Liedermachern unterschiedlicher Stilrichtungen. Mit dieser Zusammenstel-

lung wollen die Verantwortlichen der CD jeden Musikgeschmack der Zuhörerinnen und Zuhörer bedienen.²⁶

3.6 Bestrebungen zur Aufrechterhaltung des „Deutschen Reichs“ („Reichsbürgerbewegung“)

In Deutschland existiert eine heterogene Szene voneinander weitestgehend unabhängiger, meist lokal oder regional auftretender Kleinstgruppen und Einzelpersonen, die den Fortbestand des „Deutschen Reichs“²⁷ propagieren und die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen („Reichsbürgerbewegung“). Zahlenmäßig ist dieses Spektrum aufgrund seiner Zersplitterung nicht näher quantifizierbar. Vielfach suggerieren Einzelpersonen zudem durch wechselnde Bezeichnungen und Internetpräsenzen eine so nicht vorhandene Organisationsdichte.

Bei weiten Teilen der „Reichsbürgerbewegung“ bestehen Zweifel, dass den vordergründig politisch ausgerichteten Verhaltensweisen eine ernsthafte Motivation zu Grunde liegt. Charakteristisch ist beispielsweise die Verwendung von Fantasieausweisen („Reichsausweise“) und Pseudotiteln wie „Reichsminister“. Unter den beschriebenen Gruppierungen gibt es aber auch einzelne rechtsextremistische wie die „Exilregierung Deutsches Reich“, die Gruppe „Freistaat Preußen“ oder die derzeit inaktive „Regierung Deutsches Reich“. Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse ergeben sich bei diesen u.a. durch die Verwendung antisemitischer und völkischer Thesen oder einschlägiger Symbole.

In Rheinland-Pfalz sind bislang keine rechtsextremistisch geprägten Struk-

-
- 26 Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat die CD mit Entscheidung vom 5. März 2013 indiziert (Veröffentlichung im Bundesanzeiger AT vom 13. März 2013, eingetragen im Listenteil A). Die in Rheinland-Pfalz festgestellte inhaltsgleiche „Schulhof-CD JN Rheinland & Pfalz - Aktivismus - Bildung - Gemeinschaft“ wurde ebenfalls indiziert. Die Entscheidung Nr. I 10/13 vom 3. April 2013 der BPjM wurde im Bundesanzeiger AT am 30. April 2013 veröffentlicht und in den Listenteil A aufgenommen. Der Verfassungsschutz hat über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur die Schulbehörden in Rheinland-Pfalz zu diesem Thema informiert und sensibilisiert.
- 27 Dabei orientiert man sich an verschiedenen historischen Epochen, so am Kaiserreich unter Wilhelminischer Herrschaft Ende des neunzehnten/Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts oder am „Deutschen Reich“ in den Grenzen von 1937 unter Berufung auf die völkerrechtliche Festlegung der Reichsgrenzen mit Stichtag 31. Dezember 1937. Die politisch-gesellschaftlichen Zielsetzungen der damaligen Machthaber werden aber nicht von allen Anhängern des „Reichsgedankens“ in Gänze übernommen. Vieles ist substanzlos und diffus.

turen der „Reichsbürgerbewegung“ bekannt geworden. Allerdings wurden im Jahr 2012 wiederholt auch an Behörden in Rheinland-Pfalz Schreiben und E-Mails gerichtet, deren Diktion eine Nähe zu Gruppierungen der „Reichsbürgerbewegung“ erkennen lässt. Typisch für solche Pamphlete sind lange, krude Ausführungen über die vermeintliche Unrechtmäßigkeit staatlichen Handelns. Neben allgemeiner Verunsicherung wird mit diesen Schreiben auch die Absicht verfolgt, Behörden in einen - letztthin sinnlosen - Schriftverkehr zu verwickeln.

3.7 Sonstige Veranstaltungen, Aktionen und Aktionsformen von Rechtsextremisten in Rheinland-Pfalz

Etwa 140 Personen der rechtsextremistischen Szene („Aktionsbündnis gegen das Vergessen“) führten am 18. Februar 2012 in Worms unter dem Motto „Trauermarsch für die Opfer des alliierten Bombenterrors am 13. Februar 1945 in Dresden und 21. Februar 1945 in Worms“ einen Aufzug durch. Polizeikräfte verhinderten dabei ein Aufeinandertreffen der politischen Gegner.

Rechtsextremisten führten auch im Jahr 2012 in Rheinland-Pfalz Veranstaltungen zum „Heldengedenken“ durch. So trafen sich bspw. etwa 20 Gesinnungsgenossen am 6. Mai 2012 in Bretzenheim/Landkreis Bad Kreuznach am „Feld des Jammers“ zu einer „Maiandacht“. Zur gleichen Zeit versammelten sich rund 20 Personen des bürgerlichen Lagers und brachten ihren Protest zum Ausdruck. An der gleichen Örtlichkeit trafen sich am 25. November 2012 15 Personen des rechtsextremistischen Spektrums zu einem „Totengedenken“. Die Veranstaltung verlief störungsfrei und ohne öffentliche Wahrnehmung.

Am 24. November 2012 führten in Remagen etwa 150 Rechtsextremisten einen „Gedenkmarsch für die Toten in den alliierten Rheinwiesenlagern“ durch. Der gesamte Aufzug verlief ohne Zwischenfälle.

Als neuere Aktionsform haben sich in der rechtsextremistischen Szene unangemeldete, zumeist nächtliche und äußerst konspirativ vorbereitete Aufmärsche unter der Bezeichnung „Die Unsterblichen“ etabliert. An solchen Aufmärschen nahmen in der Vergangenheit bis zu 300 Gesinnungsgenossen

in einheitlicher dunkler Kleidung und mit weißen Gesichtsmasken teil. Die Teilnehmer marschieren mit Fackeln und unter Abbrennen von Pyrotechnik für einen kurzen Zeitraum überwiegend durch städtische Wohngebiete. Dabei werden rechtsextremistische Parolen skandiert. Die konspirative Vorbereitung und die teils nur wenige Minuten dauernden Aufzüge erschweren ein Einschreiten der Sicherheitsbehörden vor Ort erheblich. Die Aktionen werden regelmäßig durch Videoaufnahmen dokumentiert, die professionell bearbeitet, ereignisnah und ggf. mit „Erlebnisberichten“ versehen in das Internet eingestellt werden. Man baut dabei auf die Suggestivkraft der Bilder, die bei den Betrachtern ein weitaus größeres Potenzial vorgaukeln sollen. Solchen Darstellungen wird auch große Bedeutung beigemessen, da man mit dem Medium Internet gerade junge Menschen erreichen will.

Die Aktionsform der „Unsterblichen“ steht im Zusammenhang mit der von Rechtsextremisten initiierten Kampagne gegen den „Volkstod“. Nach Überzeugung der Rechtsextremisten führt eine „Vermischung des eigenen Volkes mit fremden Völkern“ zum Untergang der „deutschen Rasse“. Die simplen Botschaften lauten z.B.: *„Die Demokraten bringen uns den Volkstod“, „Werde unsterblich – damit die Nachwelt nicht vergisst, dass Du Deutscher gewesen bist“*.

Im Jahr 2012 kam es in Rheinland-Pfalz zu keinen Aufzügen der „Unsterblichen“.

II. Linksextremismus

Linksextremisten orientieren ihr politisches Handeln an revolutionär-marxistischen oder anarchistischen Theorien. Anstelle der bestehenden demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung streben sie ein sozialistisches bzw. kommunistisches System oder eine „herrschaftsfreie“, anarchistische Gesellschaft an. Linksextremistische Aktionsformen reichen von offener Agitation bis hin zu massiver Militanz.

Vermehrt bemühen sich Linksextremisten um Bündnisse mit nichtextremistischen, gesellschaftlichen Gruppen, um diese für ihre systemüberwindenden Ziele zu instrumentalisieren.

In Rheinland-Pfalz gab es zum Ende des Jahres 2012 rund 600 Linksextremisten; ca. 110 von ihnen sind als gewaltbereit einzustufen. Damit ergibt sich gegenüber dem letzten Jahr ein leichter Rückgang. In der Betrachtung der Bundesländer findet sich Rheinland-Pfalz, gemessen an der Zahl von gewaltbereiten Linksextremisten je 100.000 Einwohner und den von ihnen ausgehenden Aktivitäten, am Schluss einer „Belastungsrangliste“ wieder und ist damit von dieser Erscheinungsform vergleichsweise weniger stark belastet.

Das bundesweit unterschiedlich ausgeprägte gewaltbereite linksextremistische Spektrum wird weiterhin in erster Linie von der autonomen Szene repräsentiert. Autonome traten auch 2012 öffentlich bei Demonstrationen als formierter „schwarzer Block“ auf und gingen gewaltsam gegen Rechtsextremisten vor, ebenso gegen Polizisten, die von ihnen als Vertreter des „Repressionsapparates“ diffamiert und angegriffen werden.

Das Hauptaktionsfeld der Linksextremisten in Rheinland-Pfalz, im Wesentlichen der Autonomen, blieb der „Antifaschismus“. In ihrem „Kampf gegen Rechts“ standen fortgesetzt Protestdemonstrationen gegen Aufzüge rechtsextremistischer Gruppierungen und zielgerichtete „Outing-Aktionen“ gegen „Nazis“ im Vordergrund.

Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten entfalteten in Rheinland-Pfalz kaum Außenwirkung und blieben ohne nennenswerte Bedeutung.

1. Linksextremistisches Personenpotenzial

	Rheinland-Pfalz		Bund	
	2012	2011	2012	2011
Gesamt	600	650	29.400	31.800
Gewaltbereite	110	120	7.100	7.100
Marxisten-Leninisten und sonstige revolutionäre Marxisten	490	530	22.600	25.000

Gesamtzahlen ohne Mehrfachmitgliedschaften

Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

2. Lagebild Straf- und Gewalttaten

Insgesamt wurden 2012 im Bereich Politisch motivierte Kriminalität – links in Rheinland-Pfalz einschließlich der Gewalttaten 59 Straftaten gezählt (2011: 72).

Politisch motivierte Kriminalität - links - Gewalttaten:

	2012	2011
Gesamt	3	6
Körperverletzungen	1	6
Landfriedensbruch	1	-
Andere Gewaltdelikte	1	-

Die Angaben sind der rheinland-pfälzischen Polizeilichen Kriminalstatistik entnommen

3. Gewaltbereiter Linksextremismus

Das gewaltbereite linksextremistische Spektrum (vornehmlich Autonome) bedroht fortgesetzt die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Die Gewaltbereitschaft gegen Polizisten und andere Repräsentanten staatlicher Einrichtungen sowie gegen Rechtsextremisten hielt unvermindert an.

Auch im Jahr 2012 kam es im Bundesgebiet bei demonstrativen Aktionen zu mehreren versuchten Tötungsdelikten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte.

Gewaltbereite rheinland-pfälzische Aktivisten traten im Berichtszeitraum regelmäßig in geringer Anzahl oder in kleineren Gruppen bei „antifaschistischen“ Demonstrationen und Kundgebungen gegen Rechtsextremismus auf, ohne dabei allerdings schwere Straf- oder Gewalttaten begangen zu haben.

Für ihr Handeln, das im Kern auf die Abschaffung des freiheitlich demokratischen Rechtsstaats zielt, finden Autonome in den Aktionsfeldern „Antifaschismus“, „Antirassismus“, „Antimilitarismus“, „Antirepression“, „Finanzkrise/ Sozialabbau“ und im Kampf um eigene „Freiräume“ politische Ansatzpunkte.

3.1 Autonome

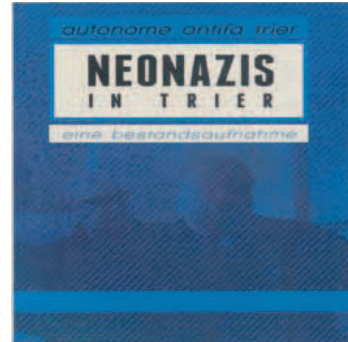
Mit anhaltend bundesweit 6.400 Aktivisten bilden die Autonomen mit Abstand den größten Teil im gewaltbereiten Linksextremismus. In Rheinland-Pfalz gibt es ca. 110 Personen (2011: ca. 120), die dem autonomen Spektrum zugerechnet werden.

Wie alle Linksextremisten wollen auch Autonome das „herrschende kapitalistische System“ überwinden und lehnen das staatliche Gewaltmonopol strikt ab. Zur Erreichung dieses Ziels erachten Autonome in der politischen Auseinandersetzung (eigene) Gewaltanwendung als legitim. Ihre Aktionsformen reichen von Agitation bis hin zu massiver Militanz. Typisch für militante Autonome sind Straßenkrawalle. Sie treten öffentlich gewöhnlich verumumt in „schwarzen Blöcken“ auf, um gewaltsam u.a. gegen den politischen Gegner vorzugehen.

So kam es am 31. März 2012 in Frankfurt am Main bei einem Aufzug des linksextremistischen Spektrums gegen „Kapitalismus“ aus einem „schwarzen Block“ heraus zu schweren Ausschreitungen durch Autonome. Daraufhin wurde der Protestzug von rund 4.000 Personen, darunter etwa 1.000 gewaltbereite Linksextremisten, durch die Polizei aufgelöst.

Wichtigstes Kommunikationsmittel der autonomen Szene ist das Internet. Dort werden regelmäßig Demonstrationsaufrufe und Dokumentationen ein-

gestellt, darüber hinaus umfangreiche Recherchen zu rechtsextremistischen Organisationen und Einzelpersonen mit Bildmaterial („Outings“). Ein Beispiel für sogenannte Recherchearbeiten und Outing-Aktionen der linksextremistischen Szene gegenüber dem politischen Gegner ist die Broschüre mit dem Titel „Neonazis in Trier - Eine Bestandsaufnahme“ der „Autonomen Antifa Trier“ (AAT) von Mitte Dezember 2012. In der Broschüre werden personenbezogene Daten und Fotos von (vermeintlichen) Angehörigen der rechtsextremistischen Szene in Trier sowie eine Übersicht über angebliche Ereignisse und Aktivitäten dieser Szene veröffentlicht.



Das linksextremistische Spektrum agiert zudem verstärkt in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Google+, nutzt Kurznachrichtendienste wie Twitter oder stellt (gewaltverherrlichende) Videos auf YouTube ein, vor allem, um für ihre politischen Ziele zu werben und die Aufmerksamkeit auf bestimmte Ereignisse bzw. Kampagnen zu lenken. Daneben gibt es Szenezeitschriften, Flugblätter und Flyer, die regelmäßig auch zum Download im Internet bereitgestellt werden. Weiterhin ist es üblich, regional bezogene Broschüren herauszugeben sowie Flugblätter im persönlichen Umfeld der politischen Gegner zu verteilen.

3.2 Aktionsfelder militanter Linksextremisten

Antifaschismus

Öffentlichkeitswirksame Aktionen zur Störung und Verhinderung von Aufzügen rechtsextremistischer Parteien/Organisationen haben bei den Autonomen einen fortgesetzt hohen Stellenwert. Zu den gängigsten Aktionsformen zählen u.a. die Kleingruppentaktik zur Umgehung polizeilicher Kontrollen, Blockaden, das Zünden von Pyrotechnik sowie Stein- und Flaschenwürfe.

Im Mittelpunkt der politischen Aktivitäten von rheinland-pfälzischen Linksextremisten steht die Mobilisierung zur Teilnahme an „antifaschistischen“ Demonstrationen. Am 18. Februar 2012 beteiligten sich in Worms an Pro-

testaktionen des bürgerlichen Spektrums auch ca. 200 (gewaltbereite) Linksextremisten aus Rheinland-Pfalz und Teilen Baden-Württembergs (Rhein-Neckar-Raum) gegen einen rechtsextremistischen Aufzug. Ziel der Protestaktionen war es, die rechtsextremistische Veranstaltung zum „Gedenken“ an die Bombardierung der Stadt Worms im Zweiten Weltkrieg zu verhindern. Der Polizei gelang es mehrfach, „direkte Aktionen“ von Autonomen gegen Rechtsextremisten an der Aufzugsstrecke zu unterbinden. Allerdings wurden hierbei drei Polizeibeamte verletzt.



Am 24. März 2012 kam es in Bad Neuenahr-Ahrweiler zu zwei Demonstrationen gegen „Neonazis, Fremdenhass und Rassismus“. Neben einer bürgerlichen Kundgebung fand eine von der autonomen Szene initiierte „Antifa“-Demonstration gegen das sogenannte Nazizentrum („Braunes Haus“) vom „Aktionsbüro Mittelrhein“ statt. Die unter dem Motto *„Keinen Tag länger das braune Haus“* durchgeführte Kundgebung wurde vor allem von autonomen „Antifa“-Gruppen aus Rheinland-Pfalz (Koblenz, Ahrweiler, Andernach, Trier, Worms, Mainz), Hessen (Wiesbaden, Frankfurt am Main) und Nordrhein-Westfalen (Bonn/Rhein-Sieg) beworben. Unter den ca. 300 „Antifaschisten“ befanden sich Linksextremisten verschiedenster Couleur, davon ca. 60 Angehörige des gewaltbereiten Spektrums aus Nordrhein-Westfalen sowie zahlreiche Szeneangehörige aus dem nördlichen Rheinland-Pfalz. Die Aktivisten bildeten einen „schwarzen Block“, skandierten Parolen und führten Fahnen, Luftballons und Transparente der „Antifaschistischen Aktion“ mit. Einsatzkräfte sorgten für einen friedlichen Verlauf der Kundgebung.

Finanzkrise/Sozialabbau

Die Finanzkrise und der damit unterstellte Sozialabbau blieben fortgesetzt im Fokus gewaltbereiter Linksextremisten. Dies zeigten die gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich der Demonstration „Gegen die autoritäre Krisenpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB)“ am 31. März 2012 in Frankfurt am Main. Mit dem Aktionstag sollten die Proteste gegen die Finanz- und Eurokri-

se wieder verstärkt in das bürgerliche Lager getragen und in gesellschaftliche Protestbewegungen eingebracht werden. Das Vorhaben scheiterte letztlich an der Dominanz und überzogenen Militanz gewalttätiger Linksextremisten. Mehr als 450 Teilnehmer wurden u.a. wegen schwerem Landfriedensbruch und Sachbeschädigungen festgenommen, davon 16 Personen aus Rheinland-Pfalz. Polizeieinsatzkräfte sowie ein Passant erlitten Verletzungen, ein Beamter wurde schwer verletzt.

Antirepression

Das Thema „staatliche Repression“ hat für Linksextremisten nach wie vor einen hohen Stellenwert. Autonome diffamieren den Staat und seine Einrichtungen, indem sie ihnen fortgesetzt die systematische Unterdrückung politischer Meinungen unterstellen. Diese Sichtweise dient als Legitimierung von Gewalt und die Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols.

Im Anschluss an eine Demonstration „*Schöner leben ohne Nazis*“ am 21. April 2012 in Ludwigshafen am Rhein versammelte sich eine Gruppe von „Antifaschisten“ und protestierte mit Transparenten wie „*Solidarität ist unsere Waffe gegen staatliche Repressionen*“ und „*Gegen Kriminalisierung und Repression*“ gegen die Festnahme eines Szeneangehörigen. Dieser wurde bei einer Demonstration der linksextremistischen Szene unter dem Motto „*Nazigewalt bekämpfen! Verfassungsschutz auflösen*“ am 31. März 2012 in Nürnberg festgenommen, wo er gezielt Polizeibeamte mit einer langen, am Ende spitz zulaufenden Fahnenstange attackiert hatte. Einer der Beamten erlitt dabei eine Verletzung im Bereich des Kehlkopfes.

Kampf um selbstverwaltete „Freiräume“

Vom Staat nicht kontrollierte „Freiräume“ (z.B. besetzte Häuser) erachten gewaltbereite Linksextremisten als unabdingbar für die Verwirklichung ihrer Lebensentwürfe und verstehen diese als Rückzugszone und Ausgangspunkt für „antistaatliche“ Aktivitäten.

In diesem Zuge versuchen Linksextremisten auch permanent Einfluss auf gesellschaftliche Protestbewegungen zu nehmen. So beteiligten sich auch

Szeneangehörige am 4. August 2012 an der Besetzung eines unbewohnten Gebäudes der Stadtwerke Mainz. Auf dem Internet-Videoportal „YouTube“ stellte die „Antifa Mainz“ dazu ein Mobilisierungsvideo ein, in dem u.a. von „Kapitalistenschweinen“ die Rede ist und die Polizei als „Drecksbullenschweine“ bezeichnet wird.

Nachdem Mitte August 2012 Strafantrag durch die Stadt Mainz gestellt wurde, erfolgte nach Scheitern der Verhandlungen zwischen den „Besetzern“ und den Eigentümern Ende August 2012 die Räumung des Anwesens, die unter geringem Widerstand gewaltfrei verlief.

4. Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten

„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)

Gründung:	1968
Sitz:	Essen
Mitglieder Bund:	ca. 3.500 (2011: ca. 4.000)
Organisation in Rheinland-Pfalz:	Bezirksverband Rheinland-Pfalz mit sechs regionalen Gruppen
Publikationen:	Wochenzeitung „unsere zeit“ (uz) bundesweite Auflage: ca. 6.000 Exemplare zweimonatlich erscheinendes Theorie-Organ „Marxistische Blätter“ bundesweite Auflage: ca. 3.000 Exemplare

Die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) sieht sich nach wie vor als „revolutionäre Partei der Arbeiterklasse“. Sie strebt eine kommunistische Gesellschaftsform an. Ihr politisches Handeln orientiert sich an der Weltanschauung von Marx, Engels und Lenin.

Die DKP beteiligte sich - neben anderen Linksextremisten - u.a. an Protestaktionen gegen die 48. Münchener Sicherheitskonferenz, die ihren Schwerpunkt am 4. Februar 2012 mit einer Großdemonstration unter dem Motto „Kein

Frieden mit der NATO - Kein Frieden mit dem Kriegsgeschäft!" hatte.²⁸

Im Herbst/Winter 2012 verurteilte die DKP u.a. im Internet „Angriffe Israels gegen den Gaza-Streifen“ und solidarisierte sich mit der Bevölkerung Palästinas, den kommunistischen Parteien Palästinas und Israels, sowie der israelischen Friedensbewegung. Sie forderte den sofortigen Stopp jeglicher Waffen- und Rüstungsexporte in die Region, die Unterstützung Palästinas für die Anerkennung als Staat und rief ihre Mitglieder verstärkt zu Demonstrationen, Mahnwachen und Veranstaltungen gegen den „Krieg Israels im Gaza“ auf.



Am 16. und 17. November 2012 fand in Hannover das „4. Bundesweite Kulturpolitische Forum“ der DKP unter dem Motto „Immer noch gegen den Wind“ statt, das inner- und außerparteiliche Einigkeit demonstrieren sollte. Dennoch konnte die Veranstaltung nicht darüber hinweg täuschen, dass sich die Partei in heftigen innerparteilichen Debatten befindet, die eine tiefe Spaltung mit sich bringen.

Die rheinland-pfälzische DKP gliedert sich in mehrere Ortsgruppen vorwiegend im städtischen Raum, so in Bad Kreuznach, Mainz und Trier. Aktivitäten des Landesverbandes finden kaum öffentliche Beachtung.

Eng mit der DKP verbunden ist die 1968 als „revolutionäre sozialistische Jugendorganisation“ gegründete „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) mit bundesweit rund 500 Mitgliedern; in Rheinland-Pfalz ist die Organisation ohne Bedeutung.

²⁸ Die Proteste von Linksextremisten gegen die Sicherheitskonferenz in München als einer vormals bundesweit bedeutenden „antimilitaristischen“ Veranstaltung verloren weiter an Bedeutung.

III. Islamismus

Beim Islamismus handelt es sich um eine Form des politischen Extremismus. Charakteristisch für ihn ist die Erhebung einer Religion - in diesem Fall des Islam - zu einem politischen Programm. Kernpunkt des Programms ist die Durchsetzung des islamischen Rechts, d.h. der Scharia. Dieses Ziel verfolgen Islamisten insbesondere in den mehrheitlich von Muslimen bewohnten Ländern.

Auch Islamisten in der Bundesrepublik Deutschland betrachten die Scharia in der Regel als ideale Rechtsordnung und propagieren unter ihren Anhängern ein ganzheitliches Islamverständnis, das die Bereiche Recht und Politik einschließt. Ein Teil der Islamisten strebt darüber hinausgehend rechtliche Sonder- und Ausnahmeregelungen für Muslime in Deutschland an. Konkret bedeutet dies, dass Muslime befugt sein sollen, „interne Angelegenheiten“, d.h. insbesondere Fragen des Ehe-, Familien- und Erbrechts nicht auf der Grundlage des geltenden Zivilrechts, sondern des islamischen Rechts, und zwar in seiner traditionellen Auslegung, zu regeln. Im Ergebnis würde dies beispielsweise bedeuten, dass eine muslimische Frau aufgrund einer entsprechenden Scharia-Vorschrift lediglich einen muslimischen Mann heiraten darf, nicht aber den Angehörigen einer anderen Religion oder einen Atheisten. Eine solche Vorschrift würde jedoch sowohl Artikel 2 des Grundgesetzes (Persönliche Freiheitsrechte) als auch Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz) widersprechen, da der muslimische Mann bei der Wahl der Ehepartnerin gemäß Scharia geringeren Einschränkungen unterliegt. Ebenso wäre die Frau im Falle der Anwendung Scharia-gebundener Erbschaftsangelegenheiten gegenüber dem Mann benachteiligt.

Eine zweite Komponente der islamistischen Ideologie ist die stete Bewertung von politischen und gesellschaftlichen Ereignissen sowie Vorgängen nach dem Kriterium der Religionszugehörigkeit. Zentral für die islamistische Weltsicht ist die Aufteilung der Bevölkerung in Muslime und Nichtmuslime. Diese Aufteilung geht mit kollektiven Rollenzuweisungen einher: Demnach sind Muslime nahezu weltweit Opfer von Gewalt und Diskriminierung, Nichtmuslime die Verursacher. Eine sehr viel komplexere Realität ausblendend, präsentieren Islamisten diese These als unumstößliche Wahrheit und tragen bei einem Teil ihrer Glaubensangehörigen zur Verinnerlichung von Feindbildern und Verschwörungstheorien bei. Hieraus entstehen bei einer Minderheit Radikalisierungspro-

zesse, im Extremfall bis hin zum Wunsch nach Vergeltung und zur Beteiligung an einem gewaltsam geführten Jihad.²⁹ Die gewaltbereiten Anhänger des Islamismus werden folglich als Jihadisten bezeichnet, das Phänomen als Jihadismus.

Mehrheitlich wird der Islamismus in Deutschland allerdings von Organisationen und Gruppierungen vertreten, die bestrebt sind, ihre Vorstellungen einer religiös begründeten Staats- und Rechtsordnung auf legalem Weg mit friedlichen Mitteln zu verbreiten und langfristig durchzusetzen, zumindest innerhalb der muslimischen Gemeinde.

1. Islamistisches Personenpotenzial

Rheinland-Pfalz		Bund	
2012	2011	2012	2011
835	830	42.550	38.080 ³⁰
			bzw. 41.880 ³¹

Bei einer muslimischen Gesamtbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland von schätzungsweise 4,2 Millionen Personen beträgt der Anteil der Muslime, von denen islamistische Bestrebungen ausgehen, rund ein Prozent. In Rheinland-Pfalz, wo etwa 150.000 Muslime leben, ist der Anteil mit ca. 0,6% noch geringer.

Der Anstieg zwischen den Jahren 2011 und 2012 um bundesweit 620 Islamisten ergibt sich hauptsächlich aus einem Zulauf im Bereich des Salafismus. In anderen Teilbereichen des Islamismus blieben die Mitglieder- und Anhängerzahlen dagegen weitestgehend konstant.

29 Der arabische Begriff Jihad besitzt ein weites Bedeutungsspektrum, das von der Bemühung des Einzelnen um eine islamische Lebensführung (sogenannter Großer Jihad) bis zum Einsatz für den Islam - seine Verteidigung ebenso wie seine Verbreitung (sogenannter Kleiner Jihad) - reicht.

30 Angabe ohne Einbeziehung der 2011 separat gezählten Salafisten.

31 Angabe unter nachträglicher Einbeziehung der Salafisten, deren Zahl sich im Jahr 2011 auf 3.800 belief.

2. Ereignisse und Entwicklungen im Jahr 2012

2.1 International

Gruppierungen aus dem Bereich des jihadistischen Islamismus waren 2012 weiterhin in mehreren Staaten aktiv. Zu nennen sind hierbei u.a. die afghanischen und pakistanischen Taliban, Kern-„al-Qaida“ sowie die „al-Qaida“-Sektionen auf der Arabischen Halbinsel, im Irak sowie Maghreb (Nord- und Westafrika), die „Islamische Bewegung Usbekistans“, die in Somalia aktive „al-Shabab“ sowie die nigerianische Gruppierung „Boko Haram“. In Syrien entstand im Zuge des 2011 ausgebrochenen und 2012 eskalierten Bürgerkriegs auf Seiten der Regimegegner mit der „Jabhat an-Nusra“ („Unterstützungsfrente“) eine schlagkräftige jihadistisch-terroristische Gruppierung, die sich zu zahlreichen Anschlägen im Jahresverlauf 2012 bekannt hat.

In Mali brachten die jihadistischen Gruppierungen „Ansar Dine“ („Unterstützer der Religion“) und „Organisation für Monotheismus und Jihad in Westafrika“ (MUJAO) im Frühjahr 2012 die nördliche Landeshälfte unter ihre Kontrolle. Sie errichteten dort eine am Vorbild der afghanischen Taliban ausgerichtete Herrschaft und Rechtsordnung. Mehrfach beschädigten oder zerstörten sie historische Grabbauten, die ihrer Überzeugung nach Symbole einer unzulässigen Heiligenverehrung sind. Mali war im Berichtsjahr zudem Aktionsraum von „al-Qaida im Islamischen Maghreb“. Die Expansion der jihadistischen Gruppierungen in Richtung Süd-Mali veranlasste die französische Regierung im Januar 2013, eine militärische Intervention zu beschließen und die malischen Regierungstruppen in ihrem Kampf gegen die Jihadisten zu unterstützen.

Wie schon in den Vorjahren wirkten sich die Kampfhandlungen und zahlreichen Sprengstoffanschläge jihadistischer Terroristen zunächst einmal negativ auf die Sicherheitslage der betroffenen Länder und damit auf die unmittelbare Lebenssituation der dortigen Bewohner aus. Die staatliche Destabilisierung stellt mittelbar aber auch eine Gefahr für die Sicherheit in anderen Teilen der Welt dar. Terrororganisationen nutzen bevorzugt Gebiete ohne funktionierende staatliche Strukturen als Rückzugs- und Aktionsräume sowie zur Ausbildung von Kampfwilligen aus dem In- und Ausland, darunter auch aus Deutschland. Neben der Gefahr der Rückkehr ausgebildeter Kämpfer in ihre

Heimatländer zum Zweck eines Anschlags ist festzustellen, dass sich ein Teil der vor Ort begangenen Anschläge gezielt gegen westliche Staatsangehörige, Einrichtungen und Interessen richtet.

Die Veröffentlichung von Ausschnitten des islamfeindlichen Films „Innocence of Muslims“ („Unschuld der Muslime“) im Internet löste in vielen muslimischen Ländern Proteste aus. In ihrer Mehrheit verliefen sie friedlich, aber an einigen Orten kam es zu Gewaltanwendung mit insgesamt etwa 50 Todesopfern. Die Stürmung der Deutschen Botschaft in der sudanesischen Hauptstadt Khartum am 14. September 2012 stand zwar zeitlich im Zusammenhang mit den Protesten gegen den Film, thematisch aber vorrangig mit der wiederholten Zurschaustellung von Muhammad-Karikaturen in Deutschland (s.S. 69).

Mehrere jihadistische Gruppierungen sowie Nutzer jihadistischer Internetforen nahmen den Film zum Anlass, zu Gewalt gegen westliche Ziele aufzurufen sowie durchgeführte Gewaltaktionen gutzuheißen. Der Film und seine Begleitvorkommnisse wurden auf deutschsprachigen salafistischen und jihadistischen Internetpräsenzen ebenfalls thematisiert. Auch dort gab es Stimmen, die Gewalt als angemessene Antwort auf die ihrer Auffassung nach feindliche Haltung des Westens gegenüber dem Islam befürworteten.

2.2 Bundesrepublik Deutschland

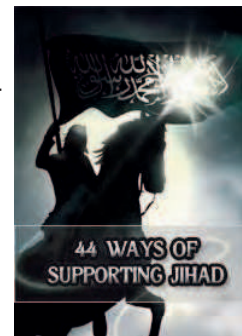
Das Jahr 2012 war insbesondere durch aktuelle Entwicklungen im Bereich des Jihadismus, öffentlichkeitswirksame Aktivitäten von Salafisten und eine verstärkte Militanz in Teilen der salafistischen Bewegung gekennzeichnet.³² Beunruhigend in diesem Zusammenhang waren vor allem anlassbezogene Straßengewalt als neues Phänomen im Bereich des Salafismus und die sich zunehmend abzeichnende Konfrontation mit Rechtsextremisten und erklärten Islamfeinden.³³

32 Beim Salafismus handelt es sich um eine besonders rigide Erscheinungsform des Islamismus; s.S. 72

33 Das Spektrum von Islamfeinden schließt Rechtsextremisten und Rechtspopulisten ein (s.S. 20-21 und 39-40), setzt sich aber auch aus Personen zusammen, die ideologisch nicht im Rechtsextremismus zu verorten sind.

2.2.1 Jihadismus

Das jihadistisch-terroristische Spektrum in Deutschland reicht von Gruppierungen, die enge Beziehungen zu Terrororganisationen im Ausland haben, bis hin zu unabhängigen Kleingruppen und selbstmotivierten Einzeltätern. Gemeinsam ist ihnen die Überzeugung, dass der Jihad als Kampf gegen islamfeindliche Kräfte eine Pflicht für die Muslime darstellt. Dies gilt für sie überall dort, wo der Islam und die Muslime ihrer Auffassung nach unterdrückt werden. Auch die Bundesrepublik Deutschland ist in ihren Augen Teil einer islamfeindlichen Allianz. Dies brachten Angehörige des jihadistischen Spektrums 2012 wie schon in den Vorjahren in mehreren Drohbotschaften zum Ausdruck:



- Im Februar erschien eine deutschsprachige Videobotschaft der „Islamischen Bewegung Usbekistan“ mit dem Titel „Böses Vaterland“. Der aus Bonn stammende Sprecher Mounir CHOUKA verurteilt darin die Rolle Deutschlands im Zusammenhang mit dem Bundeswehreinsatz in Afghanistan und der Beteiligung am Anti-Terror-Kampf. Abschließend führt er aus: *„Wir werden den Krieg bis vor eure Haustüren tragen. Der Dschihad in Deutschland ist nur noch eine Frage der Zeit! Wenn die deutsche Bundeswehr 70 Mal aus Afghanistan ausrücken wird, so werden wir die Deutschen weiter bekämpfen. Wir werden sie so lange bekämpfen, bis wir ausreichende Rache genommen haben für ihre Verbrechen und bis Allahs Erde unter der Führung seiner Diener steht.“*
- In einer schriftlichen Verlautbarung der „Globalen Islamischen Medienfront“ (GIMF) vom September mit dem Titel „Abrechnung mit Deutschland“ werden die Mujahidin dazu aufgerufen, die „Feinde Allahs“ unter den Deutschen zu enthaupten, dies zu filmen und der Öffentlichkeit zu zeigen.
- In einem ebenfalls von der „Globalen Islamischen Medienfront“ (GIMF) veröffentlichten Audiovortrag mit dem Titel „Die Pflicht des Fastens und des Jihads“ spricht die Führungsfigur der verbotenen

Vereinigung „Millatu Ibrahim“, Mohamed MAHMOUD, folgende Drohung aus: „[...] so wie die Deutschen und die Amerikaner und die Engländer den Tod zu unseren Ländern gebracht haben [...], werden wir ihnen den Tod zu ihren Ländern bringen.“



- Ein weiterer Protagonist von „Millatu Ibrahim“, der Ex-Rapper Denis CUSPERT, fertigte vor seiner Ausreise ins Ausland zwecks Jihadeinsatz ein im September ausgestrahltes Abschiedsvideo an. Darin ruft er die Muslime auf, den Jihad nach Deutschland zu tragen und spricht unspezifische Drohungen aus. Das Video illustriert an einem Einzelbeispiel die Hinwendung eines Propagandisten des jihadistisch-salafistischen Segments zu einer aktiven Rolle als Jihadist.

Von den Drohbotschaften geht im Zusammenwirken mit der paramilitärischen Ausbildung radikalisierter Personen im Ausland, dem Anschluss an Terrororganisationen, der Vernetzung mit anderen Jihadisten, fortbestehenden Kontakten zu Gesinnungsgenossen in Deutschland sowie Anleitungen zum Bau von Sprengstoffvorrichtungen im Internet eine ernstzunehmende Gefahr aus.

Ausreisen deutscher oder in Deutschland ansässiger Islamisten erreichten 2012 einen neuen Höchststand. Die Motive sind hierbei individuell verschieden: Wunsch nach einem Leben in einem islamischen Land, Besuch einer Sprachschule und/oder eines religiösen Kollegs, Herstellung von Kontakten zu Gesinnungsgenossen, Ausbildung in einem Terrorcamp und bewaffneter Einsatz im „Jihad-Gebiet“. Reiseziele waren u.a. das afghanisch-pakistanische Grenzgebiet, Saudi-Arabien, Syrien und Somalia. Besonders auffallend war die deutliche Zunahme von Ausreisen nach Ägypten (mehr als 50 im Jahresverlauf). Das nordafrikanische Land dient manchen Islamisten als Zielland, anderen als Transitland zur Weiterreise nach Libyen oder in „Jihad-Gebiete“ wie Somalia, Teile der Sahara und der Sahelzone. Zu den nach Ägypten ausgereisten Personen gehören Führungsfiguren und Anhänger der verbotenen Vereinigung „Millatu Ibrahim“, die dem jihadistisch-salafistischen Spektrum zuzurechnen war.

Mit der Ausreise radikalisierter Personen ins Ausland ist die Gefahr für Staatsangehörige, Einrichtungen und Interessen Deutschlands - sowie unter Umständen anderer Staaten - keineswegs gebannt. Mehrere der Personen, die in den vergangenen Jahren wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, ihrer Unterstützung oder Vorbereitung eines Anschlags verurteilt wurden, hatten zuvor ein Terrorcamp im Ausland besucht und waren somit Rückkehrer.

2.2.2 Koranverteilungsaktion „Lies!“

Bereits im Herbst 2011 startete die salafistische Vereinigung/Internetplattform „Die wahre Religion“, maßgeblich initiiert durch ihre Führungsperson Ibrahim ABOU-NAGIE, die Missionierungskampagne „Lies!“. Ziel dieses Projekts ist es, in Deutschland 25 Millionen Exemplare einer kostenlosen Koranübersetzung zu verteilen. Zu diesem Zweck fanden ab Frühjahr 2012 verstärkt Verteilaktionen in zahlreichen Städten im Bundesgebiet, so auch in Rheinland-Pfalz, statt. Während religiöse Missionierung und mithin diese Aktion durch Art. 4 Grundgesetz abgedeckt ist, so ist die verantwortliche Vereinigung „Die wahre Religion“ in den vergangenen Jahren doch regelmäßig durch die Verbreitung extremistischen Gedankenguts, teilweise unter Billigung von Gewaltanwendung, aufgefallen (zum Ermittlungsverfahren gegen „Die wahre Religion“ s.S. 70-71).

Ein maßgeblicher Teilnehmer der Koranverteilungsaktion ging gegen Medienkritik mit einem Video vor, das er im April 2012 bei Youtube einstellte. In dem Video mit dem Titel „Operation Schweinebacke“ drohte er einem Journalisten mit der Veröffentlichung seines Namens und seiner persönlichen Kontaktdaten, sollte er „weiterhin seine Salafistenmärchen verbreiten“.

2.2.3 Konfrontation zwischen Salafisten und Islamfeinden

Die im Internet bereits seit Jahren festzustellende Agitation von Salafisten gegen „Ungläubige“ einerseits und von Islamgegnern gegen Muslime andererseits mündete im Frühjahr 2012 in Gewalt. Im Rahmen des Landtags-

wahlkampfes in Nordrhein-Westfalen führte die rechtsextremistische Partei „pro NRW“ eine sogenannte Städtetour mit der Losung „Freiheit statt Islam“ durch. Hierbei zeigte sie vor Moscheen die Ergebnisse des von ihr initiierten Karikaturenwettstreits, darunter auch bekannte Muhammad-Karikaturen, die 2006 in einigen Ländern gewaltsame Proteste ausgelöst hatten. Bereits im Vorfeld der angekündigten „pro NRW“-Aktionen hatte innerhalb salafistischer Kreise eine bundesweite Mobilisierungskampagne stattgefunden, im Zuge derer zu Gegendemonstrationen aufgerufen wurde. Am 1. Mai 2012 kam es durch salafistische Demonstrationsteilnehmer vor der Millatu-Ibrahim-Moschee in Solingen zu gewaltsamen Ausschreitungen, am 5. Mai 2012 vor der Bonner König-Fahd-Akademie ein zweites Mal. Hierbei wurden u.a. zwei Polizeibeamte bei einer Messerattacke schwer verletzt.

Die bekannt gewordenen Reaktionen von Salafisten auf die Gewalteskalation in Solingen und Bonn reichten anschließend von Kritik an den Gewalttätern über Verständnis bis hin zu ausdrücklichem Lob. Die Polizei, die ein direktes Aufeinandertreffen von „pro NRW“-Demonstranten und salafistischen Gegendemonstranten zu verhindern suchte, wurde hingegen in vielen festgestellten Stellungnahmen mit dem Vorwurf konfrontiert, „pro NRW“ beschützt zu haben und damit ein „Handlanger der Islamfeinde“ zu sein.

Die Ereignisse wurden anschließend sogar im jihadistischen Spektrum aufgegriffen. Der aus Deutschland stammende Propagandist der „Islamischen Bewegung Usbekistan“ (IBU), Yassin CHOUKA, rief die Muslime in Deutschland in einer am 18. Mai 2012 veröffentlichten Audiobotschaft mit dem Titel „Tod der Pro-NRW“ dazu auf, Informationen über deren Mitglieder zu sammeln, ihnen aufzulauern, zuzuschlagen und sie bevorzugter Weise zu töten.

In einem kausalen Zusammenhang mit der antiislamischen Kampagne von „pro NRW“ im Frühjahr 2012 sowie ähnlichen Aktionen von „pro Deutschland“ in Berlin im August standen schließlich die Stürmung und Beschädigung der deutschen Botschaft in der sudanesischen Hauptstadt Khartum am 14. September 2012 sowie Angriffe von Einzeltätern gegen die deutschen Bot-

schaften in Teheran am 17. Mai beziehungsweise in Kairo am 22. August 2012. Diese Vorkommnisse verdeutlichen

- das Radikalisierungspotenzial, das von islamkritischen und islamfeindlichen Aktionen ausgehen kann,
- das Mobilisierungspotenzial von Vergeltungsaufrufen,
- die Auswirkungen islamkritischer und islamfeindlicher Vorgänge im Inland auch auf die Gefährdung deutscher Einrichtungen im Ausland - und mithin die länderübergreifende Dimension des Islamismus und Jihadismus.

2.2.4 Staatliche Maßnahmen gegen salafistische Vereinigungen

Als Reaktion auf die zunehmenden Radikalisierungserscheinungen hat der Bundesinnenminister am 29. Mai 2012 die salafistische Vereinigung „Millatu Ibrahim“ („Gemeinde Abrahams“) verboten, da sich die Gruppierung gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtet. In der Verbotsbegründung heißt es weiterhin, dass sich die aggressiv-kämpferische Grundhaltung der Vereinigung in der Beförderung und Inkaufnahme strafrechtswidrigen Verhaltens einschließlich des Einsatzes von Gewalt manifestiert. Das Verbot ist seit dem 16. Juli 2012 unanfechtbar.

Darüber hinaus wurden vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren gegen „Die wahre Religion“ und „DawaFFM“ eingeleitet.³⁴ Bei ihnen besteht ein konkreter Verdacht, dass sich die Zwecke und Tätigkeiten gegen die verfassungsmäßige Ordnung bzw. gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.



Die folgenden Liedtexte, die auf der Internetseite von „DawaFFM“ in Videos als Intro- und Hintergrundmusik festgestellt wurden, vermitteln einen Eindruck von der Agitation:

³⁴ Mit Verfügung vom 25. Februar 2013 hat das Bundesministerium des Innern den Verein „DawaFFM“ wegen Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung verboten.

- „Zerstört den Unglauben [...] Ruft laut auf zum Aufbruch zum Krieg“
- „Wir sind immer die Soldaten Allahs [...] Und von Neuem unternehmen wir den Jihad und kämpfen und töten [...]“
- „Nimm das Schwert auf und töte diejenigen, die Unrecht tun [...] Zerstöre sie [...] Reißt ihren Staat in Stücke, verbrennt ihr Banner [...]“

Im Rahmen der vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahren fanden am 14. Juni 2012 in sieben Bundesländern Durchsuchungen bei Mitgliedern und in Moscheen der beiden Vereinigungen statt. Rheinland-Pfalz war hiervon nicht betroffen, da sich hier keine Protagonisten und Räumlichkeiten dieser Vereinigungen befinden. Gleichwohl erreicht die umfängliche Internet-Propaganda von „DawaFFM“ und „Die wahre Religion“ auch in Rheinland-Pfalz wohnhafte Personen.

3. Islamistische Bestrebungen und Gruppierungen in Rheinland-Pfalz

Von den schätzungsweise etwa 150.000 Muslimen in Rheinland-Pfalz³⁵ unterstützen nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes ungefähr 835 Personen islamistische Bestrebungen. Die Zahl der rheinland-pfälzischen Islamisten blieb gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Konkret äußerten sich die Bestrebungen hiesiger Islamisten hauptsächlich in der Mitwirkung in einer extremistischen Vereinigung und/oder in finanziellen Unterstützungsleistungen sowie Propagandaaktivitäten. Hierbei kommt der Propaganda im Internet eine hervorzuhebende Bedeutung zu (s.S. 105).

Rund 20 der insgesamt ca. 100 Moscheevereine in Rheinland-Pfalz weisen Bezüge zum Islamismus auf. Im Einzelnen handelt es sich dabei um ca. 12 IGMG-Ortsvereine „Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V.“ sowie einzelne unabhängige Moscheevereine. In solchen Vereinen mischen sich Angehörige islamistischer Organisationen und/oder Salafisten unter Besucher, die nicht im islamistischen Sinne aktiv sind. Hierbei besteht die Gefahr, dass Islamisten und Salafisten ihren Einfluss in den von ihnen besuchten Moscheen ausüben und zu einer Radikalisierung der Gemeinde oder einzelner Personen beitragen. Versuche einer entsprechenden Beeinflussung konnten in rheinland-pfälzi-

³⁵ Gesicherte Zahlen liegen aufgrund einer fehlenden statistischen Erfassung nicht vor.

schen Moscheevereinen mehrfach, eine gezielte Rekrutierung von Muslimen zu einem Jihad-Einsatz aber bisher nur vereinzelt festgestellt werden.

Die Entwicklung von Radikalisierungsverläufen kann alternativ bzw. in Ergänzung hierzu auch mittels des Internets oder über persönliche Kennverhältnisse erfolgen. Das jihadistische Personenpotenzial in Rheinland-Pfalz - wie in Deutschland insgesamt - lässt sich nicht eindeutig und abschließend beziffern. Zu berücksichtigen sind Abstufungen von Sympathisanten eines militanten Jihad bis hin zu Unterstützern, Anhängern und Mitgliedern von Terrororganisationen. Als weitere Kategorie kommen deren Kontaktpersonen hinzu.

Im Bundesgebiet gibt es über die nachfolgend vorgestellten Organisationen hinaus weitere islamistische Gruppierungen, u.a. „Ansar al-Islam“ („Unterstützer des Islam“), HAMAS („Islamische Befreiungsbewegung“), „Hizb Allah“ („Partei Gottes“), und die mit einem Betätigungsverbot belegte „Hizb ut-Tahrir“ („Befreiungspartei“). Zwar leben in Rheinland-Pfalz einzelne Personen, bei denen es Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit oder Nähe zu diesen Gruppierungen gibt, die Organisationen traten in Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr allerdings nicht beziehungsweise nur sehr am Rande in Erscheinung.

3.1 Salafistische Bestrebungen

Anhänger Bund:	ca. 4.500 (2011: ca. 3.800)
Anhänger Rheinland-Pfalz:	ca. 65 (2011: ca. 60)

Der Salafismus ist seit einigen Jahren die dynamischste Bewegung innerhalb des Islamismus. Während die meisten islamistischen Gruppierungen über die vergangenen Jahre hinweg relativ konstante Anhängerzahlen aufweisen, verzeichnet die salafistische Strömung einen verstärkten Zulauf, vermehrt auch durch Konvertiten. Der Zulauf fiel in Rheinland-Pfalz allerdings weniger deutlich aus als im Bundesdurchschnitt.

Salafisten betreiben deutschlandweit zahlreiche Internetseiten inklusive sozialer Netzwerke, organisieren Islamseminare, Kundgebungen und Informationsstände. Die vielfältigen Aktivitäten von Salafisten dienen nicht nur der

Verbreitung ihres Gedankenguts, sondern auch der Vernetzung innerhalb der salafistischen Anhängerschaft.

Organisationsstrukturen im Bereich salafistischer Bestrebungen bestehen in Deutschland bislang nur ansatzweise, d.h. in Form von Vereinen und teils dazugehörigen, teils unabhängigen Internetseiten. Ein salafistischer Dachverband existiert in Deutschland hingegen nicht.

Salafisten streben die vollständige Anpassung der individuellen Lebensführung sowie der Staats- und Rechtsordnung an die als gottgewollt erklärten islamischen Normen an. Entsprechend umgesetzt wurde dieses Ideal gemäß ihrer Auffassung in der frühen muslimischen Gemeinde im 7. Jahrhundert auf der Arabischen Halbinsel, d.h. bei den sogenannten rechtschaffenen Altvorderen (arab. *al-salaf al-salih*). Neuerungen innerhalb der islamischen Glaubenslehre sowie gesetzliche Bestimmungen, Verhaltensweisen und Zeiterscheinungen, die sich nicht aus den islamischen Quellen ableiten lassen, lehnen Salafisten hingegen kategorisch ab. Mithin besitzt auch die hiesige verfassungsmäßige Ordnung für sie keine Legitimation. Die folgende Textpassage aus dem Buch „Die Religion der Wahrheit“ von Abdul Rahman Bin Hammad Al-Omar, das in einer rheinland-pfälzischen Moschee festgestellt wurde, bringt diese Haltung zum Ausdruck:

„Die Rechtsprechung und Gesetzesgebung [sic!] sind Allahs Vorrechte. Dies ist ein wichtiger Bestandteil des Monotheismus. Niemand besitzt das Recht, ein Gesetz in Kraft zu setzen, das den Gesetzen Allahs widerspricht. Ein Muslim sollte weder anhand von Gesetzen regieren oder richten, die sich von Allahs Gesetzen unterscheiden, noch sollte er seine Zustimmung zu einem Gerichtsurteil oder einer Regierung geben, die auf Gesetzen aufgebaut ist, die denen von Allah widersprechen. Gemäß dem Islam besitzt niemand das Recht, zu verbieten, was Allah erlaubt hat, noch darf man für erlaubt erklären, was Allah verboten hat. Wer eine solche Tat absichtlich tut, ist ein Ungläubiger.“
(Ausgabe von November 2005, S. 62)

Anstelle „weltlichen“ Rechts streben Salafisten die Anwendung von Gesetzesvorschriften an, die z.B. bei Diebstahl, Alkoholkonsum und außerehelichem Geschlechtsverkehr Körperstrafen vorsehen, die der Frau mindere Rechte

gegenüber dem Mann einräumen sowie die Glaubens- und Meinungsfreiheit stark einschränken.

Die für Islamisten charakteristische Zweiteilung der Menschen in Muslime und Nichtmuslime erfährt bei Salafisten eine Zuspitzung. In ihren Verlautbarungen bezeichnen sie Nichtmuslime in der Regel als *kuffar* (Ungläubige), mitunter gar als „Feinde des Islam“. Vielfach erklären Salafisten sogar solche Muslime, deren Glaubenslehre, Religionsausübung und Lebensführung nicht ihrer eigenen entspricht, zu Ungläubigen. Dieses Phänomen wird im Arabischen als *takfir* bezeichnet. Betroffen von dieser „Exkommunizierung“ durch Salafisten sind insbesondere Schiiten, Anhänger der sufischen (mystischen) Strömung sowie säkular eingestellte Muslime.

Salafisten gestatten den Umgang mit „Ungläubigen“ unter dem Vorbehalt, dass er der Missionierung diene. Ansonsten propagieren und praktizieren sie ihnen gegenüber eine weitgehende Abschottung oder aber Opposition bis hin zur Bekämpfung. Letzteres ist von der jeweiligen Strömung innerhalb des Salafismus abhängig. Salafistische Bestrebungen unterteilen sich in eine politische Mehrheits- und eine jihadistische Minderheitsströmung. Vertreter des politischen Salafismus stützen sich auf intensive Propagandatätigkeit, die sogenannte *da'wa* (Aufruf zum Islam, Missionierung), um ihre extremistische Ideologie zu verbreiten sowie politischen und gesellschaftlichen Einfluss zu gewinnen. Anhänger des jihadistischen Salafismus hingegen befürworten, unterstützen oder gebrauchen gewaltsame Mittel, um ihren Zielen näher zu kommen und gegen die „Feinde des Islam“ vorzugehen. In unterschiedlichem Maße sind beide Strömungen dazu geeignet, individuelle Radikalisierungsprozesse in Gang zu setzen, zu fördern oder zu verfestigen.

Anmerkung: Wichtige Ereignisse und Entwicklungen des Jahres 2012 im Bereich salafistischer Bestrebungen sind auf den Seiten 68 bis 71 aufgeführt.

3.2 „Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V.“ (IGMG)

Gründung:	1985 in Köln als „Vereinigung der Neuen Weltsicht in Europa e.V.“ (AMGT), 1995 Neugliederung als IGMG
Sitz:	Kerpen, Nordrhein-Westfalen
Mitglieder Bund:	ca. 31.000 (2011: ca. 31.000)
Mitglieder Rheinland-Pfalz:	ca. 650 (2011: ca. 650)

Die IGMG ist bundesweit wie auch in Rheinland-Pfalz die größte islamistische Organisation. Zu ihren Mitgliedern zählen überwiegend türkische und türkischstämmige Personen. Die IGMG bietet hiesigen Muslimen und speziell ihren Mitgliedern ein großes Angebot religiöser, kultureller und sozialer Dienstleistungen. Es beinhaltet Koran- und Sprachkurse, Seelsorge, Pilger- und Kulturreisen, Freizeitangebote für Jugendliche und vieles mehr. Diese umfassende Betreuung dient neben praktischer Lebenshilfe auch dem Zweck, die Mitglieder an die Organisation und ihr Islamverständnis zu binden. Problematisch sind hierbei die Einbindung der IGMG in die „Milli Görüş“-Bewegung und die extremistische ideologische Ausrichtung dieser Bewegung.

Die „Milli Görüş“³⁶-Bewegung wurde von dem 2011 verstorbenen türkischen Politiker Necmettin ERBAKAN in der Türkei gegründet. Sie setzt sich dort aus mehreren Komponenten zusammen.



- „Saadet Partisi“ (SP, „Glückseligkeitspartei“),
- „Anadolu Gençlik Derneği (AGD, „Verein der Anatolischen Jugend“),
- ESAM („Zentrum für wirtschaftliche und soziale Studien“),
- Fernsehsender „TV 5“,
- Tageszeitung „Millî Gazete“ einschließlich ihrer in Frankfurt herausgegebenen Europa-Ausgabe.

36 Der Name bedeutet dem Selbstverständnis der Bewegung nach „Sichtweise der Gemeinde Abrahams/Ibrahims“.

Die umfassende Struktur der „Millî Görüş“ macht deutlich, dass sie weitaus mehr als eine rein religiöse Bewegung ist, sondern auch einen politischen Durchsetzungswillen hat.

In Europa und hier schwerpunktmäßig in Deutschland wird die „Millî Görüş“-Bewegung von der IGMG repräsentiert. Die IGMG ist zwar um eine Selbstdarstellung als unabhängige Religionsgemeinschaft bemüht, tatsächlich ist sie jedoch seit ihrer Gründung bis heute mit der namensgleichen Bewegung in der Türkei verflochten. Obwohl unter dem seit Mai 2011 amtierenden Vorsitzenden Kemal ERGÜN vorsichtige Anzeichen für ein eigenständigeres Profil erkennbar sind, illustrieren die nachfolgend aufgeführten Beispiele aus dem Jahr 2012 den Fortbestand von Verbindungen und unterstreichen eine ideologische Verwandtschaft:

- Mehrere IGMG-Regionalverbände und IGMG-Gemeinden führten anlässlich des einjährigen Todestages von Necmettin ERBAKAN Gedenkveranstaltungen durch, bei denen er für seine Verdienste gerühmt wurde (siehe u.a. „Millî Gazete“ vom 27. Februar, 6. und 7. März 2012), darunter auch der Regionalverband Rhein-Neckar-Saar. Auf der IGMG-Homepage wurde in zwei deutschsprachigen Beiträgen vom 24. bzw. 27. Februar 2012 ERBAKANs gedacht, u.a. seiner „Bemühungen für Freiheitlichkeit und gegen Despotie“. Ein umfangreicher türkischsprachiger Beitrag vom 27. Februar 2012 auf der IGMG-Homepage rühmt ERBAKAN gar als Führer der wirkungsvollsten politischen Bewegung in der Geschichte der Türkischen Republik sowie als bedeutendste Persönlichkeit, die auf der politischen Bühne für die selbstsichere und aufrechte Haltung der islamischen Völker die Führung übernommen habe.
- Die formal unabhängige Tageszeitung „Millî Gazete“ berichtet regelmäßig über Aktivitäten der türkischen „Saadet Partisi“ sowie über IGMG-Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet. Sie enthält Stellungnahmen von IGMG-Funktionären, großflächige Anzeigen der IGMG-Zentrale sowie ihrer Regionalverbände und Kondolenzanzeigen von IGMG-Mitgliedern. Bei IGMG-Veranstaltungen ist „Millî Gazete“ des Öfteren mit einem Stand vertreten oder wird beworben, wie aus der Zeitung selbst hervorgeht (siehe Ausgaben u.a. vom 24. Februar,

2. März, 3. April und 12. Juni 2012). Nicht zuletzt liegt „Millî Gazete“ teilweise in den Räumlichkeiten von IGMG-Ortsvereinen für die Mitglieder zur Information, gelegentlich auch zur Mitnahme aus. Der Ende 2012 von seinem Amt zurückgetretene Vorsitzende des IGMG-Regionalverbandes Rhein-Neckar-Saar, der für einen Großteil der rheinland-pfälzischen IGMG-Gemeinden zuständig war, stattete dem Europa-Büro der „Millî Gazete“ einen Abschiedsbesuch ab. In seiner Rede dankte er den Mitarbeitern der Zeitung für ihre Bekanntmachung der IGMG-Aktivitäten („Millî Gazete“, 14. Dezember 2012).

Die „Millî Görüş“-Ideologie - formuliert von Necmettin ERBAKAN in zahlreichen schriftlichen und mündlichen Verlautbarungen - ist durch ausgeprägte Schwarz-Weiß-Schemata gekennzeichnet. Auf der einen Seite stehen der Islam, die Muslime, die islamische Ordnung und mit ihr Gerechtigkeit und Frieden, auf der anderen Seite stehen die Nichtmuslime und mit ihnen pauschal Imperialismus, Rassismus, Ausbeutung und Gewalt. Den Weg zur Überwindung heutiger Missstände sah ERBAKAN einzig und allein in der Errichtung einer islamischen anstelle der westlich geprägten Staats-, Rechts- und Wirtschaftsordnung, und zwar weltweit.

Dieses Weltbild spiegelt sich auch nach ERBAKANs Tod im Februar 2011 in unveränderter Weise in den Verlautbarungen von Funktionären der „Saadet Partisi“ und in „Millî Gazete“ wieder. In rhetorisch abgemilderter Form ist dieses Weltbild auch bei der IGMG erkennbar. Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen dies:

In einem Artikel der „Millî Gazete“ vom 4. Juli 2012 mit dem Titel „Die sichere Heimat unserer Gemeinschaft ist die Millî Görüş“ wird die Quintessenz der „Millî Görüş“-Ideologie dargelegt:

„Der Islam ist eine Lebensordnung [...] Solange die Menschheit diese Wahrheit nicht sieht, sich nicht an den Islam hält und keine GERECHTE ORDNUNG auf der Grundlage der islamischen Regeln begründet, kann sie im Diesseits und Jenseits kein Glück finden [...]

Hinsichtlich der Menschen, die den Islam ablehnen oder annehmen, gibt es vier Kategorien. Es sind erstens Glaube, zweitens Unglaube, drittens Heuchelei und viertens Götzendienerei.“

Dieselben vier Kategorien sind auch in den sogenannten Grundwissenskarten (Temel Bilgi Kartları) zu finden, die von der IGMG herausgegeben werden und über das Internet bezogen werden können. Sie sind für die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen konzipiert. Ebendort wird das Christentum als eine Religion mit verdorbenem Ursprung bezeichnet. Das Eintreten der IGMG für einen interreligiösen Dialog, der „den Dialogpartner nicht richtet oder ausgrenzt“ und durch eine „offene Haltung“ geprägt ist (s. IGMG-Internetseite), reduziert sich vor diesem Hintergrund auf eine Erwartungshaltung, die gegenüber Anderen formuliert wird, aber nicht in entsprechender Weise innerhalb der eigenen Gemeinschaft vermittelt wird.

In einem Artikel der „Millî Gazete“ vom 12. Mai 2012 mit dem Titel „Demokratie und Muslime“ ist u.a. Folgendes zu lesen:

„Demokratie und Islam passen grundsätzlich nicht zusammen [...] Säkularismus, das heißt die Trennung von Religion und Leben, ist für die Muslime der Tod und ein großes Unglück. Die islamische Religion ist gesandt worden, um das diesseitige Leben zu regeln [...] Wer die Demokratie wie eine Religion verinnerlicht, ist dem Unglauben verfallen. Die Demokratie ist kein Ziel, sondern ein Mittel [...] Es ist notwendig, dass die Muslime aus den Möglichkeiten der Demokratie [geeigneten] Nutzen ziehen.“

Bei einer Podiumsdiskussion zum Thema „Religion im Öffentlichen Raum“ am 31. Mai 2012 in Berlin fand der IGMG-Generalsekretär Oğuz Üçüncü differenziertere Worte; seine Ausführungen zum Thema Säkularismus zielen jedoch in die gleiche Richtung wie die zitierten Auszüge aus „Millî Gazete“ - das heißt konkret eine Überwindung des Säkularismus:

„Aus der Sicht Deutschlands mit seiner säkularen Staatsstruktur gilt der Islam als eine fremde Religion mit einer fremden Auffassung von Religion. So kann beispielsweise eine Frau mit Kopftuch nicht Staatsbedienstete sein. Es muss klargestellt werden, dass in Deutschland, wo annähernd fünf Millionen Muslime leben, die Beziehungen zwischen Religion und Staat von Neuem aufgegriffen und neu geregelt werden.“ (übersetzt aus „Millî Gazete“, 18. Juni 2012)

In ihren Berichten und Kommentaren zum Thema Weltpolitik sind in „Millî

Gazete" in dichter Regelmäßigkeit Aussagen wie die folgenden Beispielzitate zu lesen:

- „Kamalak [der Vorsitzende der „Saadet Partisi“] machte klar, dass die ganze Welt Zeuge des Erlebten im Irak sei, und sagte, dass die muslimischen Gebiete von Blut und Tränen beherrscht seien sowie großen Massakern seitens der Kreuzfahrer ausgeliefert seien.“ (24. März 2012)
- „Der Westen versteht nichts von Recht, sondern lediglich von Gewalt.“ (14. Juli 2012)
- „Der Durst der imperialistischen Aggressoren nach Blut ist nicht zu stillen. Nach Irak, Libyen und Afghanistan haben sie ihren Blick nunmehr auf Mali gerichtet [...] Mali, das siebtgrößte Land Afrikas, sieht sich einer erneuten imperialistischen Besatzung ausgesetzt.“ (28. September 2012)
- „Wir dürfen nicht vergessen, dass das einzige, was den rassistischen Imperialismus aufhalten kann, Gewalt ist.“ (19. November 2012)
Anzumerken ist, dass die Bezeichnung „rassistische Imperialisten“ im „Millî Görüş“-Sprachgebrauch synonym mit „dem Westen“ ist.
- „Agenten, Spione, Provokateure, Mitarbeiter von CIA und Mossad, Satane in Form von Menschen und Geistern [...] sind in das Innere der muslimischen Gemeinschaft eingedrungen. Sie legen den Muslimen die unterschiedlichsten Fallstricke.“ (12. Dezember 2012)

Der erhebliche Anteil jihadistischer Organisationen am Leid zahlreicher Menschen in den genannten und weiteren Ländern wird demgegenüber und bezeichnenderweise in „Millî Gazete“ regelmäßig außer Acht gelassen. Dadurch erhält die Darstellung internationaler Ereignisse eine gravierende Schiefelage. Die Politik westlicher Staaten erscheint ausschließlich durch eine wesenseigene Aggression motiviert sowie gezielt gegen Muslime und den Islam gerichtet.

Die IGMG-Internetseite folgt in ihren Stellungnahmen zu nationalen und internationalen Vorkommnissen zwar in weitaus moderaterem Ton, aber in ähnlich einseitiger Weise der Darstellung der „Millî Gazete“ von Muslimen als Gewalt- und Diskriminierungsopfer sowie der Projektion von Unrecht auf andere. Problematisch an der Berichterstattung ist die durch Selektion her-

vorgerufene Vermittlung bestimmter, bei einer Gesamtbetrachtung realer Vorkommnisse nicht aufrecht zu erhaltender Rollenmuster.

Die Selbstvergewisserung und Weitervermittlung dieser Rollenverteilung kann so weit gehen, dass - wie im Zusammenhang mit der Tötung von sieben Personen in Südfrankreich im März 2012 - auf der IGMG-Internetseite ein rechtsextremistisch motivierter Tathintergrund suggeriert wird. Tatsächlich wurde ein jihadistischer Hintergrund ermittelt, was gleichwohl auch nachträglich nicht zu einer Entfernung des Kommentars oder einer Neukommentierung führte (abgerufen am 29. März und 19. Dezember 2012).

Im Glossar der Internetseite wird *kufr*, d.h. Unglaube, als „die Wurzel allen Übels und die Ursache aller Unterdrückung“ bezeichnet (abgerufen am 26. September 2012). Diese historisch und vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse nicht haltbare Aussage fügt sich in die bekannte „Milli Görüş“-Ideologie ein, die auf einem Gegensatzpaar von islamisch, d.h. gerecht (*adil*) sowie unislamisch, d.h. nichtig (*batil*) beruht.

3.3 „Kalifatsstaat“

Gründung:	1984 in Köln als „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e.V.“ (ICCB) 1994 Umbenennung in „Kalifatsstaat“ (türkisch: Hilafet Devleti)
Vereinsverbot:	seit 2001
Sitz:	Köln
Mitglieder Bund:	ca. 800 (2011: ca. 800)
Mitglieder Rheinland-Pfalz:	ca. 40 (2011: ca. 40)

Die Bezeichnung „Kalifatsstaat“ lässt bereits auf einen der wesentlichen Programmpunkte dieser türkisch-islamistischen Organisation schließen, die Wiedererrichtung des Kalifats und gleichzeitige Abschaffung der Republik als Staatsform. Als erster Schritt hierzu erfolgte die Ausrufung des Vereinsgründers Cemaleddin KAPLAN zum Kalifen durch die Vereinsmitglieder im Jahr 1994. Nach seinem Tod im Jahr darauf führte sein Sohn und Nachfolger Metin KAPLAN den Kalifentitel. Er fand jedoch ebenso wie sein Vater außerhalb des

Vereins keine Anerkennung als Kalif.

Wenngleich die Rhetorik des „Kalifatsstaats“ stark auf die Türkei zugeschnitten ist, werden die Demokratie und ihre wesentlichen Prinzipien wie Volkssouveränität oder Mehrparteiensystem doch grundsätzlich abgelehnt. Dies führte, zusammen mit der vehementen Agitation gegen Israel und somit gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker, zu seinem Verbot im Jahr 2001. Das bundesweite Vereinsverbot erstreckte sich auch auf drei rheinland-pfälzische Vereine, die als Teilorganisationen des „Kalifatsstaats“ identifiziert wurden, nämlich den „Islamischen Verein der in Bad Kreuznach und Umgebung wohnenden türkischen Arbeitnehmer“, die „Islamische Union Ludwigshafen“ sowie den „Wissenschafts- und Gebetsverein der türkischen Arbeitnehmer in Mainz und Umgebung“.



Das Vereinsverbot und die Abschiebung Metin KAPLANs in die Türkei im Jahre 2004 bewegten einen großen Teil der „Kalifatsstaat“-Anhänger dazu, offene Nachfolgeaktivitäten in Deutschland zu vermeiden. Es können allerdings weiterhin Aktivitäten zur Aufrechterhaltung organisatorischer Zusammenhänge festgestellt werden. Zudem präsentiert sich der „Kalifatsstaat“ im Internet mit den im Ausland registrierten und administrierten Seiten „hakkhaber“ und „seriat“. Auf diesen Internetseiten sind zahlreiche Predigten, Vorträge und Schriften insbesondere des „Kalifatsstaat“-Begründers Cemaleddin KAPLAN abrufbar. Die folgenden Textausschnitte gewähren einen repräsentativen Einblick in die dort verbreitete Gedankenwelt:

„Was ist Religion? Sie ist das Gesetz Allahs, die Verfassung Allahs! Die religiösen Bücher sind mit Verlaub gesagt die Gesetzestexte, die Allah gesandt hat [...] Gemäß dem Islam gibt es zwei Parteien: a) die Partei Allahs, b) die Partei des Satans. Wenn eine Partei ihre Statute und Ziele dem Koran entnimmt und einen Staat auf der Grundlage des Korans gründet, ist sie die Partei Allahs. Wenn sie ihre Statute einer laizistischen Verfassung entnimmt, ist sie die Partei des Satans! [...] Gemäß dem Islam bedeutet ‚şirk‘, dass Gott ein Partner zur Seite gestellt wird.

*„Şirk' ist indessen die größte Schändlichkeit, kommt unter den Sünden an erster Stelle zieht furchtbare Qual nach sich [...]
Die Herrschaft steht Allah zu [...] In den gottlosen Verfassungen heißt es hingegen: „Die Herrschaft gehört dem Volk!“ [...]
Gemäß dem Islam hat die Frau all ihre Körperteile mit Ausnahme der Hände, des Gesichts und der Füße zu bedecken.“ (siehe Internet „hakkhaber“, Sohbetler, abgerufen am 3. Januar 2013)*

Auch in Rheinland-Pfalz wurden Bestrebungen zur Aufrechterhaltung und Propagierung der „Kalifatsstaat“-Ideologie festgestellt, u.a. im Internet und mittels der Verteilung von einschlägigem Schriftgut. Gegen den Vorsitzenden der damaligen Ibadullah-Moschee in Bad Kreuznach hatte das Landgericht Koblenz aufgrund entsprechender Propagandaaktivitäten bereits im Jahr 2011 eine Bewährungshaftstrafe und eine Geldbuße verhängt.

3.4 „Muslimbruderschaft“ (offiziell: „Gemeinschaft der Muslimbrüder“)

Gründung:	1928 in Ägypten
Mitglieder Bund:	ca. 1.300 (2011: ca. 1.300)
Mitglieder Rheinland-Pfalz:	20 (2011: 20)

Die „Muslimbruderschaft“ existiert - auch mit anderen Bezeichnungen - in allen arabischen Staaten sowie in Ländern, in denen arabische Muslime leben. Aus den Reihen der „Muslimbruderschaft“ gingen zudem neue Organisationen hervor. Zu nennen sind hierbei u.a. die HAMAS in den palästinensischen Gebieten und „En Nahda“ („Die Erneuerung“) in Tunesien. Programmatischer Kernpunkt der „Muslimbruderschaft“ ist die Einheit von Religion und Politik, die nach deren Verständnis durch die Anwendung der Scharia-Vorschriften verwirklicht werden soll.

In ihrem Ursprungsland Ägypten stellt die von Angehörigen der „Muslimbruderschaft“ gegründete und domi-



nierte „Freiheits- und Gerechtigkeitspartei“ (*arab. Hizb ul-hurriya wal-adala*) seit ihrem Wahlsieg 2011/2012 die größte Fraktion im Parlament. Der aus der Führungsriege der „Muslimbruderschaft“ stammende Muhammad Mursi ist seit dem 30. Juni 2012 amtierender Staatspräsident.³⁷ Auch in der 2012 tagenden Verfassungsgebenden Versammlung waren Angehörige der „Muslimbruderschaft“ - und daneben Salafisten - stark vertreten. Mit der neuen, im Dezember 2012 durch Referendum angenommenen, aber zugleich umstrittenen Verfassung der Arabischen Republik Ägypten hat die „Muslimbruderschaft“ ihre langjährige Agenda zumindest teilweise realisiert. So wurde der unverändert belassene Artikel 2, der u.a. den Islam als Staatsreligion und die Prinzipien der Scharia als Hauptquelle der Gesetzgebung festlegt, durch den neuen Artikel 219 ergänzt: *„Die Prinzipien der islamischen Scharia umfassen die allgemeine Beweisführung, die Bestimmungen ihrer Rechtsprechung und ihre Quellen, wie sie in den Rechtsschulen der sunnitischen Gemeinde formuliert sind.“* Die relativ allgemein formulierten „Prinzipien der Scharia“ erfahren dadurch eine Konkretisierung im Sinne einer islamischen Rechtsprechung sunnitischen Zuschnitts - dies im Einklang mit dem ganzheitlichen Religionsverständnis der „Muslimbruderschaft“.

Während die verfassungsmäßig garantierte Religions- und Meinungsfreiheit (Art. 43 bzw. 45) bestehen bleibt, wurde mit Art. 44 (*„Die Beleidigung und Bloßstellung der Gesandten und Propheten ist untersagt.“*) ein Blasphemieverbot eingeführt. Im Ergebnis werden dadurch die in Art. 43 und 45 zugestandenen Rechte eingeschränkt.

In Europa besteht eine Vielzahl von Organisationen und Einrichtungen, die ungeachtet ihrer formalen Unabhängigkeit sowohl untereinander verflochten sind als auch mit der „Muslimbruderschaft“ in Verbindung stehen. In Deutschland wird die 1960 gegründete „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.“ (IGD) mit Sitz in Köln aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse von den Verfassungsschutzbehörden der „Muslimbruderschaft“ zugeordnet. Gemäß ihren eigenen Angaben sind der IGD acht Islamische Zentren angegliedert, und zwar in München, Nürnberg, Stuttgart, Frankfurt a.M., Marburg, Köln, Münster und Braunschweig.

37 Mursi wurde am 3. Juli 2013 vom ägyptischen Militär abgesetzt.

Die IGD setzt auf eine Strategie der kontinuierlichen Einflussnahme im politischen und gesellschaftlichen Bereich. Aufbauend auf einer ganzheitlichen islamischen Erziehungs- und Bildungsarbeit strebt sie für ihre Anhänger Freiräume für eine Lebensweise an, die von islamischen Vorschriften bestimmt ist. Problematisch ist hierbei, dass die Vorschriften u.a. auch rechtlicher Natur sind.

Beziehungen personeller und ideologischer Art bestehen ferner zwischen IGD und der „Muslimischen Jugend in Deutschland e.V.“ (MJD) mit Sitz in Berlin und ihren sogenannten Lokalkreisen im Bundesgebiet. Hierbei handelt es sich um eine Organisation für Jugendliche und junge Erwachsene bis 30 Jahre. Mit Aktivitäten insbesondere im Bereich der religiösen Erziehung und Bildung dient sie der Nachwuchsgewinnung.

In Rheinland-Pfalz gibt es Personen, die der Ideologie der „Muslimbruderschaft“ folgen und in ihr deutsches organisatorisches Umfeld eingebunden sind. Es liegen Erkenntnisse darüber vor, dass sie bestrebt sind, das Gedankengut der „Muslimbruderschaft“ zu verbreiten und auch in Rheinland-Pfalz die Bildung ihrer Strukturen zu fördern.

IV. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern (ohne Islamismus)

Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie deutsche Interessen im Ausland werden anhaltend durch eine Reihe von (nicht islamistischen) extremistischen/terroristischen Organisationen gefährdet. Art und Umfang deren Aktivitäten werden in erster Linie durch aktuelle politische Ereignisse und Entwicklungen in den jeweiligen Herkunftsländern bestimmt. Deutschland dient den meisten dieser Organisationen als sicherer Rückzugs- und Rekrutierungsraum sowie als Basis für logistische Aktivitäten (z.B. Spendensammlungen). In Rheinland-Pfalz werden ca. 600 Personen extremistischen Ausländerorganisationen zugerechnet (500 Linksextremisten, 100 extreme Nationalisten). Die überwiegende Zahl von ihnen ist türkischer Herkunft.

Eine besondere Bedeutung im ausländisch-geprägten Extremismus/Terrorismus kommt der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) zu, die einen staatenähnlichen Verbund der kurdischen Siedlungsgebiete in der Türkei, Syrien, Iran und Irak anstrebt.

Trotz der weiteren Ausdehnung des Konflikts zwischen den PKK-„Volksverteidigungskräften“ (HPG) und dem türkischen Militär im Süd-Osten der Türkei sowie der aus Sicht der PKK unannehmbaren Haftbedingungen ihres Parteigründers Abdullah ÖCALAN, setzte die Organisation weiterhin auf einen überwiegend friedlichen Kurs in West-Europa. Gleichwohl konnte bei mehreren Protestaktionen der PKK-Anhängerschaft eine erhöhte Bereitschaft zur Gewalt festgestellt werden, insbesondere bei jugendlichen PKK-Anhängern. Zum Tragen kam dies u.a. am 8. September 2012 bei Ausschreitungen am Rande des „20. Internationalen Kurdistan-Kultur-Festivals“ in Mannheim, wo sich kurdische Jugendliche eine heftige Straßenschlacht mit der Polizei lieferten.

Innerhalb der separatistischen „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE) findet fortgesetzt ein Umstrukturierungsprozess statt. Die beiden konkurrierenden, mit unterschiedlichen Strategien operierenden Flügel streben nach wie vor an, in Sri Lanka einen unabhängigen tamilischen Staat sozialistischer Prägung („Tamil Eelam“) zu errichten.

1. Personenpotenzial

	Rheinland-Pfalz		Bund	
	2012	2011	2012	2011
Gesamt	600	600	28.810	26.410
Linksextremisten	500	500	17.970	18.570
Extreme Nationalisten	100	100	10.840	7.840
(Angaben gerundet)				

2. „Arbeiterpartei Kurdistans“ (Partiya Karkeren Kurdistan, kurz: PKK)

Gründung:	1978 in der Türkei
Umbenennung:	April 2002 in „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK) und Anfang November 2003 in „Volkskongress Kurdistan“ (KONGRA GEL)
Weitere Bezeichnungen:	Seit 2005 „Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan“ (KKK) 2007 Umbenennung in „Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“ (KCK)
Militärischer Arm in der Türkei:	„Volksverteidigungskräfte“ (Hezen Parastina Gel, kurz: HPG)
Leitung in Westeuropa/Deutschland:	Führungsfunktionäre der „Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK)
Mitglieder/Anhänger Bund:	ca. 13.000 (2011: ca. 13.000)
Mitglieder/Anhänger Rheinland-Pfalz:	ca. 450 (2011: ca. 450)
Betätigungsverbot in Deutschland:	seit 22. November 1993

Die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) wurde 1978 von dem seit 1999 in der Türkei auf der Insel Imrali inhaftierten Abdullah ÖCALAN gegründet. Seit 1991 wird die PKK von der Europäischen Union als terroristische Organisation gelistet.

Fortwährende kriegерische Auseinandersetzungen, Überfälle auf Stützpunkte der türkischen Streitkräfte und Bombenanschläge auf türkische Polizeistationen durch die sogenannten Volksverteidigungskräfte Kurdistans (HPG) in der Türkei und im Nord-Irak bestätigen die terroristische Ausrichtung der PKK.

Die der PKK-nahestehende Zeitung „Yeni Özgür Politika“ (YÖP) veröffentlichte am 27. Januar 2012 einen Beschluss der Organisation unter dem Motto: „Lasst uns Partei, lasst uns Kämpfer werden! Militarisieren wir uns auf der richtigen Linie und siegen wir!“. Darin wurde das Jahr 2012 zum „Freiheitsjahr ÖCALANS“ erklärt, außerdem der Wille bekundet, den „revolutionären Volkskrieg“ zu verstärken.



In Westeuropa/Deutschland verhielten sich die PKK und ihre Umfeldorganisationen weitgehend friedlich; dennoch ist festzustellen, dass die Gewaltgeneigtheit jugendlicher Kurden bei (Besetzungs-) Aktionen, insbesondere aber auch gegenüber türkischen nationalistischen Gruppen zugenommen hat. Um sich den ideellen und finanziellen Rückzugsraum zu erhalten, hält die PKK gleichwohl an ihrer Doppelstrategie fest: Bewaffnete Auseinandersetzungen, gewalttätige Demonstrationen sowie Anschläge in der Türkei und überwiegend friedliche Aktionen in Westeuropa. Sie ist straff organisiert und verfügt in nahezu allen europäischen Ländern über hierarchische Strukturen. Ihr Einfluss reicht bis auf die Ebene der örtlichen kurdischen Kulturvereine.³⁸

Organisationsstrukturen

Nach der Umbenennung der PKK 2002 in KADEK und 2003 in KONGRA GEL beschloss die PKK ihre Neugründung auf einem „Kongress zum Wiederaufbau“ im Frühjahr 2005. Seither gibt es neben dieser neu gegründeten PKK, als

³⁸ Die PKK und ihre Nebenorganisationen sind durch Verfügung des Bundesministers des Innern seit 22. November 1993 nach dem Vereinsgesetz mit einem Betätigungsverbot belegt, weil sie strafrechtliche Bestimmungen verletzen sowie die Innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und andere erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

„ideologischer Motor“, den 2003 gebildeten KONGRA GEL, der die politischen Ziele der PKK umsetzen soll; daneben existiert eine neu installierte Organisation „Koma Komalen Kurdistan“ (KKK), 2007 umbenannt in „Koma Ciwaken Kurdistan“ (KCK), die eine Schlüsselrolle in der Demokratisierung des Nahen Ostens spielen soll.

Die Politik der PKK in Europa wird weiterhin von der „Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK) gesteuert. Mehrere Massenorganisationen, die jeweils bestimmte kurdische Bevölkerungs- und Interessensgruppen repräsentieren (z.B. Alewiten, Jeziden, Jugendliche, Frauen, Studenten etc.), gehören ebenso zur Organisationsstruktur der PKK. Mitglieder ihrer Jugendorganisation „Komalen Ciwan“ (KC) sind im Berichtszeitraum mehrfach gewalttätig in Erscheinung getreten.

Daneben existieren konspirative Organisationsformen innerhalb Deutschlands, die in die Regionen Nord, Mitte, Süd 1 und 2 unterteilt sind. Diese und ebenso die ca. 30 Unterbereiche (Gebiete) werden von regelmäßig wechselnden Führungsfunktionären geleitet. Sie haben starken Einfluss auf die nachgeordneten Organisationsebenen, die jeweiligen Gebiets- bzw. Teilgebietsleiter und die Verantwortlichen in den örtlichen kurdischen Kulturvereinen.

Das sogenannte Halk Meclisi System (Volksräte), das als basisdemokratisches Modell bis in die kleinste Regionalebene hinein wirken soll, konnte in Rheinland-Pfalz bislang nicht umgesetzt werden.

Zur Verbreitung ihrer Propaganda stützt sich die PKK auf die in den Niederlanden angesiedelte Nachrichtenagentur „FIRAT News Agency“, die TV-Sender Sterk-TV und Nuce-TV sowie auf verschiedene Publikationen wie z.B. die türkischsprachige Tageszeitung „Yeni Özgür Politika“ (Neue Freie Politik). Darüber hinaus gibt es eine vielfältige Internetpräsenz, vorwiegend in kurdischer Sprache, die Video- und Schriftendownloads anbietet, Möglichkeiten zum chatten eröffnet, historische und aktuelle Informationen bereitstellt sowie Demonstrationsaufrufe und Veranstaltungstermine bekannt gibt. In Social Networks wie z.B. Facebook, Twitter oder My Blog, führen User Diskussionen und hetzen bisweilen auch gegen politisch Andersdenkende.

Spendensammlungen

Im Jahr 2012 sammelte die PKK im Rahmen ihrer jährlichen Spendenkampagne und durch Sonderspenden in Europa mehrere Millionen Euro. Das Geld dient in erster Linie der finanziellen Unterhaltung ihrer Organisationsstrukturen und Medien in Europa sowie der Unterstützung ihrer Kampfeinheiten in den Kurdengebieten. Daneben erzielte die PKK Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge der Vereine, den Verkauf von Publikationen sowie Gewinne aus Feiern und Veranstaltungen.

Strukturen und Aktivitäten in Rheinland-Pfalz

Die der PKK-nahestehende „Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e.V.“ (YEK-KOM) listet in ihrer Internetpräsentation 43 kurdische Kulturvereine in Deutschland auf, darunter auch den „Kurdischen Kulturverein Ludwigshafen“ (KKV), der Anlaufstelle für PKK-Anhänger im gesamten Rhein-Neckar-Raum ist. Daneben gibt es unorganisierte PKK-Anhänger im südlichen Landesteil von Rheinland-Pfalz (Landau, Pirmasens, Zweibrücken), in Rheinhessen (Mainz, Alzey, Worms), in Trier und Umgebung sowie im nördlichen Rheinland-Pfalz (Koblenz, Neuwied, Westerwald). Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz ca. 450 Personen der PKK zugerechnet. Bei bundesweiten Propagandaveranstaltungen ist das Sympathisantenpotenzial deutlich höher einzuschätzen.

Im Jahr 2012 agierte der KKV vielfältig im regionalen Umfeld, konnte darüber hinaus aber auch seine Anhänger für Aktionen im europäischen Ausland mobilisieren.

Aus Solidarität mit kurdischen Personen, die am 1. März 2012 in Straßburg in Hungerstreik getreten waren, haben Mitglieder des KKV diese dort mehrfach besucht und betreut.

Nach Interneterkenntnissen und einer Veröffentlichung in der „YÖP“ vom 12. März 2012 nahmen 17 Personen in den Räumen des KKV an einer symbolischen Hungerstreikaktion am 10. und 11. März 2012 teil. Ihre Solidarität zeigten sie durch das Tragen von beschrifteten Hemden mit der Forderung nach Freilassung von Abdullah ÖCALAN.

Eine Gedenkveranstaltung am 21. März 2012 in Mannheim (Maulbeerinsel) war zwei kurdischen Guerillakämpferinnen gewidmet, die 1994 durch Selbstverbrennung in Mannheim zu Tode gekommen waren. Ein im Internet bei YouTube hierüber eingestelltes Video zeigte Jugendliche, die APO-Parolen³⁹ riefen und kurdische Fahnen schwenkten.

Der KKV organisierte für die Zeit vom 31. März bis 5. April 2012 einen „Freiheitsmarsch“ von Mannheim nach Straßburg unter dem Motto: „Solidarität mit den Hungerstreikenden in Straßburg“ mit zeitweise bis zu 120 jugendlichen Kurden. Im Verlauf des Marsches kam es zu zahlreichen Verstößen gegen das Aufenthalts-, Vereins-, Versammlungs- und Betäubungsmittelgesetz.

Die alljährliche Geburtstagsfeier für Abdullah ÖCALAN im KKV besuchten am 8. April 2012 ca. 120 Personen.

Wiederholt wurden im KKV Gedenkfeiern für gefallene Guerillakämpfer/innen durchgeführt, so u.a. am 28. Mai, 8. Juli, 15. Juli, 13. August und 30. September 2012. Dazu waren die Räumlichkeiten zumeist mit Bildern der Gefallenen sowie Porträts von Abdullah ÖCALAN geschmückt.

Im Rahmen einer europäischen Bus-Tour „Freiheit für Abdullah ÖCALAN“ kamen ca. 300 Personen zu einer friedlichen Kundgebung in Ludwigshafen zusammen, verteilten themenbezogene Flugschriften, schwenkten Fahnen mit dem Abbild von Abdullah ÖCALAN und wandten sich gegen dessen „Isolationshaft“. Bei einer Abschlussveranstaltung betonte ein Vertreter der „Föderation kurdischer Vereine in Europa e.V.“ - KON-KURD - (Pressebericht in der YÖP vom 5. Oktober 2012), die Kurden hätten nun keine Geduld mehr und forderte dazu auf, mehr Widerstand zu leisten.

Auf Initiative des KKV beteiligten sich 15 Personen im Oktober 2012 an einem dreitägigen Solidaritätshungerstreik in Mannheim, trugen Hemden mit der Aufschrift „Hungerstreik“, verteilten Flugblätter der YEK-KOM und sammelten Unterschriften zur Unterstützung der Kampagne für die Freilassung von

39 „APO“ bedeutet Onkel, Kosenamen von Abdullah Öcalan.

Abdullah ÖCALAN. Mit dem gleichen Thema befassten sich zwei friedliche Kundgebungen eines alevitischen Vereins aus Alzey in Mainz am 9. und 16. November 2012 mit ca. 60 Teilnehmern. Mainz war außerdem am 16. November 2012 Zielort eines Demonstrationsmarsches von Kurden aus Darmstadt, der mit einer friedlichen Solidaritäts-Kundgebung für Abdullah ÖCALAN auf dem Gutenbergplatz endete.

Mehr als 200 Personen, darunter Kurden aus Trier, Zweibrücken und Kaiserslautern, demonstrierten am 17. November 2012 in Saarbrücken aus Solidarität mit Abdullah ÖCALAN und den Hungerstreikenden in der Türkei.

Bundes- und europaweite Propagandaveranstaltungen

Öffentliche Aufmerksamkeit erlangte die PKK zum Teil durch bundes- und europaweite Propagandaaktionen. Dabei orientierte sie sich in erster Linie am Personenkult um Abdullah ÖCALAN (Haftbedingungen/Gesundheitszustand), daneben an aktuellen Ereignissen, wie z.B. die Tötung von Guerillakämpfern im türkisch-irakischen Grenzgebiet, die Verhaftung von kurdisch-stämmigen politischen Vertretern oder Maßnahmen der türkischen Regierung zu Einschränkungen ihrer Sprache und kulturellen Freiheit.

Im Vorfeld des 13. Jahrestages der Festnahme Abdullah ÖCALANs (15. Februar 1999) rief der Vorsitzende des PKK-Exekutivrates, Murat KARAYILAN, die Kurden im Ausland zu Aktionen des zivilen Ungehorsams auf. Kurdische Presseorgane zitierten im Januar u.a. seine Aussage, in der Türkei stehe eine „neue Phase des Krieges“ bevor, dabei könnten „neue Methoden des Krieges und des Widerstandes“ zum Einsatz kommen.

Der Vorsitzende des KONGRA GEL, Remzi KARTAL, rief in seiner Neujahrsbotschaft an das kurdische Volk zur „Verstärkung des Widerstandes“ auf; 2012 solle „das Jahr der Freiheit“ werden.

Der „Marsch für Gerechtigkeit und Frieden, Freiheit für ÖCALAN und demokratische Autonomie für die Kurden“ am 31. Januar 2012 vor dem Gebäude der Vereinten Nationen in Genf und die sich am 18. Februar daran anschlie-

ßende Großdemonstration am Europäischen Gerichtshof in Straßburg mit ca. 10.000 Teilnehmern bildeten den Auftakt des kurdischen Widerstandes. Auch in mehreren deutschen Städten kam es zeitgleich zu militanten Besetzungsaktionen. In Köln verübten vier verummte Täter einen Brandanschlag auf eine türkische Zeitung. In Bonn warfen unbekannte Täter mehrere Brandsätze gegen das Gebäude eines deutsch-türkischen Kulturvereins. In Berlin besetzten jugendliche Kurden das Informationsbüro der Europäischen Kommission und zeigten Flaggen mit dem Konterfei von Abdullah ÖCALAN. In Hamburg kam es zu einer Sitzblockade vor dem Rathaus. In Frankfurt am Main besetzten 15 Jugendliche zeitweise stadteinwärts führende Fahrspuren, skandierten PKK-Parolen und zeigten ÖCALAN Bilder.

Die zentrale Newroz-Feier der PKK fand am 24. März 2012 in Bonn unter dem Motto: „Newroz, Fest des Friedens, der Freiheit und der Völkerverständigung, Freiheit für Abdullah ÖCALAN – Frieden in Kurdistan“ mit mehr als 13.000 friedlich agierenden Personen statt.

Die Jugendorganisation der PKK richtete am 30. Juni das „15. Mazlum-Dogan-Festival“ in Bonn aus, an dem bis zu 3.000 Jugendliche aus Deutschland und dem benachbarten Ausland teilnahmen. Murat KARAYILAN erklärte in einer Videobotschaft, der „Widerstand des kurdischen Volkes“ sei ein „legitimes Recht“ und werde fortgesetzt; die kurdische Jugend solle sich ihrer „Verantwortung“ bewusst werden.

Zum Jahrestag der „Aufnahme des bewaffneten Kampfes“ der PKK (15. August 1984) veranstalteten Anhänger europaweite Aktionen. In Paris und Marseille besetzten Anhänger für mehrere Stunden vor Anker liegende Ausflugsschiffe und in Marseille und Amsterdam stürmten jugendliche Kurden Fernsehsender mit der Forderung nach Freilassung von Abdullah ÖCALAN. Deutschlandweit gab es friedliche Aktionen u.a. in Hamburg, Hannover, Dortmund und Hagen. Dabei wurden Fahnen mit den Symbolen der PKK und ihres Führers Abdullah ÖCALAN gezeigt.

Am 1. September 2012 begann in Straßburg vor dem Gebäude des Europarates ein Marsch kurdischer Jugendlicher, der am 7. September in Mannheim anlässlich des „20. Internationalen Kurdistan-Kultur-Festivals“ endete. In einem Internetaufruf der „Apoistischen Jugend Deutschlands“, der in der Kopfzeile

„für eine revolutionäre Gesellschaft“ wirbt, wird die „unendliche Solidarität“ zu Abdullah ÖCALAN deutlich. Im Verlauf des Marsches wurden mehrfach verbotene Symbole und Fahnen der PKK gezeigt. Außerdem kam es zu Sachbeschädigungen, Provokationen, Beleidigungen und schweren Körperverletzungsdelikten gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten. Am 5. September 2012 gab es in Bruchsal schwere Ausschreitungen zwischen Marschteilnehmern und türkischen Personen, die eine türkische Nationalflagge zeigten. Am 7. September 2012 konnte die Polizei zwischen Hockenheim und Mannheim Gewalthandlungen verhindern. Wegen mitgeführten Pflastersteinen, Hieb- und Stichwaffen und der aggressiven Grundstimmung wurde der Marsch aufgelöst.

Das „20. Internationale Kurdistan-Kultur-Festival“ am 8. September 2012 in Mannheim stand unter dem Motto: „Freiheit für Abdullah ÖCALAN, Status für Kurdistan“. Mehrfach wurde in Reden auf die aktuelle Situation in der Türkei eingegangen; ein KC-Vertreter verlas eine kämpferische Grußbotschaft.⁴⁰ Teilweise waren bis zu 40.000 Teilnehmer anwesend. Bereits bei der Einlasskontrolle eskalierte die Situation und es kam zu den seit Jahren schwersten Gewalthandlungen. Mehrere hundert, zumeist jugendliche Kurden griffen Polizeibeamte tätlich an, bewarfen sie mit Gegenständen und verletzten mehr als 80 von ihnen, darunter einen Polizeibeamten schwer. Insgesamt wurden 31 Personen festgenommen, 25 Verstöße gegen das Vereinsgesetz und fünf gegen das Waffengesetz festgestellt. Außerdem entstand erheblicher Sachschaden. In einer Presseerklärung vom 9. September 2012 forderte die YEK-KOM aufgrund der Vorkommnisse in Mannheim die Aufhebung des PKK-Verbots. Im Anschluss an das Festival begann am 8. September 2012 in Mannheim eine Bus-Tour einer „Initiative für die Freiheit Abdullah ÖCALANs“. Sie dauerte bis zum 24. November 2012, führte durch acht europäische Länder (Schweden, Dänemark, Deutschland, Niederlande, Belgien, Frankreich, Schweiz und Österreich) und 70 Städte.



40 Die Ausgabe Nr. 112 vom September 2012 der KC-Zeitung „Sterka Ciwan“ enthält einen Aufruf, dass sich „jeder Jugendliche, an welchem Ort auch immer, in einer solchen Phase seine Beteiligung am Kampf auf höchstem Niveau halten und jeden Ort, an dem er sich befindet zu einer revolutionären Front machen soll“.

Gerichtliche Verfahren - Exekutivmaßnahmen

Der Bundesgerichtshof hat die bisherige Rechtsprechung, nach der PKK-Funktionäre als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB galten, verworfen. Nach seiner Entscheidung vom 20. Oktober 2011 werden bei der Strafverfolgung der PKK, deren Teilorganisationen, bzw. aus ihr hervorgegangene Organisationen, die §§ 129b Abs.1 i.V. mit § 129a Abs. 1 StGB angewendet.

So verurteilte der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main nach einem Revisionsverfahren am 6. März 2012 einen kurdisch-stämmigen türkischen Staatsangehörigen wegen Unterstützung der PKK zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass sich der Verurteilte zwischen 2005 und 2007 als Gebietsleiter innerhalb der Struktur der PKK zuerst in Mainz und danach in Darmstadt betätigt hatte. Ein gleiches Verfahren begann am 13. August 2012 vor dem Staatsschutzsenat des OLG Hamburg gegen einen ehemaligen Regionsverantwortlichen in Hamburg.

Das OLG Stuttgart führt seit 13. September 2012 ein Verfahren wegen gleicher Vergehen gegen zwei türkische Staatsangehörige. Ein Angeschuldigter war von Oktober 2009 bis zu seiner Festnahme im Juli 2011 in Frankreich und Deutschland (u.a. im Gebiet Mannheim/Ludwigshafen) als hochrangiger Kader der Jugendorganisation KC tätig. Der andere Angeschuldigte war von März 2010 bis Juli 2011 Deutschlandverantwortlicher der KC. Beiden wird vorgeworfen, Jugendliche für die PKK-Guerilla rekrutiert sowie Geld und Ausweispapiere für deren Reisen in den Nordirak beschafft zu haben. Außerdem sollen sie in die Propaganda- und Schulungsarbeit der Organisation eingebunden gewesen sein.

Ähnliche Verfahren werden beim OLG Düsseldorf seit 24. September 2012 gegen einen zunächst in Berlin und später in der Schweiz tätigen KC-Funktionär und vor dem Kammergericht Berlin seit 8. Oktober 2012 gegen einen hauptamtlichen PKK-Kader, der vorwiegend in den östlichen Bundesländern aktiv war, geführt.

Polizeikräfte des Polizeipräsidiums Rheinpfalz (Ludwigshafen am Rhein) nah-

men am 16. Dezember 2012 in Rheinzabern aufgrund eines europäischen Haftbefehls dänischer Behörden einen mutmaßlichen PKK-Funktionär fest. Seine Ausschreibung zur Festnahme war wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung erfolgt.

3. „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C)

Gründung:	1994 in Damaskus (Syrien) nach Spaltung der 1978 in der Türkei gegründeten und 1983 in Deutschland verbotenen „Devrimci Sol“ (Revolutionäre Linke)
Mitglieder/Anhänger Bund:	650 (2011: 650)
Mitglieder/Anhänger Rheinland-Pfalz:	einzelne (2011: einzelne)
Organisationsverbot in Deutschland:	seit August 1998

Die marxistisch-leninistisch ausgerichtete DHKP-C („Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephesi“) verfolgt nach wie vor das Ziel, das bestehende türkische Staatsgefüge durch einen revolutionären Umsturz zu beseitigen und stattdessen eine kommunistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu errichten.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1994 hat die DHKP-C in der Türkei zahlreiche Tötungsdelikte begangen sowie eine Vielzahl von Brand- und Sprengstoffanschläge verübt; hierbei schreckte sie auch nicht vor dem Einsatz von Selbstmordattentätern zurück. Im Juni 2012 wurden bei zwei Anschlägen der DHKP-C in Istanbul/Türkei zwei Polizisten getötet. Im dazu verfassten Bekennerschreiben wurde als Grund Rache für einen Genossen angegeben.



In Deutschland wurden seit 1999, als der damalige Führer der DHKP-C, Dur-sun KARATAS, für Europa einen Gewaltverzicht erklärte, keine Gewalttaten mehr bekannt.

Die DHKP-C unterliegt in Deutschland seit 1998 einem Organisationsverbot; von der EU ist sie seit Mai 2002 als terroristische Organisation gelistet.

In Europa verfügt die DHKP-C über eine Auslandsorganisation mit gefestigten hierarchischen Strukturen. Auf dieser Basis und mit Unterstützung von mehreren Umfeldorganisationen entfaltet die DHKP-C verschiedenartige Aktivitäten. Hierzu zählen insbesondere die Anwerbung neuer Mitglieder, Propagandaarbeit sowie die Beschaffung von Geldmitteln durch Spenden- und Beitragssammlungen.

Neben einer umfangreichen Internetpräsenz dient die Wochenschrift „Yürüyüş“ („Marsch“) der Organisation als propagandistisches Sprachrohr und kommunikatives Verbindungsmittel. In ihr werden regelmäßig Beiträge mit parteiideologischen Inhalten, über in Deutschland stattfindende Strafprozesse gegen Parteifunktionäre, über im Strafvollzug befindliche Verurteilte sowie über Demonstrationen in deutschen (Groß-)Städten veröffentlicht.

In Rheinland-Pfalz veranstaltete die Umfeldorganisation „Anatolische Föderation“ am 3. Februar 2012 in Ludwigshafen am Rhein eine Mahnwache zum „Gedenken der 182 Mordopfer der Nazis“ und am Folgetag, ebenfalls in Ludwigshafen, eine Podiumsdiskussion zum Thema Rassismus und Naziterror. Für eine Teilnahme an den Veranstaltungen wurde im Vorfeld auf den Internetseiten der Vereinigung geworben. Beide Veranstaltungen verliefen störungsfrei.

Mehrere Exekutivmaßnahmen sowie Strafverfahren gegen mutmaßliche Führungsfunktionäre der DHKP-C in Deutschland trugen im Jahr 2012 dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation weiter einzuschränken:

Am 9. Februar 2012 verurteilte das OLG Düsseldorf zwei 29 und 42 Jahre alte Mitglieder der DHKP-C zu mehrjährigen Haftstrafen wegen Mitgliedschaft bzw. Rädelsführerschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung. Einer der beiden Angeklagten war in den Jahren 2009 und 2010 DHKP-C-Leiter in Deutschland und in anderen europäischen Ländern.

Am 18. April 2012 erhob der Generalbundesanwalt vor dem Kammergericht in Berlin Anklage gegen eine 42-jährige Türkin, der u.a. vorgeworfen wird, von 2002 bis 2008 die DHKP-C in Europa geleitet zu haben. Die Angeschuldigte wurde bereits im Juli 2011 in Griechenland festgenommen und im Oktober

2011 an die deutschen Strafverfolgungsbehörden überstellt.

Am 23. Mai 2012 verurteilte das OLG München zwei türkische Staatsangehörige wegen Unterstützung der DHKP-C (Vertrieb parteieigener Publikationen, Organisation von Veranstaltungen und Spendensammlungen) zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung bzw. zu einer Geldstrafe.

Am 1. Oktober 2012 begann vor dem OLG Düsseldorf der Prozess gegen einen 38-jährigen Türken wegen Mitgliedschaft in der DHKP-C. Ihm wird vorgeworfen, ab Februar 2007 in Deutschland Schulungs-, Jugend- und Propagandaarbeit betrieben und Finanzmittel im Rahmen der jährlichen Spendengeldsammlungen für die DHKP-C beschafft zu haben.

4. „Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML)

Gründung:	1972 in der Türkei seit 1994 Spaltung in „Partizan“-Flügel und Maoistische Kommunistische Partei“ (MKP)
Mitglieder/Anhänger Bund: („Partizan“ und MKP)	ca. 1.300 (2011: ca. 1.300)
Mitglieder/Anhänger Rheinland-Pfalz: („Partizan“ und MKP)	einzelne (2011: einzelne)

Die 1972 in der Türkei gegründete und seit 1994 in zwei eigenständige Flügel gesplattene „Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML) ist bestrebt, die türkische Staatsordnung durch eine kommunistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu ersetzen. Ihre ideologische Ausrichtung basiert auf den Lehren von Marx und Lenin sowie auf maoistischen Einflüssen. Der mitgliederstärkste Flügel der TKP/ML tritt mit der zusätzlichen Bezeichnung „Partizan“ auf und hat in Deutschland über 800 Mitglieder/Anhänger. Der zweite Flügel mit ca. 500 Mitgliedern bezeichnet sich seit



Ende 2002 als „Maoistische Kommunistische Partei“ (MKP). Zuvor trat er als „Ostanatolisches Gebietskomitee“ (DABK) auf.

Beide Fraktionen unterhalten in der Heimat bewaffnete Guerillaeinheiten: Auf Seiten der „Partizan“-Fraktion die „Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee“ (TIKKO) und auf Seiten der MKP die „Volksbefreiungsarmee“ (HKO). In Deutschland agiert die TKP/ML gewaltfrei. Im Vordergrund steht die finanzielle Unterstützung des „Volkskriegs“ in der Türkei. Jährliche Spendenkampagnen sowie Erlöse aus Veranstaltungen und dem Verkauf von Publikationen tragen hierzu bei. Daneben wird die TKP/ML von ihren offen agierenden Umfeldorganisationen propagandistisch unterstützt.

Zu den jährlich im Mai veranstalteten Gedenkfeiern anlässlich des Todestages des Parteigründers Ibrahim KAYPAKKAYA (18. Mai 1973) gelingt es der TKP/ML und ihrer Umfeldorganisationen regelmäßig, eine größere Anzahl von Anhängern / Sympathisanten zu erreichen.

Der Partizan-Flügel richtete seine Gedenkfeier, die zugleich den 40. Jahrestag der Parteigründung zum Anlass hatte, am 19. Mai 2012 mit ca. 3.000 Teilnehmern in Ludwigshafen am Rhein aus. Zentraler Bestandteil der Feier war neben dem Gedenken an den Parteigründer die Ehrung der „revolutionären Märtyrer“.

Die Gedenkfeier der MKP fand am 12. Mai 2012 in Kirchheim unter Teck (Baden-Württemberg) mit ca. 1.000 Teilnehmern statt.

5. „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE)

Gründung:	1972 in Sri Lanka
Mitglieder/Anhänger Bund:	1.000 (2011: 1.000)
Mitglieder/Anhänger Rheinland-Pfalz:	ca. 30 (2011: ca. 30)

Auch nach ihrer vernichtenden militärischen Niederlage und dem Tod ihres Führers Velupillai PRABHAKARAN im Mai 2009 hält die LTTE weiterhin an ihrem Ziel fest, einen unabhängigen Tamilenstaat („Tamil Eelam“) im überwiegend von Tamilen bevölkerten Norden und Osten Sri Lankas zu errichten. Die sri-lankische Regierung tritt aus Interesse an einem ungeteilten Staatswesen mit aller Entschiedenheit den separatistischen Bestrebungen der LTTE entgegen.

Um ihr Ziel zu erreichen, setzte die LTTE in der Vergangenheit neben ihren kämpfenden Einheiten auch Selbstmordkommandos („Black Tiger“) ein. Anschläge gegen Politiker, gegen militärische, aber auch zivile Ziele in Sri Lanka gehörten ebenso zu ihrem Handlungsspektrum wie der Aufbau ausländischer Organisationsstrukturen. Seit dem Jahr 2006 wird die LTTE vom Rat der Europäischen Union in der Liste terroristischer Organisationen geführt.



In europäischen Ländern mit tamilischen Bevölkerungsanteilen wirbt die LTTE – dabei tritt sie nicht offen auf – unverändert für ein „Tamil Eelam“ und die Unterstützung der Tamilen in Sri Lanka. Dies erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, deren Erträge für die Aufrechterhaltung von Strukturen im jeweiligen Gastland dienen und/oder für eine Wiederaufrüstung im Heimatland verwendet werden.

An der Spitze der deutschen Organisationsstruktur steht das „Tamil Coordinating Committee“ (TCC-Deutschland) in Oberhausen/NRW. In der Hierarchie nachgeordnet sind dem TCC die regionalen LTTE-Provinzen mit jeweils einem verantwortlichen Leiter an der Spitze. Den Provinzleitern arbeiten auf örtli-

cher Ebene sogenannte Stadtverantwortliche zu. Daneben werden zahlreiche Tarn- bzw. Umfeldorganisationen der LTTE, teils in Vereinsform mit unverfänglichen Bezeichnungen – meist mit kulturellen oder humanitären Bezügen – von den jeweiligen nationalen TCC gesteuert.

Im Rahmen des 2009 begonnenen Restrukturierungsprozesses kristallisierten sich innerhalb der LTTE Vereinigungen heraus, die als sogenannte Hardliner und Moderate bezeichnet werden. Während die „Hardliner“, denen europaweit das TCC zuzurechnen ist, eine Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes für ein „Tamil Eelam“ propagieren, favorisieren die „Moderaten“ eine gewaltlose, politische Lösung.

Demokratische Ansätze wurden im Jahr 2010 anlässlich der Wahl des „Transnational Government of Tamil Eelam“ (TGTE) in der tamilischen Diaspora sichtbar, die vom moderaten Flügel initiiert wurde. Die daraus hervorgegangene „Transnationale Regierung“ erhebt den Anspruch, alle Tamilen weltweit zu vertreten, insbesondere sieht sie sich als Ansprechpartner gegenüber der sri-lankischen Regierung. Politische Erfolge der TGTE sind im Hinblick auf die ablehnende Haltung der sri-lankischen Regierung in der Tamilenfrage aus derzeitiger Sicht jedoch unwahrscheinlich. Daneben bergen die grundverschiedenen Strategien der konkurrierenden Flügel internes Konfliktpotenzial, das gelegentlich (zum Beispiel in Form von verbalen Attacken, Störungen von Veranstaltungen des jeweils anderen Flügels oder Körperverletzungsdelikten) zutage tritt. Die Ermordung des TCC-Leiters in Frankreich am 8. November 2012 könnte in diesem Zusammenhang zu sehen sein. Der hochrangige LTTE-Funktionär wurde beim Verlassen des TCC-Büros in Paris von unbekannten Tätern erschossen.

Die beiden Flügel innerhalb der LTTE führten am 27. November 2012 zwei separate „Heldengedenktage“ zur Erinnerung an die im Kampf gefallenen und als „Märtyrer“ verehrten LTTE-Kämpfer durch. Die Veranstaltung des TCC fand in Dortmund mit ca. 1.500 Teilnehmern, die Parallelveranstaltung der sogenannten Moderaten in Essen mit ca. 300 Personen statt. Beide Saalveranstaltungen verliefen störungsfrei.

In Rheinland-Pfalz traten LTTE-Anhänger friedlich sowohl bei überregionalen als auch regionalen Veranstaltungen, Demonstrationen und Gedenktagen in Erscheinung.

Am 23. Mai 2012 fand in Landau eine Mahnwache anlässlich des „War Crimes Day“ („Tag der Kriegsverbrechen“) statt, der seit dem Jahr 2010 auf den Todestag des LTTE-Gründers PRABHAKARAN terminiert ist und an die im Bürgerkrieg ums Leben gekommenen Tamilen erinnern soll.

Am 10. Juli 2012 wurde ebenfalls in Landau die sogenannte Black Juli-Veranstaltung (Infostand mit Bilderausstellung) zum Gedenken an die anti-tamilischen Pogrome 1983 in Sri Lanka und die LTTE-Selbstmordeinheit „Black Tiger“ durchgeführt.

Am 13. Oktober 2012 fand in Landau-Mörlheim die „Malathy“-Gedenkfeier als Saalveranstaltung statt, die jährlich am Todestag von Leutnant Malathy, der ersten gefallenen LTTE-Kämpferin, begangen wird.

V. Elektronische Medien

Im Jahr 2012 stieg der Anteil der Online-Nutzer in Deutschland auf 75,9% (2011: 73,3%). Insgesamt 53,4 Millionen User nutzen das Internet, was innerhalb der letzten 12 Jahre nahezu einer Verdreifachung gleichkommt (2000: 18,4 Mio.). Gegenüber 2011 sind 1,7 Mio. „neue Anwender“ zu verzeichnen. Während in der kompletten Altersgruppe 14 bis 49 Jahre 90% online sind, ist in der jüngsten Altersgruppe (14 bis 19 Jahre) eine ganzheitliche Durchdringung von 100% erreicht.⁴¹

Die junge Generation wächst mit dem Internet auf. Es ist wesentlicher Bestandteil ihres Lebens und entfaltet mit den vielfältigen Möglichkeiten der Kommunikation eine enorme Breitenwirkung. So bietet das Social Web ideale Möglichkeiten zum schnellen Aufbau netzwerkartiger Strukturen über geographische Grenzen hinweg. Sozialen Netzwerken (wie etwa Facebook) kommt hierbei eine immer größere Bedeutung zu. Sie ermöglichen ohne räumliche Grenzen das Knüpfen von Kontakten und die Bildung von Interessengemeinschaften. Neben dem Austausch privater Nachrichten über die Chatfunktion ermöglichen sie den Aufbau von Kommunikationsplattformen, zu denen nur Mitglieder Zugang haben.

Allein Facebook verzeichnet über eine Milliarde User, über den Kurznachrichtendienst Twitter werden pro Tag durchschnittlich 175 Millionen Tweets versendet; knapp 190 Millionen User hat LinkedIn und etwa 135 Millionen sind monatlich auf Google+ unterwegs.⁴²

1. Rechtsextremismus

Die Neonazis haben in den vergangenen Jahren die sozialen Netzwerke als Instrument für die Rekrutierung von Nachwuchs für sich entdeckt und ihre Aktivitäten stark ausgebaut. Indem sie hoch emotionale Themen aufgreifen, sprechen sie ein breites Userpublikum an. Viele Surfer wissen auf den ersten

⁴¹ <http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/>

⁴² <http://royal.pingdom.com/2013/01/16/internet-2012-in-numbers/>

Klick nicht, wer sich als Betreiber hinter einschlägigen Webseiten wie z.B. der Facebook-Seite „Deutschland gegen Kindesmissbrauch“ verbirgt. Auf dieser Seite wird das eigentliche Seitenthema zusätzlich mit Informationen und Angeboten der NPD ergänzt. Unter dem Deckmantel des Kinderschutzes wird versucht, einem breiten Publikum rechtsextremistische Parolen, wie zum Beispiel „Todesstrafe für Kinderschänder“, nahezubringen. Insbesondere in hochemotionalisierten Situationen, wie zum Beispiel nach Kindesmorden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier auch User, die bislang nicht dem rechtsextremistischen Spektrum zuzuordnen sind, szenetypische Hassbotschaften zu eigen machen und weiterverbreiten.

Nach wie vor erfolgt bei vielen Jugendlichen der Einstieg in die Szene über die Musik. Das problemlose Downloaden auch indizierter Songs aus dem Internet hat den sonst üblichen Tausch von CDs auf dem Schulhof oder in einschlägigen Kreisen nahezu überflüssig gemacht hat.

Da viele Seiten, deren Inhalte nach deutschem Recht strafbar sind, über ausländische Provider betrieben werden, gehen Rechtsextremisten nur ein geringes Risiko der Strafverfolgung ein.

2. Linksextremismus

Vor allem das gewaltbereite linksextremistische Spektrum nutzt weiterhin intensiv das Internet. Von allen Möglichkeiten des Mediums, wie interaktive Elemente und die Teilhabe an sozialen Netzwerken, wird Gebrauch gemacht. Das Internet dient dabei nicht allein zur Propaganda und Agitation oder zur Mitgliederwerbung. Ebenso wichtig für die Szene ist die Mobilisierungswirkung, die man sich beispielsweise von zeitnah eingestellten Videos („Mobivideos“) über eigene Aktionen und Demonstrationen verspricht.

Von weiterhin zentraler Bedeutung für Linksextremisten bleibt die Nutzung des Internets für die Veröffentlichung von Daten und Bildmaterial über den politischen Gegner, also vornehmlich Rechtsextremisten im Rahmen der „Antifa“-Arbeit. Für solche „Outingaktionen“ werden nicht zuletzt auch die

interaktiven Internetbereiche wie Foren oder Gästebücher zweckentfremdet verwendet. Die entsprechenden Beiträge und Kommentare dienen der Einschüchterung und Diskreditierung der echten oder vermeintlichen „Rechten“. Bevorzugt geschieht dies zum Beispiel durch Videos und Audiodateien.

Vor allem (gewaltbereite) Linksextremisten nutzen zur Verschleierung ihrer Kommunikation im Internet spezielle Verschlüsselungsprogramme, verfälschen rechtsextremistische Webseiten oder blockieren deren Abruf. Darüber hinaus sind nahezu alle linksextremistischen Parteien und Organisationen mit eigenen Informationsangeboten präsent, die beispielsweise der politischen Selbstdarstellung dienen und über Parteiveranstaltungen, Projekte und Pressearbeit informieren sollen.

3. Islamismus

Das Internet hat sich als wichtigstes Kommunikations- und Propagandamedium im Bereich des Islamismus und islamistischen Terrorismus etabliert.

Eine Vielzahl von Seiten deckt dabei ein weites Spektrum von Fragen einer islamischen Lebensführung und Rechtsordnung bis hin zu politischen Botschaften ab. Seiten jihadistischer Prägung verbreiten darüber hinaus Drohungen, Verherrlichung von Gewalt und sogenannten Märtyrern, Informationen zum Bau von Sprengsätzen, Anleitungen zur konspirativen Nutzung des Internet sowie Aufrufe, sich dem Jihad anzuschließen oder die Jihadisten auf anderem Wege zu unterstützen.

Eine zuverlässige Bestimmung der Anzahl der Internetseiten mit islamistischen oder jihadistischen Inhalten ist nicht möglich. Dies liegt u.a. daran, dass Islamisten neben ihren zahlreichen eigenen Internetseiten auch interaktive, teilweise nicht spezifisch islamistische Internetdienste wie Weblogs, Diskussionsforen oder Videoplattformen zur Verbreitung ihrer Propaganda nutzen und dass Internetseiten aus verschiedenen Gründen zeitweise oder permanent geschlossen werden, während an anderer Stelle neue entstehen.

VI. Spionageabwehr

1. Auftrag, allgemeine Lage und Methodik

Die Bundesrepublik Deutschland steht unverändert im Blickfeld ausländischer Nachrichtendienste. Allein die weiterhin anhaltend hohe Präsenz von erkannten Nachrichtendienstmitarbeitern an den amtlichen bzw. halbamtlichen Vertretungen fremder Staaten in Deutschland lässt auf entsprechende Auftragslagen schließen. Ihr Aufklärungsinteresse vor allem an dem wirtschaftlichen Entwicklungsprozess und den wissenschaftlich-technologischen Ressourcen der Bundesrepublik Deutschland hat in den letzten Jahren stetig zugenommen.

Mit einer Exportquote von über 50 Prozent nimmt Rheinland-Pfalz bundesweit eine Spitzenstellung ein und belegt damit die starke Nachfrage an qualitativ hochwertigen Gütern und Technologien im internationalen Wettbewerb. Dies bleibt von fremden Nachrichtendiensten nicht unbeobachtet. Deren Mittel und Methoden zur Ausspähung des entsprechenden Know-hows reichen von der offenen Beschaffung bis hin zur klassischen Agentenführung.

Ziel fremder Nachrichtendienste ist der Aufbau verdeckt operierender Strukturen zur Informationsgewinnung und des illegalen Gütertransfers, vor allem in den Bereichen Wirtschaftsspionage und Proliferation.⁴³

Menschliche Quellen

Die größten Erfolgchancen bei allen nachrichtendienstlichen Operationen bietet fremden Nachrichtendiensten die menschliche Quelle im Objekt.⁴⁴

Ausgesuchte Zielpersonen aus Politik, Militär, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung werden zunächst im Rahmen belanglos erscheinender Gespräche abgeschöpft. Kennzeichnend für die gewählten Ansprechmodalitäten sind die

43 Unter Proliferation versteht man die illegale Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen bzw. der zu ihrer Herstellung verwendeten Produkte sowie von entsprechenden Waffenträgersystemen, einschließlich des dafür erforderlichen Know-hows.

44 Dabei handelt es sich um Mitarbeiter eines Zielobjektes, die entweder als Agenten eingeschleust worden sind oder mit Blick auf ihre Zugangslage angeworben wurden.

zuvor erforschten Hintergrundinformationen zu und aus dem persönlichen und beruflichen Umfeld einer Zielperson („Social Engineering“). Arglose Auskunftspersonen werden als nachrichtendienstliche Tippgeber missbraucht.

Weitere Kontakte mit der jeweiligen Zielperson dienen einem entsprechenden Vertrauensaufbau und letztlich ihrer nachrichtendienstlichen Einbindung, um dadurch an sensible Informationen aus internen und vertraulichen Unterlagen zu gelangen. Die besondere Zugangslage des/der gewonnenen Agenten/ Agentin, seine/ihre Vertrautheit mit den betrieblichen Abläufen und den ggf. vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen erleichtern die Gewinnung sensibler Daten. Angereichert mit einer persönlichen Bewertung durch die Quelle können die so gewonnenen Informationen von hohem nachrichtendienstlichem Wert sein.

Beispiel für einen sogenannten Innentäter - Anklage wegen mutmaßlicher landesverräterischer Ausspähung:

Die Bundesanwaltschaft hat am 22. März 2013 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Koblenz gegen den 60-jährigen deutschen Staatsangehörigen Manfred K. Anklage wegen vollendeter und versuchter landesverräterischer Ausspähung (§ 96 Abs. 1, §§ 22, 23, 53 StGB) erhoben.

Der Angeklagte ist hinreichend verdächtig, sich in einem Fall geheimhaltungsbedürftige Daten der NATO in der Absicht beschafft zu haben, diese an unbefugte Dritte weiterzugeben. In einem weiteren Fall soll er dies - allerdings erfolglos - versucht haben. In der Anklageschrift ist im Wesentlichen folgender Sachverhalt dargelegt:

Der Angeklagte arbeitete als Zivilangestellter der NATO auf dem Luftwaffenstützpunkt der US-Streitkräfte in Ramstein. Im März 2012 verschaffte er sich durch Täuschung des zuständigen NATO-Sicherheitsmitarbeiters geheimhaltungsbedürftige Daten seines Arbeitgebers, die er auf seinen privaten Mail-account überspielte. Ein erneuter Versuch im Juni 2012 blieb hingegen erfolglos.

Der Angeklagte beabsichtigte, die Daten nach seinem Eintritt in den Ruhestand im Juli 2012 an unbefugte Dritte weiterzugeben. Die Daten waren ge-

eignet, sich ein Bild über die Computerstruktur und die Sicherheitsarchitektur der NATO zu verschaffen sowie auf mehrere Computersysteme des Verteidigungsbündnisses zuzugreifen. Im Falle ihrer unbefugten Weitergabe wäre eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der NATO und damit für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eingetreten.

Elektronische Aufklärung

Auch die elektronische Aufklärung mit nachrichtendienstlicher Technik⁴⁵ und die Überwachung elektronisch übertragener Daten⁴⁶ zählen zu den praktizierten nachrichtendienstlichen Methoden. Die über das Internet betriebene Ausforschung wird nicht zuletzt durch den sorglosen Umgang des Anwenders begünstigt.

Besondere Risiken ergeben sich aus der Nutzung spezieller Web 2.0-Anwendungen⁴⁷ im Internet. So erfreuen sich „Soziale Netzwerke“ (Online-Communities) im privaten wie geschäftlichen Bereich weiter steigender Beliebtheit und sind zu einem Massenphänomen mit globaler Reichweite geworden. Durch die freiwillige Preisgabe persönlicher Daten haben sich diese Plattformen auch für fremde Nachrichtendienste zu einer interessanten und aufschlussreichen Informationsquelle, insbesondere zur (verdeckten) Kontaktabahnung, entwickelt.

2. Aktivitäten der Spionageabwehr

2.1 Spionage

Der Schwerpunkt der rheinland-pfälzischen Spionageabwehr liegt in der Aufklärung - und damit der Verhinderung - von Aktivitäten fremder Nachrichtendienste. In diesem Sinne bestehen regelmäßige Kontakte zu Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Politik, werden gewonnene Informationen und Erkenntnisse ausgewertet sowie der Austausch im Verfassungs-

45 z.B. Einsatz von Richtmikrophonen, „Wanzen“, Sprach- und Videoaufzeichnungsgeräten

46 z.B. Internetüberwachung (insbesondere E-Mail-Verkehr, VoIP)

47 Der Begriff „Web 2.0“ beschreibt eine veränderte Nutzung des Internets, bei der nicht mehr statische Informationsangebote, sondern die kommunikative Beteiligung der Nutzer im Vordergrund stehen.

schutzverbund des Bundes und der Länder betrieben. Aus alledem resultieren abgestimmte Maßnahmen, die den Aktionsradius fremder Nachrichtendienste einschränken.

Hauptträger der Spionageaktivitäten gegen die Bundesrepublik Deutschland sind nach wie vor die Russische Föderation und die Volksrepublik China. Darüber hinaus sind auch Länder des Nahen, Mittleren und Fernen Ostens sowie Nordafrika mit ihrem nachrichtendienstlichen Personal in der Bundesrepublik aktiv.

Russische Nachrichtendienste

Die russischen Nachrichtendienste haben den gesetzlichen Auftrag, die politischen und wirtschaftlichen Interessen Russlands zu fördern. Sie unterstützen die Staatsführung bei der Vorbereitung und Durchsetzung der Regierungspolitik auf nationaler Ebene und sind zugleich wichtige Träger der Informationsbeschaffung im Ausland. Gerade die Spionage zur Belebung der wirtschaftlichen Entwicklung und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gewinnt weiter an Bedeutung.

Die Steuerung nachrichtendienstlicher Operationen erfolgt entweder aus der Zentrale in Moskau oder über abgetarnte Repräsentanzen an den diplomatischen Auslandsvertretungen, den sogenannte Legalresidenturen.

In nahtloser Fortsetzung des früheren sowjetischen KGB verfügen seine heutigen Nachfolger (der zivile Auslandsnachrichtendienst SWR, der militärische Auslandsnachrichtendienst GRU und der Inlandsnachrichtendienst FSB) nahezu über die gleichen, umfassenden Befugnisse, die konsequent und zielgerichtet eingesetzt werden.

Beispiel - Anklage wegen mutmaßlicher Spionage für den russischen Auslandsnachrichtendienst SWR:

Das Oberlandesgericht Stuttgart verhandelt seit dem 15. Januar 2013 gegen zwei mutmaßliche hauptamtliche Mitarbeiter des russischen Auslandsnachrichtendienst SWR wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit (§ 99 StGB)

und mittelbarer Falschbeurkundung (§ 271 StGB). Die Anklage geht im Wesentlichen von folgendem Sachverhalt aus:

Die Angeklagten sollen seit mehr als 20 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland als hauptamtliche Mitarbeiter des ehemaligen russischen KGB und für dessen nachfolgenden Auslandsnachrichtendienstes SWR tätig gewesen sein. Sie reisten 1988 und 1990 als angebliche österreichische Staatsangehörige südamerikanischer Herkunft unter den Aliasnamen Andreas und Heidrun A. in die Bundesrepublik Deutschland ein. In den Jahren 2002 bis 2010 lebte das Ehepaar in Rheinland-Pfalz. Unter der mit falschen österreichischen Ausweispapieren untermauerten Legende bauten sich beide eine bürgerliche Existenz auf, mit der sie ihre geheimdienstliche Tätigkeit getarnt hatten.

Das Ehepaar hatte die Aufgabe, Informationen über politische und militärische Strategien der EU und der NATO zu gewinnen. Zu diesem Zweck führten sie von Oktober 2008 bis August 2011 als geheimdienstliche Instruktoren einen weiteren, zwischenzeitlich verhafteten Agenten, der ihnen aus dem niederländischen Außenministerium entsprechende amtliche Dokumente geliefert hatte. Diese leitete der Ehemann über sogenannte tote Briefkästen an seine Zentrale weiter. Bis zu ihrer Festnahme am 18. Oktober 2011 beschafften die Angeklagten auch selbst Informationen aus dem politisch-gesellschaftlichen Bereich über allgemein- und sicherheitspolitische Aspekte der Beziehung der Bundesrepublik Deutschland, der EU und der NATO zu Russland.

Während der gesamten Dauer ihrer geheimdienstlichen Tätigkeit standen beide in regelmäßigem Kontakt mit ihrer Führungsstelle. Ihre Anweisungen erhielten sie hauptsächlich mittels Agentenfunk. Ihre Meldungen an die Geheimdienstzentrale übermittelten sie hingegen per Satellit. Außerdem nutzten sie ein Internetvideoportal für versteckte Botschaften.

Für ihre Agententätigkeit erhielten die Angeklagten feste Bezüge, die sich in den letzten Jahren auf knapp 100.000 Euro pro Jahr beliefen.⁴⁸

Am 2. Juli 2013 wurde das Ehepaar zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.

48 Quelle: Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof; 27. September 2012

Nachrichtendienste Chinas

Die Kommunistische Partei Chinas (KPCh) betrachtet jegliche politische Opposition und unkontrollierte religiöse Betätigungen als Bedrohung ihres Systems. Die chinesischen Nachrichtendienste gehen mit massiven Repressionen gegen diese Bestrebungen vor. Sie sind mit umfassenden Befugnissen ausgestattet und unterliegen keinen rechtsstaatlichen Beschränkungen.

Insbesondere das Ministerium für Staatssicherheit (MSS) und der militärische Nachrichtendienst (MID) entfalten Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland. Auch das „Büro 610“⁴⁹ untersteht dem Zentralkomitee der KPCh und ist in Deutschland nachrichtendienstlich tätig. Seine Zuständigkeit liegt in der Beobachtung und Bekämpfung der regimekritischen Meditationsbewegung Falun Gong.⁵⁰

Nachrichtendienste aus dem Nahen Osten und Nordafrika

Seit Beginn des sogenannten Arabischen Frühlings verstärken auch die Geheimdienste aus Staaten des Nahen Ostens und aus Nordafrika ihre Aktivitäten gegen Regimegegner in der Bundesrepublik Deutschland. Unter Rechtfertigungszwang werden diese illegalen Methoden bisweilen als Beitrag zur internationalen Terrorismusbekämpfung erklärt.

Bisheriger Höhepunkt waren die Festnahme und Verurteilung von zwei syrischen Agenten sowie die Ausweisung ihrer Führungskader an der syrischen Botschaft in Berlin.

Beispiele – Verurteilungen Syrischer Spione:

Das Kammergericht Berlin verurteilte am 5. Dezember 2012 den 48-jährigen Deutsch-Libanesen Mahmoud El A. wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit (§ 99 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

49 Benannt nach seinem Gründungsdatum 10. Juni 1999

50 Bei der Falun Gong-Bewegung handelt es sich um eine ursprünglich unpolitische spirituelle Bewegung mit ihren Wurzeln in China. Seit 1999 kritisiert sie allerdings öffentlich mit weltweiten Aktionen auch die chinesische Staatsführung. Seither sieht sie sich der Verfolgung durch chinesische Behörden ausgesetzt.

Nach Feststellungen des Strafsenats war der Angeklagte für einen syrischen Geheimdienst tätig und spähte in Deutschland lebende syrische Oppositionelle aus. Bei der Strafzumessung wurde strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte den ihm zur Last gelegten Sachverhalt im Wesentlichen eingeräumt und sich von seiner Tat und seinen Auftraggebern distanziert hat.⁵¹

Am 19. Dezember 2012 verurteilte das Kammergericht Berlin den 35-jährigen syrischen Staatsangehörigen Akram O. wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Staatsangehörigkeitsgesetz zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten.

Das Gericht sah es als bewiesen an, dass der Angeklagte vom Sommer 2009 bis zu seiner Festnahme im Februar 2012 für einen syrischen Geheimdienst gearbeitet hatte. Er spähte in Deutschland lebende syrische Oppositionelle aus und übermittelte seine Erkenntnisse an seine nachrichtendienstlichen Auftraggeber weiter.

Ferner bewarb sich der Angeklagte als Jurist für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, vorzugsweise um eine Stelle beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) oder beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Überdies wurde im Urteil festgestellt, dass der Angeklagte bereits im September 2009 seine Einbürgerung in Deutschland beantragt und hierbei falsche Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht hatte.⁵²

2.2 Proliferation⁵³

Im Fokus der Spionageabwehr stehen zunehmend die Aufklärung und Verhinderung aller Versuche sogenannter kritischer Staaten⁵⁴, in den Besitz von

51 Quelle: Kammergericht Berlin, PM 74/2012

52 Quelle: Kammergericht Berlin, PM 83/2012.

53 Die Spionageabwehr Rheinland-Pfalz bietet mit der Herausgabe ihrer Broschüre „Proliferation - Wir haben Verantwortung“ einen aktuellen Überblick zu dieser Thematik.

54 Kritische Staaten sind vor allem proliferationsrelevante Länder. Von ihnen wird befürchtet, dass sie ABC-Waffen in einem Krieg einsetzen oder deren Einsatz zur Durchsetzung politischer Ziele androhen (u.a. Iran, Nordkorea, Syrien, Pakistan, Indien).

Massenvernichtungswaffen und der zu deren Einsatz benötigten Träger-technologie sowie des dazugehörigen Know-how zu gelangen. Besondere Aufmerksamkeit galt auch im Berichtszeitraum den proliferationsrelevanten Aktivitäten des Iran.

Auch im Jahr 2012 waren deutsche Unternehmen, darunter Firmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz, Anlaufstellen für illegale Beschaffungsversuche aus dem Iran. Proliferationsrelevante Güter sind aufgrund ausfuhrrechtlicher Restriktionen oder bestehender UN-Embargos genehmigungspflichtig oder generell nicht genehmigungsfähig. Diese Güter können zur Entwicklung eines iranischen Nuklear- und Trägertechnologieprogramms verwendet werden.

Abgetarnt in internationalen Netzwerken versuchten beispielsweise ausländische Geschäftsleute, Steuerungs- und Antriebsteile (Motoren/Triebwerke), Hochgeschwindigkeitskameras sowie Messgeräte für die Nukleartechnik zu erwerben.

Bei ihren Beschaffungsversuchen zeigten sich die iranischen Einkäufer äußerst fachkundig und methodisch geschult. Bereits in der Auswahl ihrer Ansprechpartner verfolgten sie verschiedene Varianten. Sie wandten sich nicht nur unmittelbar an die in Deutschland bzw. im Ausland ansässigen Hersteller sensibler Technik. Bisweilen suchten sie sich im In- und Export sowie im Transitgeschäft erfahrene Handelsfirmen aus, um deren Kenntnisse im internationalen Geschäftsverkehr zu nutzen.

Um die gesetzlichen Ausfuhrbestimmungen zu umgehen werden oftmals konspirative Methoden angewandt. Dazu gehören z. B. die Abwicklung von Anfragen und Lieferungen über mehrere Firmen in Drittländern (sogenannte Umweglieferungen) oder die Gründung kleiner Firmen eigens für die Abwicklung eines *einzigsten Geschäfts*.

In Einzelfällen leisteten rheinland-pfälzische Unternehmen unbewusst illegale Unterstützungshandlungen, z.B. im Rahmen von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Finanztransfers.

Einigen angefragten Unternehmen war das Ansinnen der iranischen Einkäufer

zumindest zweifelhaft, weshalb sie, sensibilisiert u.a. durch Veröffentlichungen und Vortragsveranstaltungen, Kontakt mit der rheinland-pfälzischen Spionageabwehr aufgenommen haben.

Durch die rechtzeitige Kooperation mit dem Verfassungsschutz konnten bereits im Vorfeld illegale Ausfuhren und somit auch damit einhergehende Reputationsverluste verhindert werden.

Beispiele - Verdacht der Lieferung von Technologie an den Iran:

Die Staatsanwaltschaft Mannheim hat in Zusammenarbeit mit dem Zollfahndungsamt Stuttgart im November 2012 einen Geschäftsmann aus Karlsruhe wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz festgenommen.

Der 54-jährige Deutsch-Iraner soll über seine Firma mit Sitz in Pforzheim und Karlsruhe seit April 2012 iranische Firmen mit technischem Gerät (u.a. Mikrowellenrichtantennen, Magnetometer und Solarzellen) beliefert haben. Aufgrund des aktuellen Iranembargos besteht ein Verbot, mit dort genannten Firmen Handel zu treiben. Der Beschuldigte soll teilweise das Embargo dadurch umgangen haben, dass er bei Ausfuhranträgen vorgab, die Ware sei für eine Firma in der Türkei bestimmt.⁵⁵

Die Bundesanwaltschaft hat am 6. Dezember 2012 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Anklage gegen den 30-jährigen deutschen und iranischen Staatsangehörigen Imam J. L. und den 54-jährigen iranischen Staatsangehörigen Davood A. wegen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz erhoben.

Die Angeschuldigten sind hinreichend verdächtig, zwischen Oktober 2008 und September 2009 insgesamt 61 für den Einsatz in Drohnen geeignete Flugmotoren ohne behördliche Genehmigung in den Iran ausgeführt zu haben. Bauartbedingt sind diese Motoren zum Antrieb von Drohnen des Systems „Ababil III“ geeignet, bei den iranischen Streitkräften als Zieldarstellungs-

55 Quelle: Staatsanwaltschaft Mannheim

Aufklärungs- und Kampfdrohnen verwendet zu werden.

Zur Täuschung der deutschen Zollbehörden waren die ausgeführten Motoren falsch deklariert und Scheinausfuhren derselben in ein genehmigungsfreies Land vorgespiegelt worden.⁵⁶

2.3 Wirtschaftsspionage/Wirtschaftsschutz

Die Wirtschaft zählt seit jeher zu den klassischen Aufklärungszielen fremder Nachrichtendienste, denn eine prosperierende Volkswirtschaft ist Grundvoraussetzung für die innere Stabilität eines Staates.

Generell sollen bei jeder Form von staatlich gelenkter Wirtschaftsspionage Forschungs- und Entwicklungskosten eingespart und bestehende Rückstände in der wissenschaftlichen/technischen Entwicklung aufgeholt werden.

Insbesondere die Russische Föderation und die Volksrepublik China betreiben mit ihren Nachrichtendiensten intensive Wirtschaftsspionage in der Bundesrepublik. Im Fokus ihrer Ausspähungsbemühungen stehen Schlüsseltechnologien, die für die Konkurrenzfähigkeit ihrer Volkswirtschaften und bei der Eroberung von zukunftssträchtigen Märkten relevant sind.

Betroffen sind neben der Rüstungstechnologie insbesondere die Umwelttechnologien und fast alle Sparten der elektronischen und chemischen Industrie, der Maschinen- und Anlagenbau sowie die Luft- und Raumfahrt. Darüber hinaus sind strategische Informationen aus Politik und Wirtschaft von Interesse.

Angesichts der verschärften Konkurrenzsituation auf dem Weltmarkt und der anhaltenden Folgen der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise gewinnen sowohl Wirtschaftsspionage⁵⁷ als auch ihre erfolgreiche Abwehr zunehmend an Bedeutung.

⁵⁶ Quelle: Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof; 20. Februar 2013

⁵⁷ Unter Wirtschaftsspionage versteht man die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen und Betrieben.

2.4 Sicherheitspartnerschaft

Mit der bereits Mitte der 90er Jahre gegründeten und in den letzten Jahren inhaltlich und organisatorisch breiter angelegten Sicherheitspartnerschaft nahm Rheinland-Pfalz eine Vorreiterrolle für die Einbindung von Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung in präventive Abwehrstrategien ein.

Durch gezielte Sensibilisierungsgespräche hat der Verfassungsschutz seine Präventionsarbeit auf hohem Niveau fortgesetzt. Nachgefragt wurden insbesondere Vortragsveranstaltungen in Unternehmerkreisen, Workshops und Tagungen, die durch ihre Multiplikatorenwirkung die Sensibilität für Spionagegefahren erhöhen sollen.

Die notwendige betriebliche Eigenvorsorge gegen Wirtschaftsspionage schützt ein Unternehmen auch vor der wirkungsgleichen Konkurrenzausspähung.⁵⁸

Die Aktivitäten des Verfassungsschutzes zum Schutz der rheinland-pfälzischen Wirtschaft haben durch die auffällige Steigerung von Netzwerkangriffen gegen Staat und Wirtschaft einen weiteren Schwerpunkt erfahren.

Die im Jahr 2012 von den Sicherheitsbehörden festgestellten Internetattacken betrafen erneut bundesdeutsche Behördennetzwerke und Firmen im ganzen Bundesgebiet. Insgesamt wurden alleine ca. 1.100 elektronische Angriffe auf Bundesbehörden durchgeführt. Größtenteils waren diese gezielten Angriffe offenkundig chinesischen Ursprungs. Dies korrespondiert mit dem Ausbau der Kapazitäten chinesischer Nachrichtendienste im Bereich der elektronischen Ausspähung.

Unzureichend geschützte Netzwerkstrukturen ermöglichten den Angreifern bundesweite Zugriffe auf nahezu alle Informationsebenen. Die Bandbreite der eingesetzten Schadsoftware reichte dabei von einfachen Virenprogrammen zu

⁵⁸ Die illegale Beschaffung unternehmerischer Informationen durch einen Wettbewerber - ohne Auftrag eines Nachrichtendienstes - wird als Konkurrenzausspähung oder Industriespionage bezeichnet.

Sabotagezwecken bis hin zu signaturarmen und somit schwer lokalisierbaren Trojanern, die in Netzwerksystemen eine sogenannte Backdoor⁵⁹ öffneten und es dem Angreifer ermöglichten, auf das gekaperte Netzwerk zuzugreifen.

Die betroffenen Unternehmen stehen im Kontakt mit dem Verfassungsschutz und werden fortlaufend betreut. Ein ungewollter Informationsabfluss wurde bisher in Rheinland-Pfalz nicht bekannt.

Einen aktuellen Überblick zu verschiedenen Aspekten des Informationsschutzes und den einzelnen Gefahrenpotenzialen der Wirtschaftsspionage bietet der Verfassungsschutz u.a. mit den Broschüren:

- Verfassungsschutz - Ihr Ansprechpartner für Wirtschaftsschutz,
- Sicherheit im Know-how-Transfer,
- Elektronische Attacken auf Informations- und Kommunikationstechnik,
- Schrankenlose Offenheit - „soziale Netzwerke“ im Web,
- Sicherheitslücke Mensch - Der Innentäter als größte Bedrohung für die Unternehmen,
- Wissenschaftsspionage - Gefahren für Forschung und Lehre,
- Geschäftsreisen - Schützen Sie Ihr Know-how!,
- Personalauswahl - Sicherheitsaspekt im Unternehmen,
- Besuchermanagement - Umgang mit Besuchern und Fremdpersonal,
- Wirtschaftsspionage durch Diebstahl und Einbruchdiebstahl.

Die Broschüren und weitere Informationen zu den Themen Sicherheitspartnerschaft mit der Wirtschaft, Spionage, Proliferation und illegaler Wissenstransfer sind auch im Internet unter <http://www.verfassungsschutz.rlp.de> abrufbar.

⁵⁹ Backdoor (dt. Hintertür) ist eine Umgehung der normalen Zugriffssicherung, um einen Zugang zu einem Computer/Netzwerk zu erlangen.

VII. Geheimschutz/Sabotageschutz

1. Geheimschutz

Der Geheimschutz gehört zum Kernbestand des demokratischen Rechtsstaats, indem er Informationen und Vorgänge vor unbefugter Kenntnisnahme schützt, deren Bekanntwerden den Bestand, lebenswichtige Interessen oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder gefährden kann. In diesem Sinne werden geheim zu haltende Tatsachen als Verschlussachen (VS) bezeichnet, die abhängig von der Schutzwürdigkeit in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft werden:

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VS-VERTRAULICH
amtlich geheim gehalten

GEHEIM
amtlich geheim gehalten

STRENG GEHEIM
amtlich geheim gehalten

Im Rahmen des **materiellen Geheimschutzes** berät und unterstützt der Verfassungsschutz landesweit Behörden im vorschriftskonformen⁶⁰ Umgang mit Verschlussachen. Auch Wirtschaftsunternehmen arbeiten mit Verschlussachen, wenn geheimhaltungsbedürftige Aufträge des Bundes/der Länder vergeben werden. Ansprechpartner der Verfassungsschutzbehörde sind die jeweiligen Geheimschutzbeauftragten der betreffenden Dienststellen und die Sicherheitsbevollmächtigten der Unternehmen, die auch im Berichtszeitraum durch Schulungen, persönliche Gespräche und Broschüren beraten und informiert wurden.

⁶⁰ Nach der Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung/VSA) Rheinland-Pfalz betrifft dies insbesondere technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen.

Der **personelle Geheimschutz** umfasst die Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse amtliche Verschlusssachen anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen könnten.

Nach den Bestimmungen des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LSÜG) wird durch eine Sicherheitsüberprüfung festgestellt, ob der (vorgesehene) Geheimnisträger nach seinem bisherigen Verhalten für den Umgang mit den ihm anzuvertrauenden Verschlusssachen geeignet ist. Hierbei kommen, je nach Art der späteren, sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, unterschiedliche Überprüfungsverfahren zur Anwendung.

Das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung (SÜ) übermittelt der Verfassungsschutz dem Geheimschutzbeauftragten der Behörde oder Stelle als „Sicherheitsvotum“. Gleiches gilt für Wirtschaftsunternehmen oder Forschungseinrichtungen, die zur Aufgabenerfüllung Zugang zu Verschlusssachen erhalten und deshalb der Geheimschutzbetreuung unterliegen.

Ein Sicherheitsrisiko, welches die Übertragung einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes verbietet, kann u.a. sein:

- Fehlende Verfassungstreue,
- vorangegangene Straftaten,
- Drogen- und Alkoholmissbrauch.

Neben dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz bildet das „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft“ (Geheimschutzhandbuch) die Grundlage für weitergehende Maßnahmen, zu deren Anwendung sich alle Beteiligten freiwillig verpflichten.

Die in Rheinland-Pfalz ansässigen Betriebe, insbesondere solche aus der Hochtechnologiebranche, werden im Interesse eines umfassenden Wirtschaftsschutzes über aktuelle Ausspähungsmethoden anderer Nachrichtendienste unterrichtet. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse unterstützen die Wirtschaftsunternehmen insbesondere auch beim Know-how-Schutz. Diesbezüglich werden seitens der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft für die Wirtschaft auch die nicht der Geheimschutzbetreuung unterliegenden Unternehmen entsprechend sensibilisiert.

2. IT-Geheimschutz / IT-Sicherheit

Ohne eine reibungslos funktionierende IT-Infrastruktur sind viele staatliche und wirtschaftliche Prozesse heute nicht mehr vorstellbar. IT-Sicherheit hat sich damit zu einem integralen Bestandteil der Informations- und Kommunikationstechnologie entwickelt.

Die Gefahr, Opfer eines elektronischen Angriffs zu werden, betrifft sowohl die IT-Infrastrukturen der Wirtschaft als auch staatlicher Institutionen gleichermaßen. Aufgrund ihrer hohen IT-Affinität rücken im Rahmen des IT-Geheimschutzes und der IT-Sicherheit vermehrt neue Themenfelder in die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden. Beispiele sind:

- „Kritische Infrastrukturen“ - Organisationen und Einrichtungen mit herausragender Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere Folgen für die zu gewährleistende Daseinsvorsorge eintreten würden.
- Behörden- und Firmennetze, die zunehmend einem erheblichen Gefährdungspotenzial durch Außen- aber auch Innentäter ausgesetzt sind. Die Folgen sind ungewollter Informationsabfluss, eine Fremdsteuering oder auch Sabotage einzelner Rechner und ggf. auch ganzer IT-Netzwerke.
- Die Präsenz von Firmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sozialen Netzwerken, welche Angreifern durch den Einsatz sogenannter Social Engineering Methoden der weiteren Informationsbeschaffung oder als Ausgangspunkt zur Korrumpierung von IT-Systemen dienen.
- Das Zukunftsprojekt „Industrie 4.0“, dessen Schwerpunkte auf intelligenten Produktionssystemen und -verfahren sowie auf der Realisierung verteilter und vernetzter Produktionsstätten beruhen und damit vermehrt in das Visier fremder Nachrichtendienste geraten werden.

Als Antwort auf die gestiegenen Anforderungen der neuen IT-Sicherheitsrisiken hat der Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz seine Aktivitäten auf dem

Gebiet des IT-Geheimsschutzes und der IT-Sicherheit intensiviert. So erstrecken sich diese auf die Mitarbeit im Krisenstab der Landesregierung, ressortübergreifende Sensibilisierungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zielorientierte Vortrags- und Beratungstätigkeiten bei Veranstaltungen der Kammern und Verbände sowie Beratungs- und Sensibilisierungsgespräche in Unternehmen. Die bisherige Resonanz zeigt, dass die intensivierte Maßnahmen durchweg positiv aufgenommen wurden und zu einer Reduzierung der Gefahrenpotenziale in Behörden und Unternehmen führten.

3. Sabotageschutz

Im Jahr 2003 wurde der vorbeugende personelle Sabotageschutz in das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz aufgenommen. Danach sind einer Sicherheitsüberprüfung auch die Personen zu unterziehen, die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle in einer lebenswichtigen Einrichtung beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen.

Auch bei diesen Sicherheitsprüfungen wirkt die Verfassungsschutzbehörde mit. Ebenso ist der Verfassungsschutz beispielsweise bei den Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 12b Atomgesetz sowie nach § 7 Luftsicherheitsüberprüfungsgesetz beteiligt.



C. ANHANG

Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz (Auszug)

Artikel 73 - *Umfang der ausschließlichen Gesetzgebung*

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über

...

10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder

...

- b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
- c) zum Schutz gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

...

Artikel 87 - *Bundeseigene Verwaltung: Sachgebiete*

(1) ... Durch Bundesgesetz können ... Zentralstellen ... zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

**Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG)
vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 5
des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Verfassungsschutzbehörde
- § 3 Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
- § 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

- § 5 Beobachtungsaufgaben
- § 6 Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung
- § 7 Unterrichtung der Landesregierung und der Öffentlichkeit

Teil 3

Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

- § 8 Allgemeine Rechtsgrundsätze
- § 9 Allgemeine Befugnisse
- § 10 Besondere Befugnisse
 - § 10 a Weitere Einzelfallbefugnisse
 - § 10 b Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen
 - § 10 c Besondere Bestimmungen für Maßnahmen nach § 10 b

Teil 4

Datenverarbeitung

- § 11 Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 12 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten
- § 13 Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde
- § 14 Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 15 Übermittlungsverbote
- § 16 Besondere Pflichten bei der Übermittlung personenbezogener Daten

-
- § 17 Minderjährigenschutz
 - § 18 Auskunft an Betroffene
 - § 19 Datenschutzkontrolle

Teil 5

Parlamentarische Kontrolle

- § 20 Parlamentarische Kontrollkommission
- § 21 Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 22 Geltung des Landesdatenschutzgesetzes
- § 23 Einschränkung von Grundrechten
- § 24 (Änderungsbestimmung)
- § 25 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2

Verfassungsschutzbehörde

(1) Alle den Zwecken des Verfassungsschutzes dienenden Aufgaben und Befugnisse werden vom Ministerium des Innern und für Sport als Verfassungsschutzbehörde wahrgenommen.

(2) Der Verfassungsschutz und die Polizei dürfen einander nicht angegliedert werden.

§ 3

Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit dem Bund und den Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und im Informationsaustausch sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) Die Behörden für Verfassungsschutz anderer Länder dürfen in Rheinland-Pfalz unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954 - 2970 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden. Die Verfassungsschutzbehörde darf in den anderen Ländern tätig werden, soweit es dieses Gesetz und die Rechtsvorschriften der betreffenden Länder zulassen.

(3) Bei der Erfüllung von Aufgaben auf Grund eines Gesetzes nach Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes stehen der Verfassungsschutz-

behörde nur die Befugnisse zu, die sie zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben nach diesem Landesgesetz hat.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in diesem Gesetz genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie gegen Schutzgüter dieses Gesetzes unter Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder diese sonst in einer Weise bekämpfen, die geeignet ist, diese Schutzgüter erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollzie-

henden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Teil 2

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

§ 5

Beobachtungsaufgaben

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, und
4. Bestrebungen und Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9

Abs. 2 des Grundgesetzes) oder das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen. Die Beobachtung erfolgt durch gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen.

§ 6

Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte sowie
4. in den übrigen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

§ 7

Unterrichtung der Landesregierung und der Öffentlichkeit

((1) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung regelmäßig und umfassend über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 .

(2) Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister unterrichtet die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 und andere grundlegende Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

(3) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Absatz 2 dürfen auch personenbezogene Daten

bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Teil 3

Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

§ 8

Allgemeine Rechtsgrundsätze

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes).

(2) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige zu treffen, die einzelne Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse gegenüber der Polizei stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 9

Allgemeine Befugnisse

Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den § 5 und § 6 die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, insbesondere erheben, speichern, nutzen, übermitteln und löschen, soweit nicht die §§ 10 bis 17 die Befugnisse besonders regeln.

§ 10

Besondere Befugnisse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachricht-

tendienstliche Mittel) anwenden. Nachrichtendienstliche Mittel sind insbesondere der Einsatz von verdeckt eingesetzten hauptamtlichen Bediensteten, Vertrauensleuten und Gewährspersonen, das Anwerben und Führen gegnerischer Agentinnen und Agenten, Observationsmaßnahmen, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie die Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission vorzulegen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das heimliche Mithören oder Aufzeichnen des außerhalb der Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter verdecktem Einsatz technischer Mittel gehört, bedürfen der Anordnung durch die fachlich zuständige Ministerin oder den fachlich zuständigen Minister und der Zustimmung der nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477, BS 12-1), gebildeten Kommission; bei Gefahr im Verzug ist unverzüglich die Genehmigung dieser Kommission nachträglich einzuholen. Die Verarbeitung der durch Maßnahmen nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt in entsprechender Anwendung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361).

(3) Die zuständigen öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften leisten der Verfassungsschutzbehörde für ihre Tarnmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Hilfe.

(4) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist zur Erhebung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 oder dafür vorliegen, dass die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Nachrichtenzugänge gewonnen werden können,

-
2. er sich gegen Personen richtet, von denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß sie für eine nach Nummer 1 verdächtige Person bestimmte Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder sonstigen von dieser beabsichtigten Kontakt zu ihr haben; die Erhebung darf nur erfolgen, um auf diese Weise Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder gewalttätige Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 zu gewinnen,
 3. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten zwingend erforderlich ist oder
 4. dies zur Überprüfung der Nachrichtenzugänge und der hieraus gewonnenen Informationen zwingend erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere, Betroffene weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information auch aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen werden kann. Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(5) Betroffenen sind Maßnahmen nach Absatz 2 nach ihrer Beendigung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, unterbleibt die Mitteilung so lange, bis eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Die nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gebildete Kommission ist über die Gründe, die einer

Mitteilung entgegenstehen, zu unterrichten; hält sie eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich zu veranlassen.

§ 10 a **Weitere Einzelfallbefugnisse**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwer wiegende Gefahren für die in § 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwer wiegende Gefahren für die in § 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskünfte können auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige

Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst- Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(5) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch die G 10- Aufsichtsbeamtin oder den G 10-Aufsichtsbeamten im Sinne des § 8 Abs. 3 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter oder die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung des Ministeriums des Innern und für Sport. Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister unterrichtet monatlich die nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gebildete Kommission über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Für die Aufgaben und Befugnisse der Kommission sowie die Mitteilung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 an die Betroffenen findet das Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses entsprechende Anwendung.

(6) Das Auskunftersuchen und die Auskunft selbst dürfen den Betroffenen oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden.

(7) Auf die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(8) Das fachlich zuständige Ministerium berichtet über die durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 dem parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes für dessen Berichte nach § 8 Abs. 10 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

§ 10 b Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 5 zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, technische Mittel zur optischen und akustischen Überwachung von Wohnungen einsetzen, sofern die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen ist auch zulässig, wenn er ausschließlich zum Schutz der dort für den Verfassungsschutz tätigen Personen erforderlich erscheint und vom Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder seinem Vertreter angeordnet ist.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf sich nur gegen eine Person richten, gegen die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 besteht. Gleiches gilt für eine Person, die mit einer Person im Sinn von Satz 1 in einer Weise in Verbindung steht, die aufgrund konkreter Tatsachen die Annahme rechtfertigt, dass sie in einem objektiven Bezug zu den in § 5 genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten dieser Person steht (Kontakt- oder Begleitperson). Die Maßnahme darf im Übrigen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die Maßnahme darf nur in Wohnungen der in Absatz 2 Satz 1 oder 2 genannten Personen durchgeführt werden. Wohnungen anderer Personen dürfen nur überwacht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich eine Person nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 dort aufhält und die Über-

wachung der Wohnung allein dieser Person zur Erforschung des Sachverhalts nicht Erfolg versprechend erscheint.

(4) Der Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 Satz 1 darf nur auf Antrag des Leiters der Verfassungsschutzbehörde oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann auch der Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder sein Vertreter den Einsatz technischer Mittel anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung des Leiters der Verfassungsschutzbehörde oder seines Vertreters nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt worden ist, tritt sie außer Kraft; bereits erhobene Daten dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss die zu überwachende Wohnung und die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, so genau bezeichnen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorhandenen Erkenntnissen möglich ist. Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen sind bestimmt zu bezeichnen. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen und die wesentlichen Gründe einzelfallbezogen darzustellen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(6) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf nur angeordnet und durchgeführt werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere hinsichtlich der Art der überwachten Räumlichkeit und des Verhältnisses der überwachten Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Die Maßnahme ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte oder Handlungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine

automatisiert erfolgende Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatisierte Aufzeichnungen nach Satz 3 sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit der Daten vorzulegen. Ist die Überwachung nach Satz 2 unterbrochen worden, darf sie unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.

(7) Ein Eingriff in ein nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung geschütztes Vertrauensverhältnis ist unzulässig. Absatz 6 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person selbst im Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 steht oder eine Kontakt- oder Begleitperson (Absatz 2 Satz 2) ist.

§ 10 c

Besondere Bestimmungen für Maßnahmen nach § 10 b

(1) Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder aus Eingriffen entgegen § 10 b Abs. 7 dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zu löschen, wenn sie für Zwecke einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung nicht mehr erforderlich ist. Soweit die Verarbeitung von Daten nach § 10 b der gerichtlichen Kontrolle unterliegt, fällt sie nicht in die Kontrollkompetenz des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(2) Eine Verwertung der bei einer Maßnahme nach § 10 b Abs. 1 Satz 2 erlangten Daten zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere solcher für die freiheitliche demokratische Grundordnung, ist zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt oder dies bei Gefahr im Verzug unverzüglich nachgeholt worden ist.

(3) Für gerichtliche Entscheidungen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verfassungsschutzbehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Die aus einer Maßnahme nach § 10 b gewonnenen personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

(5) Der Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder sein Vertreter kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung nach Absatz 4 verzichtet wird, soweit und solange dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden und das Gericht zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch den Übermittlungsempfänger unverzüglich nachzuholen; die übermittelnde Behörde hat ihn hiervon zu unterrichten.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde kann nach § 10 b erhobene personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, oder
2. zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten nach § 100 c Abs. 2 der Strafprozessordnung.

Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter der übermittelnden Stelle, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(8) Sind die durch eine Maßnahme nach § 10 b erlangten personenbezogenen Daten zur Erfüllung des der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der

Maßnahme zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung des Betroffenen nur zu diesem Zweck verwendet werden; sie sind entsprechend zu sperren. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Die Akten sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung folgt, zu vernichten. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(9) Für die Benachrichtigung des Betroffenen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Zurückstellung der Benachrichtigung der gerichtlichen Entscheidung bedarf, sofern eine Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme erfolgt ist. Über die Dauer der weiteren Zurückstellungen, die zwölf Monate jeweils nicht überschreiten dürfen, entscheidet das Gericht. Eine abschließende Entscheidung kann frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme getroffen werden.

Teil 4

Datenverarbeitung

§ 11

Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten erheben, in Akten und Dateien speichern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 erforderlich ist oder
3. dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 erforderlich ist.

Personenbezogene Daten, die in Dateien gespeichert sind, welche der Auswertung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach den § 5 und § 6 dienen sollen, müssen durch Akten oder andere Datenträger belegbar sein.

(2) Daten über Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie selbst Bestrebungen der Tätigkeiten im Sinne des § 5

nachgehen (Unbeteiligte), dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 5 erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

Daten Unbeteiligter dürfen auch verarbeitet werden, wenn sie mit zur Erfüllung der Aufgaben nach den § 5 und § 6 erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist; in diesem Falle sind die Daten zu sperren.

(3) Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen mit ihrer Kenntnis erhoben, ist der Erhebungszweck anzugeben. Betroffene sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(4) In Dateien im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden, die selbst der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in diese einbezogen werden.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen für andere Zwecke nur insoweit verarbeitet werden, als dies zur Abwehr erheblicher Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

§ 12

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat in Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind. Gleiches gilt, wenn sie im Einzelfall feststellt,

dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat in Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben nach den § 5 und § 6 nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden. Die den zu löschenden personenbezogenen Daten entsprechenden Akten oder Aktenbestandteile sind zu vernichten, wenn eine Trennung von anderen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach den § 5 und § 6 weiterhin erforderlich sind, mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für sonstige Akten, wenn die Verfassungsschutzbehörde die Voraussetzungen nach Satz 1 im Einzelfall feststellt. Personenbezogene Daten sind zu sperren, sofern trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen eine Löschung nach Satz 2 oder eine Vernichtung nach Satz 3 oder 4 nicht vorzunehmen ist.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach von ihr festzusetzenden Fristen, in den Fällen des § 5 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 spätestens nach fünf Jahren und in den Fällen des § 5 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 spätestens nach drei Jahren, ob in Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind.

Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, die Leiterin oder der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung des Ministeriums des Innern und für Sport stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Erfüllung der Aufgaben nach den § 5 und § 6 oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener erforderlich ist.

§ 13

Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften übermitteln

von sich aus der Verfassungsschutzbehörde Informationen, soweit diese nach ihrer Beurteilung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Nr. 1 und 4, soweit die Bestrebungen und Tätigkeiten durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gekennzeichnet sind, sowie § 5 Nr. 2 und 3 erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften von sich aus auch alle anderen ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, die Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und 4 betreffen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann über alle Angelegenheiten, deren Aufklärung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den § 5 und § 6 erforderlich ist, von den öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften Informationen und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Das Ersuchen braucht nicht begründet zu werden; die Verfassungsschutzbehörde allein trägt die Verantwortung für dessen Rechtmäßigkeit. Ein Ersuchen soll nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

(3) Bestehen nur allgemeine, nicht auf konkrete Fälle bezogene Anhaltspunkte nach § 5, so kann die Verfassungsschutzbehörde die Übermittlung personenbezogener Informationen oder Informationsbestände von öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften nur verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Die Verfassungsschutzbehörde kann auch Einsicht in die amtlichen Dateien und sons-

tigen Informationsbestände nehmen, soweit dies zur Aufklärung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten oder Bestrebungen zwingend erforderlich ist und durch eine andere Art der Übermittlung der Zweck der Maßnahme gefährdet oder Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit sowie auf im Einzelfall durch die Verfassungsschutzbehörde festzulegende Merkmale zu beschränken.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist für Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf deren Verwertung durch die Verfassungsschutzbehörde findet § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 14 Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf an öffentliche Stellen personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den § 5 und § 6 übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die empfangende Stelle darf personenbezogene Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu anderen Zwecken darf die Verfassungsschutzbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten nur übermitteln an

1. die Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183 - 1218 -), zuletzt geändert durch Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594),

-
2. die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden zur Verfolgung von Staatsschutzdelikten, den in § 100 a der Strafprozessordnung und § 131 des Strafgesetzbuchs genannten Straftaten und sonstigen Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität; Staatsschutzdelikte sind die in den § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs der Täterin oder des Täters oder der Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind,
 3. die Polizei- und Ordnungsbehörden, soweit sie gefahrenabwehrend tätig sind, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist und die Übermittlung zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung der in Nummer 2 genannten Straftaten oder von Verbrechen, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen, dient,
 4. andere öffentliche Stellen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist und diese die personenbezogenen Daten für Zwecke benötigt, die dem Schutz wichtiger Rechtsgüter, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder dem Schutz von Sachen von bedeutendem Wert oder der Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes dienen und dies mit den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach den § 5 und § 6 vereinbar ist.

In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes übermittelt die Verfassungsschutzbehörde darüber hinaus auch den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden des Landes Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den

Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf begründete Anfrage von öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften Auskunft einschließlich personenbezogener Daten aus vorhandenen Unterlagen über gerichtsverwertbare Tatsachen im Rahmen von Einstellungs-, Disziplinar- und Kündigungsverfahren, im Einbürgerungsverfahren und in den Fällen, in denen dies durch eine Rechtsvorschrift vorgesehen oder vorausgesetzt wird. Die Auskunft muss zur Erfüllung der Aufgaben der anfragenden Stelle zwingend erforderlich sein.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt gemäß § 21 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische Nachrichtendienste angrenzender Staaten, an andere ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den § 5 und § 6 oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der empfangenden Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung an ausländische Nachrichtendienste geschieht im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Sie unterbleibt in allen Fällen, in denen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, und dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, Auskunft über die Nutzung der personenbezogenen Daten zu verlangen.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an nichtöffentliche Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dies ist

1. zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder zur

Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des Landessicherheitsüberprüfungs-gesetzes,

2. zur Abwehr sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht,
3. zum Schutze der Volkswirtschaft vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten oder vor der planmäßigen Unterwanderung von Wirtschaftsunternehmen durch die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Bestrebungen oder
4. zum Schutze von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen einer Person erforderlich. Die Übermittlung bedarf der Zustimmung der fachlich zuständigen Ministerin oder des fachlich zuständigen Ministers oder der Leiterin oder des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung des Ministeriums des Innern und für Sport. Sie ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, und dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, Auskunft über die Nutzung der personenbezogenen Daten zu verlangen

§ 15 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach den § 13 und § 14 unterbleibt, wenn

1. überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen dies erfordern,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern, insbesondere Gründe des Quellenschutzes, des Schutzes operativer Maßnahmen oder sonstige Geheimhaltungsgründe entgegenstehen oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 16

Besondere Pflichten bei der Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen, es sei denn, es ist sachlich ohne Bedeutung.

(2) Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, hat sie die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die personenbezogenen Daten zu sperren.

§ 17 Minderjährigenschutz

(1) Personenbezogene Daten über das Verhalten von Minderjährigen vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 und in zu ihrer Person geführten Akten gespeichert werden.

(2) Über Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres in Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 oder in zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte personenbezogene Daten sind nach Ablauf von zwei Jahren seit dem zuletzt erfassten Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, nach Eintritt der Volljährigkeit sind weitere Erkenntnisse nach § 5 angefallen.

(3) Personenbezogene Daten über das Verhalten von Minderjährigen dürfen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 11 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(4) Personenbezogene Daten über das Verhalten von Minderjährigen vor Vollendung des 16. Lebens-

jahres dürfen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 18

Auskunft an Betroffene

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen über zu ihrer Person in Akten und Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 gespeicherte Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage für deren Verarbeitung auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und auf die empfangende Stelle bei Übermittlungen. Über personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateien und Akten, die nicht zur Person von Betroffenen geführt werden, ist Auskunft nur zu erteilen, soweit Angaben gemacht werden, die ein Auffinden der personenbezogenen Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. durch sie eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung zu besorgen ist,
2. durch sie Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung des Ministeriums des Innern und für Sport oder hierzu besonders Beauftragte.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, sind Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden können. Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an Betroffene dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt hat.

§ 19

Datenschutzkontrolle

Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist auf Verlangen Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren. Ihr oder ihm ist ferner Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Dateien, Akten und sonstige Unterlagen zu gewähren, soweit nicht die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird.

Teil 5

Parlamentarische Kontrolle

§ 20

Parlamentarische Kontrollkommission

(1) Zur Wahrnehmung seines parlamentarischen Kontrollrechtes gegenüber der fachlich zuständigen Ministerin oder dem fachlich zuständigen Minister hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde bildet der Landtag zu Beginn jeder Wahlperiode eine Parlamentarische Kontrollkommission. Die Rechte des Landtags, seiner Ausschüsse und der nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gebildeten Kommission bleiben unberührt.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Die Parlamentarische Kontrollkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Ihre Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt

werden. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

§ 21

Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission

(1) Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission mindestens zweimal jährlich umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Unterrichtung umfasst auch den nach § 10 b Abs. 1 Satz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach § 10 b Abs. 1 Satz 2 erfolgten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen sowie die Durchführung des § 10 a Abs. 1 bis 7; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach § 10 a Abs. 1 bis 4 zu geben.

(2) Jedes Mitglied kann den Zusammentritt und die umfassende Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen. Dies schließt ein Recht auf Einsicht in Dateien, Akten und sonstige Unterlagen ein.

(3) Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission werden unter Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs durch die politische Verantwortung der fachlich zuständigen Ministerin oder des fachlich zuständigen Ministers bestimmt.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 22

Geltung des Landesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5 und 6 durch die Verfassungsschutzbehörde finden § 3

Abs. 4 Satz 1 und die §§ 12 bis 19 des Landesdatenschutzgesetzes keine Anwendung

§ 23

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 7 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses aus Artikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 14 der Verfassung für Rheinland-Pfalz eingeschränkt werden.

§ 24

(Änderungsbestimmung)

§ 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- oder Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschriften zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Druck:

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Der Verfassungsschutzbericht 2012 ist auch über das Internet abrufbar,
unter:

www.verfassungsschutz.rlp.de

ISSN 0948-8723



RheinlandPfalz

MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SPORT
UND INFRASTRUKTUR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Telefon: 06131/16-3773
www.verfassungsschutz.rlp.de